

Anlage 1:

Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale)

Aufgrund §§ 8 und 11 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA 2018, S. 166), der §§ 1, 2, 4, 5 und 10 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA 2016, S. 202) sowie § 6 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA 2015, S.610) und der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 29.10.2014 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 14.12.2016 hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am __.__.2018 folgende Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Gebührenpflicht	2
§ 3	Gebührentatbestand und -maßstab	2
§ 4	Gebührensschuldner	4
§ 5	Entstehung der Gebührenschuld, Erhebung und Fälligkeit	5
§ 6	Gebührenänderung	7
§ 7	Gebührenrückerstattung	7
§ 8	Verwaltungsgebühren	7
§ 9	Anzeige- und Auskunftspflicht	7
§ 10	Ordnungswidrigkeiten	8
§ 11	Rechtsvorschriften	8
§ 12	Sprachliche Gleichstellung	8
§ 13	Inkrafttreten	8
 <u>ANLAGE</u>		9
<u>Gebührentarif</u>		9

Abkürzungsverzeichnis

AbfGS	Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale),
AbfWS	Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale),
Verwaltungskostensatzung	Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 28.01.2015,
AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.02.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10.12.2015 (GVBl. LSA 2015, S. 610),
KAG-LSA	Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA 2016, S. 202),
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA 2018, S. 166),
Stadt	Stadt Halle (Saale),
HWS	Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH,
MGB	Müllgroßbehälter,
UFB	Unterflurbehälter,
Wertstoffmärkte	Wertstoffmärkte der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH,

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung in ihrem Gebiet Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen. Sie bemessen sich nach dem in der Anlage als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Gebührentarif.
- (3) Die Stadt überträgt der HWS die Befugnis zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, zur Gebührenberechnung, zur Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie zur Entgegennahme der Gebühreneinzahlungen gemäß § 10 Abs. 1 KAG-LSA.
- (4) Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Bearbeitung der Anträge Verwaltungsgebühren nach § 8.
- (5) Die Stadt ist berechtigt, Modellversuche nach § 1 Abs. 5 AbfWS durchzuführen. Soweit sich diese Versuche finanziell nicht selbst tragen, sind entstandene Kosten aus dem allgemeinen Abfallgebührenaufkommen zu decken.

§ 2 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist oder diese tatsächlich in Anspruch genommen wird.

Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt. Der Anschlusspflichtige hat hierbei nach § 28 Abs. 3 und 4 AbfWS bzw. nach § 9 dieser Satzung entsprechend mitzuwirken.

§ 3 Gebührentatbestand und -maßstab

- (1) Für Wohngrundstücke (vergl. § 6 Abs. 2 AbfWS) besteht die Abfallgebühr aus einer Personengebühr und einer Restmüllgebühr. Werden für die Abfallentsorgung der Wohngrundstücke Unterflurbehälter genutzt, werden daneben auch Gestellungsgebühren nach Abs. 15 erhoben.
 1. Die Personengebühr beinhaltet neben anteiligen Verwaltungskosten und Bewirtschaftungskosten der Wertstoffmärkte insbesondere die Kosten der Entsorgung der getrennt vom Restmüll erfassten Abfälle aus Haushaltungen gemäß §§ 9 bis 15 AbfWS in dem dort genannten Umfang. Für Sonder- und Mehrleistungen werden separate Gebühren erhoben. Die Personengebühr wird nach der Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen berechnet. Die Höhe der Personengebühr ist davon abhängig, ob eine Eigenkompostierung aller auf dem Wohngrundstück anfallenden Bioabfälle nach § 7 Abs. 2 AbfWS zu berücksichtigen ist oder nicht.

Die für die Gebührenbemessung relevante Personenanzahl wird anhand der nach dem Melderegister der Stadt mit Haupt- bzw. Nebenwohnung gemeldeten Personen für ein Wohngrundstück per Stichtag 01.01. eines jeden Jahres für das jeweilige Jahr festgestellt. Darüber hinaus wird die Personenanzahl bei jeder Änderung des Abfallgebührenbescheides im Laufe eines Jahres durch die Stadt neu festgestellt. Stichtag bei Änderungen ist der Monatserste des Geltungsbeginns des geänderten Abfallgebührenbescheides.

2. *Die Restmüllgebühr beinhaltet neben anteiligen Verwaltungskosten insbesondere die Kosten der regelmäßigen Abfuhr der Restmüllbehälter bzw. Unterflurbehälter für Restmüll, der Entsorgung des Restmülls, der Abfallberatung und des Gebührendienstes.*

Die Restmüllgebühr wird nach Anzahl, Größe, Abfuhrhythmus und Art der veranlagten Behälter erhoben.

Für die Bemessung ist unerheblich, ob und in welchem Umfang andere gebührenfreie Leistungen in Anspruch genommen wurden, ob und in welchem Umfang die veranlagten Abfallbehälter bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt und wie viele Abfallbehälter im Einzelfall zu entleeren waren.

- (2) *Für Gewerbegrundstücke (vergl. § 6 Abs. 2 AbfWS) wird als Abfallgebühr die Restmüllgebühr nach Abs. 1 Ziff. 2 erhoben. Werden für die Abfallentsorgung Unterflurbehälter genutzt, werden daneben auch Gestellungsgebühren nach Abs. 15 erhoben.*
- (3) *Für unbewohnte Wohngrundstücke, Erholungsgrundstücke, Kleingartenanlagen, Eigentümergeärten u. ä. Grundstücke wird bei der Nutzung von Restmüllbehältern nach § 23 Abs. 2 Satz 5 und Abs. 4 Satz 1 AbfWS als Abfallgebühr die Restmüllgebühr nach Abs. 1 Ziff. 2 erhoben.*
- (4) *Für unbewohnte Wohngrundstücke und Gewerbegrundstücke wird bei der Nutzung von Biotonnen nach § 23 Abs. 2 Satz 5 und 6 AbfWS als Abfallgebühr eine Entsorgungsgebühr in Abhängigkeit von Anzahl und Größe der Biotonne erhoben.*
- (5) *Für die Entsorgung von mit unzulässigen Abfällen befüllten Biotonnen nach § 9 Abs. 3 AbfWS wird in Abhängigkeit von der Behältergröße und ggf. dem Abfuhrhythmus eine Entsorgungsgebühr und eine Gebühr für die erforderliche separate Anfahrt erhoben.*
- (6) *Für Einzelentsorgungen von Abfallbehältern auf Antrag nach § 23 Abs. 6, § 25 Abs. 6 Satz 1 und § 27 Abs. 2 Satz 2 AbfWS wird eine Entsorgungsgebühr in Abhängigkeit von Abfallart, Anzahl, Art und Größe der Abfallbehälter und eine Gebühr für die erforderliche separate Anfahrt erhoben.*
- (7) *Für die Entsorgung von Abfällen in zugelassenen Abfallsäcken nach § 22 Abs. 2 Ziff. 5 und 6 AbfWS werden Gebühren pro Sack erhoben. Für die gesonderte Abfuhr von Abfallsäcken auf Antrag nach § 25 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 Satz 2 AbfWS wird eine Gebühr pro Anfahrt erhoben.*
- (8) *Für die Nachentsorgung von Abfallbehältern und -säcken auf Antrag bei nicht erfolgter Leerung bzw. Abfuhr nach § 25 Abs. 9 Satz 3 AbfWS wird eine Gebühr für die zusätzliche Anfahrt erhoben.*

- (9) Für die Entsorgung von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen zu einem Wunschtermin (Terminabfuhr) nach § 12 Abs. 3 AbfWS wird für den zusätzlichen Aufwand eine Gebühr erhoben.
- (10) Für Abfahren auf Antrag nach § 12 Abs. 4 und 7 (Sperrmüll), § 13 Abs. 4 (Altholz) sowie § 23 Abs. 11 (behälterlose Abfälle) AbfWS werden Gebühren nach dem entstandenen Aufwand in Abhängigkeit von Herkunft, Abfallart und -menge erhoben.
- (11) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen an die Wertstoffmärkte nach § 9 Abs. 5 (Grünabfälle), § 11 Abs. 2 (Kunststoffabfälle), § 12 Abs. 6 und 7 (Sperrmüll), § 13 Abs. 3 und 4 (Altholz), § 17 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 (Bau- und Abbruchabfälle), § 18 Abs. 3 (Altreifen) AbfWS wird in Abhängigkeit von Herkunft, Abfallart und -menge eine Gebühr erhoben.
- (12) Für die Entsorgung von schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen (§ 15 Abs. 4 AbfWS) und Sonderabfallkleinmengen (§ 16 Abs. 2 und 3 AbfWS) werden Gebühren nach dem entstandenen Aufwand in Abhängigkeit von Herkunft, Abfallart und -menge erhoben.
- (13) Für die Entsorgung von gewerblichen Abfällen, die nach § 4 Abs. 7 AbfWS lediglich von der Einsammlungs- und Beförderungspflicht ausgeschlossen sind, wird eine Gebühr nach dem entstandenen Aufwand für die Entsorgung in Abhängigkeit von Abfallart und -menge erhoben.
- (14) Für die Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen in Umleerbehältern oder Containern nach § 22 Abs. 2 Ziff. 4 AbfWS werden Gebühren nach dem entstandenen Aufwand in Abhängigkeit von Abfallart und -menge, Anzahl, Art und Größe sowie Mietdauer der Behälter erhoben.
- (15) Bei Nutzung von Unterflurbehältern für Restmüll, Bioabfälle und Altpapier werden zusätzlich zu den Abfallgebühren nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 Gestellungsgebühren in Abhängigkeit von Behälteranzahl und -größe erhoben. Mit der Gestellungsgebühr wird der Aufwand für den Einsatz eines Unterflurbehälters (z.B. Wartung der mechanischen Teile, Behälterreinigung, Kontrollservice) abgegolten.
- (16) Für Abfälle, die in Folge ihrer Eigenart beim Einsammeln, Befördern oder Behandeln/Entsorgen durch besondere Maßnahmen erhöhte Aufwendungen erfordern, werden Gebühren in Höhe des entstandenen Aufwandes erhoben.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) *Gebührensschuldner für die Abfallgebühr und die Gestellungsgebühren nach § 3 Abs. 15 ist der Grundstückseigentümer oder eine ihm gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 AbfWS gleichgestellte Person. Neben den Grundstückseigentümer können andere Gebührensschuldner treten. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil der Abfallgebühr.*

Bei Wohnungseigentum werden die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt. Der Gebührenbescheid wird der Wohnungseigentümergeinschaft oder dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekannt gegeben.

Bei gemeinsamer Nutzung von Abfallbehältern gemäß § 23 Abs. 7 AbfWS ist der im Antrag benannte Anschlusspflichtige bzw. Anschlussberechtigte Gebührenschuldner. Die Nutzergemeinschaften haften gesamtschuldnerisch.

Sofern ein Erzeuger von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in Bezug auf seine Abfälle das Anschlussrecht nach § 5 Abs. 2 AbfWS selbst wahrnimmt, ist er Gebührenschuldner.

- (2) Gebührenschuldner für die Entsorgung von mit unzulässigen Abfällen befüllten Biotonnen und für Einzel- bzw. Nachentsorgungen von Abfallbehältern auf Antrag ist der nach Absatz 1 zuständige Gebührenschuldner.*
- (3) Gebührenschuldner bei der Benutzung von zugelassenen Abfallsäcken (Restmüllsäcke und Grünschnittsäcke) ist der Erwerber.*
- (4) Gebührenschuldner bei der Inanspruchnahme von Einzel- und Nachentsorgungen von Abfallsäcken und Abfuhr auf Antrag (Holsystem) ist der Auftraggeber.*
- (5) Gebührenschuldner bei Anlieferung von Abfällen an die Abfallentsorgungsanlagen (z.B. Wertstoffmärkte, Schadstoffannahmestelle und Betriebshof der HWS) ist der Anlieferer bzw. der Auftraggeber.*
- (6) Gebührenschuldner für die Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen in Umleerbehältern oder Containern ist der Auftraggeber.*
- (7) Gebührenschuldner nach § 3 Abs. 16 ist die Person, die die Inanspruchnahme der Leistung veranlasst, verursacht oder in Auftrag gegeben hat.*

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld, Erhebung und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum für die Abfallgebühren nach § 3 Abs. 1, 2, 3, 4 und 15 ist das Kalenderjahr, bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres, bei Beendigung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Zeitraum von Beginn des Jahres bis zum Ende der Gebührenpflicht nach § 2.*

Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensätze in voller Höhe.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt jeweils für ganze Monate durch Gebührenbescheid. Die Gebühr wird in vier Teilen je Quartal zur Quartalsmitte

I. Quartal zum 15.02.

II. Quartal zum 15.05.

III. Quartal zum 15.08.

IV. Quartal zum 15.11.

fällig, sofern der Gebührenbescheid mindestens 14 Tage vor dem entsprechenden Fälligkeitstermin bekannt gegeben worden ist.

In anderen Fällen wird die Gebühr hinsichtlich der bereits abgelaufenen Quartalsfälligkeiten 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (2) *Bei der Entsorgung von mit unzulässigen Abfällen befüllten Biotonnen nach § 9 Abs. 3 AbfWS entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Leistung. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.*
- (3) *Bei Inanspruchnahme von Einzel- und Nachentsorgungen von Abfallbehältern und -säcken und Abfuhren auf Antrag (außer bei der Terminabfuhr nach § 12 Abs. 3 AbfWS) entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Leistung. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.*
- Bei Inanspruchnahme von Terminabfuhren nach § 12 Abs. 3 AbfWS entsteht die Gebührenschuld mit dem Antrag. Die Gebühr wird 3 Tage vor dem beantragten Abholtermin fällig. Der Antragsteller erhält einen Beleg.*
- (4) *Bei der Verwendung von Abfallsäcken (Restmüllsäcke und Grünschnittsäcke) entsteht die Gebührenschuld mit dem Erwerb. Die Gebühr wird mit dem Kauf fällig und ist sofort zu entrichten. Der Käufer erhält einen Beleg.*
- (5) *Bei gebührenpflichtiger Selbstanlieferung von Abfällen an die Wertstoffmärkte entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle. Die Gebühr wird mit der Anlieferung fällig und ist sofort in bar zu entrichten. Der Anlieferer erhält einen Beleg.*
- (6) *Bei gebührenpflichtiger Selbstanlieferung von schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen und Altmedikamenten an die Schadstoffannahmestelle der HWS entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.*
- (7) *Die Gebührenschuld bei der Entsorgung von gewerblichen Abfällen, die nach § 4 Abs. 7 AbfWS lediglich von der Einsammlungs- und Beförderungspflicht ausgeschlossen sind, entsteht mit der Übergabe der Abfälle an der Waage der HWS. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.*
- (8) *Die Gebührenschuld für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen entsteht mit der Übergabe der Abfälle. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.*
- (9) *Die Gebührenschuld bei der Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen in Umleerbehältern oder Containern entsteht mit der Bereitstellung des Umleerbehälters oder Containers. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.*
- (10) *Die Gebührenschuld für die Entsorgung von Abfällen, die in Folge ihrer Eigenart durch besondere Maßnahmen erhöhte Aufwendungen erfordern (§ 3 Abs. 16), entsteht mit Beginn der Entsorgungsleistungen. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.*
- (11) *Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen aufgerechnet. Auf Verlangen des Gebührenschuldners werden diese auf ein anzugebendes Konto zurück überwiesen.*
- (12) *Abfallgebühren können durch die Stadt ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie durch die Stadt ganz oder zum Teil erlassen werden.*

§ 6 Gebührenänderung

- (1) Eine Änderung der Gebühr auf Grundlage einer veränderten Abfallentsorgungsveranlagung ist nach Maßgabe des § 31 AbfWS nur zum Ersten eines Monats möglich. Rückwirkende Änderungen sind grundsätzlich nicht möglich.

Gleiches gilt für das Erlöschen der Gebührenpflicht.

- (2) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen können Personen, die zu einem Wohngrundstück gemeldet, jedoch für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr nachweislich ständig abwesend sind, für den Zeitraum ihrer Abwesenheit von der Personengebühr ausgenommen werden. Bei weiterem Bedarf sind vor Ablauf des gewährten Befreiungszeitraums Folgeanträge zu stellen. Für die Bearbeitungsfrist gilt § 31 Abs. 2 AbfWS analog.

Die Bearbeitung von Erstanträgen erfolgt kostenpflichtig. Für die Bearbeitung werden Verwaltungsgebühren gemäß § 8 Ziff. 1 erhoben. Folgeanträge sind gebührenfrei, soweit sie dieselbe Person betreffen.

§ 7 Gebührenrückerstattung

Bei durch die HWS verschuldeten ersatzlosen Ausfällen der Abfallentsorgung gemäß § 27 Abs. 3 AbfWS wird die Restmüllgebühr auf Antrag anteilig für die jeweils nicht erfolgte Entsorgung rückerstattet.

§ 8 Verwaltungsgebühren

Für die Bearbeitung folgender Anträge werden Verwaltungsgebühren gemäß § 4 KAG-LSA in Verbindung mit der Verwaltungskostensatzung nach Maßgabe des § 13 Tarifnummer 8 erhoben:

1. Antrag auf Freistellung von der Personengebühr für Wohngrundstücke (§ 6 Abs. 2),
2. Antrag auf zeitweilige Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Wohngrundstücke (§ 7 Abs. 4 Ziff. 1 AbfWS),
3. Antrag auf zeitweilige Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Gewerbegrundstücke (§ 7 Abs. 4 Ziff. 2 AbfWS).

§ 9 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte z.B. über Eigentumsverhältnisse des Grundstückes, Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls zu erteilen.
- (2) Wechselt der Anschlusspflichtige eines Grundstückes, sind dieser Wechsel sowie die die Gebührenbemessung betreffenden Änderungen, insbesondere Name und Anschrift des neuen Anschlusspflichtigen, der HWS innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Zur Anzeige sind sowohl der bisherige als auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.

Beim Wechsel des Anschlusspflichtigen geht die Gebührenpflicht zum Ersten des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Abweichungen von dieser Regelung können sich aus spezialgesetzlichen Vorschriften ergeben (z.B. bei Insolvenz, Zwangsverwaltung).

Bei Unterlassung der Mitteilung hat jeder Anschlusspflichtige erhobene Ansprüche gegen sich gelten zu lassen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Abs. 2 Ziff. 2 KAG-LSA handelt, wer entgegen § 9 dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig den Wechsel des Anschlusspflichtigen nicht, nicht vollständig, nicht unverzüglich oder unrichtig mitteilt und es dadurch ermöglicht, Abfallgebühren zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile zu erlangen.

Die vorstehend bezeichnete Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Rechtsvorschriften

Die in dieser Satzung zitierten Rechtsvorschriften gelten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 14.12.2016 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 21.06.2017 außer Kraft.

Stadt Halle (Saale), den _____.____.2018

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

-Dienstsiegel-

Anlage: Gebührentarif**1. Abfallgebühren für die regelmäßige Abfallentsorgung**

1.1. Personengebühr für Wohngrundstücke

Die Personengebühr beträgt

- bei berücksichtigter Eigenkompostierung 20,52 EUR/Person x Jahr
- ohne berücksichtigte Eigenkompostierung 28,32 EUR/Person x Jahr

Bei der Nutzung von Unterflurbehältern für Bioabfälle und Altpapier wird neben der Personengebühr nach 1.1. auch die Gestellungsgebühr nach 1.5. erhoben.

1.2. Restmüllgebühr

1.2.1. Restmüllgebühr bei Entsorgung über Restmüllbehälter

Restmüllbehälter	Restmüllgebühr in EUR pro Jahr		
	14-tägliche Abfuhr	wöchentliche Abfuhr	2 x wöchentliche Abfuhr
MGB 60 Liter	41,76		
MGB 120 Liter	81,96	163,92	
MGB 240 Liter	159,84	319,68	639,36
MGB 770 Liter	471,12	942,24	1.884,48
MGB 1100 Liter	660,12	1.320,24	2.640,48

Die Restmüllgebühr für ausschließlich zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke, die nur von einer Person bewohnt werden (vergl. § 25 Abs. 3 Ziffer 4 AbfWS), beträgt für den Restmüllbehälter MGB 60 Liter bei 4-wöchentlicher Abfuhr: 20,88 EUR/Jahr

1.2.2. Restmüllgebühr bei Entsorgung über Unterflurbehälter

Die Restmüllgebühr für Unterflurbehälter beträgt bei 14-täglicher Abfuhr

Unterflurbehälter für Restmüll	Restmüllgebühr in EUR pro Jahr
UFB 3 m ³	
UFB 4 m ³	
UFB 5 m ³	2.932,92

Neben der Restmüllgebühr nach 1.2.2. wird die Gestellungsgebühr nach 1.5. erhoben.

1.3. Entsorgungsgebühr für Biotonnen, die nicht über die Personengebühr bezahlt werden

Die Entsorgungsgebühr für Biotonnen, die nicht über die Personengebühr bezahlt werden, beträgt bei 14-täglicher Abfuhr für eine

- Biotonne MGB 120 Liter 62,40 EUR/Jahr
- Biotonne MGB 240 Liter 124,80 EUR/Jahr

1.4. Einzelentsorgung von fahrbaren Abfallbehältern, Unterflurbehältern und Abfallsäcken

Bei Auftragserteilung einer Bedarfsentsorgung (§ 23 Abs. 6 AbfWS) oder einer zusätzlichen Einzelentsorgung oder Abfuhr von Abfallsäcken (§ 25 Abs. 5 Satz 2 und Abs.6 sowie § 27 Abs. 2 Satz 2 AbfWS), die eine gesonderte Anfahrt außerhalb einer regulären Entsorgungstour erforderlich macht, wird zusätzlich zur Gebühr nach 1.4.1. bis 1.4.3. eine Anfahrtgebühr in Höhe von 15,00 EUR je Anfahrt erhoben.

Bei Auftragserteilung einer Nachentsorgung (§ 25 Abs. 9) wird nur die Anfahrtgebühr in Höhe von 15,00 EUR je Anfahrt erhoben.

1.4.1. Einzelentsorgung von Restmüllbehältern und Biotonnen

Behältergröße	Gebühr in EUR pro Leerung	
	Restmüllbehälter	Biotonne
MGB 60 Liter	1,85	
MGB 120 Liter	3,62	2,29
MGB 240 Liter	7,09	4,58
MGB 770 Liter	21,16	
MGB 1100 Liter	29,74	

1.4.2. Einzelentsorgung von Unterflurbehältern

Unterflurbehälter	Gebühr in EUR pro Leerung	
	UFB für Restmüll	UFB für Bioabfall
UFB 3 m ³		48,45
UFB 4 m ³		
UFB 5 m ³	122,79	

1.4.3. Restmüllsäcke und Grünschnittsäcke

Die Gebühr beträgt für einen

- Restmüllsack 3,00 EUR
- Grünschnittsack 1,50 EUR.

1.5. Gestellungsgebühr für Unterflurbehälter

Unterflurbehälter	Gestellungsgebühr in EUR pro Jahr		
	UFB für Restmüll	UFB für Bioabfall	UFB für Altpapier
UFB 3 m ³		406,32	
UFB 4 m ³			
UFB 5 m ³	671,64		671,64

1.6. Gesonderte Entsorgung von Abfällen ohne Nutzung von zugelassenen Abfallbehältern (§ 23 Abs. 11 AbfWS)

Die Entsorgungsgebühr bei der Entsorgung von Abfällen ohne Nutzung von zugelassenen Abfallbehältern richtet sich nach dem entstandenen Aufwand und wird in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten erhoben.

2. Gebühren für die Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle über Umleerbehälter und Container

2.1. Einzelabfuhr von Restmüll in Umleerbehältern

Die Gebühr bei Restmüllentsorgung in Umleerbehältern setzt sich zusammen aus der Abfuhrgebühr und der Mietgebühr.

Umleerbehälter	Abfuhrgebühr in EUR pro Leerung	Mietgebühr pro Monat (in EUR/Monat)
2,5 m ³	81,07	20,93
5,0 m ³	162,14	25,20

Hinweis: Die Entsorgungsgebühr für den Restmüll ist in der Abfuhrgebühr enthalten.

2.2. Einzelabfuhr von Abfällen in Containern

Die Gebühr bei Abfallentsorgung über Container setzt sich zusammen aus der Abfuhrgebühr, der Mietgebühr (ab dem 4. Tag der Nutzung) und der Entsorgungsgebühr nach Ziff. 2.3.

Kleincontainer	Abfuhrgebühr in EUR pro Abfuhr (Nutzungszeit bis 3 Tage)	Mietgebühr ab 4. Tag (in EUR/Tag)	Mietgebühr pro Monat (in EUR/Monat)
1,3 m ³ - 2,5 m ³	60,57	0,71	15,47
1,3 m ³ - 2,5 m ³ mit Deckel	60,57	0,71	15,47

Absetzcontainer	Abfuhrgebühr in EUR pro Abfuhr (Nutzungszeit bis 3 Tage)	Mietgebühr ab 4. Tag (in EUR/Tag)	Mietgebühr pro Monat (in EUR/Monat)
6,0 m ³	78,40	1,79	42,84
7,0 m ³	80,40	1,79	42,84
7,0 m ³ mit Deckel	80,40	1,79	42,84
10,0 m ³	82,92	1,79	42,84
10,0 m ³ mit Deckel	82,92	1,79	42,84

Presscontainer	Abfuhrgebühr in EUR pro Abfuhr (Nutzungszeit bis 3 Tage)	Mietgebühr ab 4. Tag (in EUR/Tag)	Mietgebühr pro Monat (in EUR/Monat)
bis 10,0 m ³	95,49	11,00	220,00
11,0 - 20,0 m ³	118,61	14,50	290,00

Abrollcontainer	Abfuhrgebühr in EUR pro Abfuhr (Nutzungszeit bis 3 Tage)	Mietgebühr ab 4. Tag (in EUR/Tag)	Mietgebühr pro Monat (in EUR/Monat)
21,0 m ³	137,55	4,76	117,22
33,0 m ³	137,55	4,76	117,22

2.3. Entsorgungsgebühren von überlassungspflichtigen Abfällen

In der Entsorgungsgebühr enthalten sind die Kosten für erforderliche Vorbehandlungen und die Kosten für die Verwertung oder Beseitigung des Abfalls.

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr in EUR/t
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	116,70
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	185,00
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	78,55
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	116,70
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	116,70
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	50,00
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	50,00
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	185,00
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
16 01 03	Altreifen	130,90
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
17 01 01	Beton	30,35
17 01 02	Ziegel	30,35
17 01 03	Fliesen und Keramik	30,35
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	30,35
17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 01	Holz	78,55
17 02 03	Kunststoff	185,00
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	87,50
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)	
17 04 02	Aluminium	0,00
17 04 05	Eisen und Stahl	0,00
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	0,00
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	23,80
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (gilt ausschließlich für Abfälle von künstlichen Mineralfasern)	280,00
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	280,00
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe (ausschließlich aus dem Herkunftsbereich private Haushaltungen)	200,00
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	102,00
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	178,50
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	116,70
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	116,70

19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	50,00
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	178,50
19 08 02	Sandfangrückstände	178,50
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	185,00
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	87,50
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	78,55
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	116,70
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	116,70
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 01	Papier und Pappe	0,00
20 01 02	Glas	40,00
20 01 10	Bekleidung	116,70
20 01 11	Textilien	116,70
20 01 25	Speiseöle und -fette	0,00
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	87,50
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	78,55
20 01 39	Kunststoffe	185,00
20 01 40	Metalle	0,00
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	178,50
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.	178,50
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (Grünschnitt)	57,50
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (Wurzelholz)	70,00
20 02 02	Boden und Steine	23,80
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	116,70
20 03	Andere Siedlungsabfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall)	116,70
20 03 02	Marktabfälle	116,70
20 03 03	Straßenkehrsicht	116,70
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	178,50
20 03 07	Sperrmüll	124,58
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	116,70

* gefährliche Abfallart

Sofern ein überlassener Abfall aufgrund seiner Eigenart (z. B. seiner speziellen Zusammensetzung/Vermischung) durch besondere Maßnahmen erhöhte Aufwendungen oder andere Entsorgungswege als die in der Tabelle zugrunde gelegten erfordert, wird die Entsorgungsgebühr in Höhe des entstandenen Entsorgungsaufwandes festgesetzt (§ 3 Abs. 16).

3. Entsorgungsgebühren für die Anlieferung von gewerblichen Abfällen am Betriebshof der HWS, Übergabestelle Waage

Für die Entsorgung von angelieferten Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die lediglich von der Einsammlungs- und Beförderungspflicht nach § 4 Abs. 7 AbfWS ausgeschlossen sind, wird eine Gebühr in Höhe des entstandenen Aufwandes erhoben. Die betreffenden Abfälle sind in der Anlage 1 zur AbfWS mit einem „B“ gekennzeichnet.

4. Gebühren für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen

Die Gebühr für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen setzt sich zusammen aus der Entsorgungsgebühr, den Gebühren für Handling und Übernahmeschein und der Anfahrtgebühr.

4.1. Entsorgungsgebühren

Für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen werden folgende Gebühren erhoben:

Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel	⁽¹⁾ Gebühr in EUR/kg
Altmedikamente	18 01 09, 18 02 08, 20 01 32	0,48
anorganische Chemikalien	16 05 07*	1,85
Aufsaug- und Filtermaterialien (ÖVB)	15 02 02*	0,45
Bleibatterien (Nasszellen)	20 01 34	0,00
Ni-Cd-Batterien (Nasszellen)	20 01 33*	2,50
Bitumenabfälle, ausgehärtet	17 03 02	0,45
Farben und Lackabfälle	08 01 11*, 20 01 27*, 20 01 28	0,57
Feinchemikalien, Reinigungsmittel	16 05 06*, 20 01 29*, 20 01 30	1,13
Fotochemikalien (Entwicklerbäder)	09 01 03*, 20 01 17*	0,60
Fotochemikalien (Fixierbäder)	09 01 04*, 20 01 17*	0,60
Halogenorganische Lösemittel	07 07 03*	0,83
Halon-Feuerlöscher	16 05 04*	6,50
Klebstoff und Kunstharze	08 04 09*, 20 01 27*	0,81
Laugen	06 02 05*, 20 01 15*	0,81
Öle und Fette (kein Altöl nach AltöIV)	20 01 26*	0,36
organische Chemikalien	16 05 08*	1,85
organische Lösemittel	07 01 04*, 20 01 13*	0,83
Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel	02 01 08*, 03 02 05*, 20 01 19*	1,73
quecksilberhaltige Abfälle	06 04 04*, 20 01 21*	21,42
Salze	06 03 11*, 06 03 13*	1,13
Säuren	06 01 06*, 20 01 14*	0,81
Tonerabfälle	08 03 17*, 08 03 18	0,57
Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	16 02 09*	1,96
Trockenbatterien (Entsorgung über Rücknahmesysteme nach BattG)	20 01 33*, 20 01 34, 16 06 01*, 16 06 02*, 16 06 03*, 16 06 04, 16 06 05	0,00
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten	15 01 10*	
- aus Eisenmetall,		0,45
- aus Glas,		0,65
- aus Kunststoff,		0,33
- Spraydosen		1,85
- Bauschaum- PU-Dosen (Entsorgung über Rücknahmesysteme nach VerpackV)		0,00
Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	20 01 31*	8,30

* gefährliche Abfallart

⁽¹⁾ Die Gebühr gilt pro angefangenem kg. Die Transportverpackung ist Bestandteil des Entsorgungsgewichts.

4.2. Gebühren für Handling und Übernahmeschein

Die Gebühr für das Handling (Einsortieren und Verpackung) beträgt pro angefangene viertel Stunde 14,88 EUR.

Die Gebühr für den Übernahmeschein (pro Abfallart) beträgt 4,88 EUR.

4.3. Gebühren bei Abholung von Sonderabfallkleinmengen

Bei Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen im Holsystem wird zusätzlich zu den Gebühren nach Ziff. 4.1. und 4.2. dieser Anlage für den Einsatz des Schadstoffmobils eine Anfahrtgebühr in Höhe von 42,35 EUR je Anfahrt erhoben.

5. Gebühren für die Entsorgung von schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen

Für schadstoffhaltige Haushaltsabfälle von Grundstücken, für die aktuell keine Personengebühr nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 erhoben wird (z.B. unbewohnte Wohngrundstücke, Erholungsgrundstücke, Gärten), wird die Entsorgungsgebühr analog Ziff. 4.1. und 4.3. dieser Anlage erhoben.

Gleiches gilt für die Entsorgung schadstoffhaltiger Haushaltsabfälle in Gebinden > 25 Liter unabhängig vom Herkunftsbereich.

6. Gebühren für die Sperrmüllabfuhr

6.1. Terminabfuhr von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen (§ 12 Abs. 3 AbfWS)

Für die Terminabfuhr von Sperrmüll über die „Abrufkarte für Sperrmüll“ wird eine Termin-Gebühr in Höhe von 15,00 EUR pro Terminvereinbarung erhoben.

6.2. Abfuhr von Sperrmüll über Pressfahrzeug ohne Nutzung der „Abrufkarte für Sperrmüll“ (§ 12 Abs. 4 und 7 AbfWS)

Die Gebühr für die Anfahrt beträgt 15,00 EUR pro Abfuhr.

Die Gebühr für die Beladung des Sammelfahrzeugs beträgt 63,48 EUR/t.

Die Gebühr für die Entsorgung des Sperrmülls beträgt 124,58 EUR/t.

7. Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen aus dem Herkunftsbereich privater Haushaltungen an den Wertstoffmärkten

7.1. Selbstanlieferung von Grünabfällen

Bei Selbstanlieferung von Grünabfällen aus Kleingartenanlagen, Eigentümergeärten, Erholungsgrundstücken und unbewohnten Wohngrundstücken durch Abfallbesitzer, die in Halle keinen Wohnsitz haben, wird folgende Gebühr erhoben:

Abfallbezeichnung	bei Verwiegung in EUR/t	nach Volumen in EUR/m ³
Grünabfälle	57,50	20,00

Die Entsorgung von Grünabfällen von Wohngrundstücken sowie aus Kleingartenanlagen, Eigentümergeärten und Erholungsgrundstücken von Abfallbesitzern, für die in Halle aktuell eine Personengebühr nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 erhoben wird, erfolgt gebührenfrei.

Die Entsorgung von Wurzelholz ist stets gebührenpflichtig.

Bei Selbstanlieferung von Wurzelholz wird folgende Gebühr erhoben:

Abfallbezeichnung	bei Verwiegung in EUR/t	nach Volumen in EUR/m ³
Wurzelholz	70,00	52,00

7.2. Selbstanlieferung von Kunststoffabfällen

Bei Selbstanlieferung von Kunststoffabfällen wird folgende Gebühr erhoben:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	nach Volumen in EUR/m ³
20 01 39	Kunststoffe	25,00

Bei Kunststoffabfällen von Wohngrundstücken, für die aktuell eine Personengebühr nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 erhoben wird, ist die Entsorgung des ersten m³ gebührenfrei.

7.3. Selbstanlieferung von Sperrmüll

Bei Selbstanlieferung von Sperrmüll wird folgende Gebühr erhoben:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	nach Volumen in EUR/m ³
20 03 07	Sperrmüll	35,00

Bei Sperrmüll von Wohngrundstücken, für die aktuell eine Personengebühr nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 erhoben wird, ist die Entsorgung des ersten m³ gebührenfrei.

7.4. Selbstanlieferung von Altholz

Bei Selbstanlieferung von Altholz wird folgende Gebühr erhoben:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	nach Volumen in EUR/m ³
20 01 38	Holz ohne gefährliche Stoffe	26,00

Bei Altholz von Wohngrundstücken, für die aktuell eine Personengebühr nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 erhoben wird, erfolgt die Entsorgung des ersten m³ gebührenfrei.

7.5. Selbstanlieferung von Bau- und Abbruchabfällen

Bei Selbstanlieferung von Bau- und Abbruchabfällen werden folgende Gebühren erhoben:

Abfallbezeichnung	bei Verwiegung in EUR/t	nach Volumen in EUR/m ³
Bauschutt (Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik) und Gemische daraus ohne gefährliche Stoffe	30,35	50,00
Altholz aus Baumaßnahmen der Kategorie A I und A II (17 02 01)	78,55	26,00
Altholz aus Baumaßnahmen der Kategorie A III und A IV (17 02 04*)	87,50	29,00
Kunststoffe aus Baumaßnahmen (z.B. Baufolien)	185,00	70,00
Metalle und Kabel ohne gefährliche Stoffe	0,00	0,00
Boden und Steine ohne gefährliche Stoffe	23,80	40,00
Abfälle von künstlichen Mineralfasern	280,00	42,00
asbesthaltige Abfälle	200,00	90,00
Baustoffe auf Gipsbasis ohne gefährliche Stoffe	102,00	36,00
Gemischte Bau- und Abbruchabfälle ohne gefährliche Stoffe	178,50	68,00

Sofern ein überlassener Abfall aufgrund seiner Eigenart (z. B. seiner speziellen Zusammensetzung/Vermischung) durch besondere Maßnahmen erhöhte Aufwendungen oder andere Entsorgungswege als die in der Tabelle zugrunde gelegten erfordert, wird die Entsorgungsgebühr in Höhe des entstandenen Entsorgungsaufwandes festgesetzt (§ 3 Abs.16).

7.6. Selbstanlieferung von Altreifen

Die Gebühr für die Entsorgung eines Altreifens beträgt 1,65 EUR/Stück.

8. Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen an den Wertstoffmärkten

Bei Selbstanlieferung von Sperrmüll und Altholz zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden folgende Gebühren erhoben:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	bei Verwiegung in EUR/t	nach Volumen in EUR/m ³
20 03 07	Sperrmüll	163,00	48,00
20 01 38	Holz ohne gefährliche Stoffe	78,55	26,00

Für Bau- und Abbruchabfälle wird die Entsorgungsgebühr analog Ziff. 7.5. dieser Anlage erhoben.

9. Sonstige Gebühren

Für Abfälle, die in Folge ihrer Eigenart beim Einsammeln, Befördern oder Behandeln/Entsorgen durch besondere Maßnahmen erhöhte Aufwendungen erfordern, werden Gebühren in Höhe des entstandenen Aufwandes erhoben.

Anlage 2: Gegenüberstellung einiger Gebührentarife

Gebühr für:		Gebühr 2010	Gebühr 2011/2012	Gebühr 2013/2014	Gebühr 2015/2016	Gebühr 2017/2018	Gebühr 2019/2020
Personengebühr in EUR/Person und Jahr :							
bei Eigenkompostierung (EK)		18,00	17,40	17,40	18,60	20,52	20,52
bei Nutzung der Biotonne (BT)		25,80	25,20	25,20	26,40	28,32	28,32

Restmüllgebühr in EUR/Jahr bei:							
Behältergröße	Abfuhrhythmus						
MGB 60 l	4-wöchentlich				18,00	21,00	20,88
MGB 60 l	14-täglich	51,60	50,40	36,00	36,00	42,00	41,76
MGB 60 l	wöchentlich	103,20	100,80	72,00	72,00	82,44	81,96
MGB 120 l	14-täglich	81,60	81,00	72,00	72,00	82,44	81,96
MGB 120 l	wöchentlich	163,20	162,00	144,00	144,00	164,88	163,92
MGB 240 l	14-täglich	135,60	135,00	144,00	144,00	161,64	159,84
MGB 240 l	wöchentlich	271,20	270,00	288,00	288,00	323,28	319,68
MGB 770 l	14-täglich	438,00	436,80	462,00	462,00	477,24	471,12
MGB 770 l	wöchentlich	876,00	873,60	924,00	924,00	954,48	942,24
MGB 1100 l	14-täglich	599,40	598,80	660,00	660,00	666,96	660,12
MGB 1100 l	wöchentlich	1.198,80	1.197,60	1.320,00	1.320,00	1.333,92	1.320,24

Einige Veranlagungsbeispiele:

Veranlagungsbeispiel				Gebühr 2010 in EUR/a	Gebühr 2011/2012 in EUR/a	Gebühr 2013/2014 in EUR/a	Gebühr 2015/2016 in EUR/a	Gebühr 2017/2018 in EUR/a	Gebühr 2019/2020 in EUR/a
Personen	EK oder BT	Behältergröße	Abfuhrhythmus						
1	EK	MGB 60 l	4-wöchentlich				36,60	41,52	41,40
1	BT	MGB 60 l	4-wöchentlich				44,40	49,32	49,20
1	EK	MGB 60 l	14-täglich	43,80	42,60	53,40	54,60	62,52	62,28
1	BT	MGB 60 l	14-täglich	51,60	50,40	61,20	62,40	70,32	70,08
1	EK	MGB 120 l	14-täglich	99,60	98,40	89,40	90,60	102,96	102,48
1	BT	MGB 120 l	14-täglich	107,40	106,20	97,20	98,40	110,76	110,28
2	BT	MGB 60 l	14-täglich	103,20	100,80	86,40	88,80	98,64	98,40
2	BT	MGB 120 l	14-täglich	133,20	131,40	122,40	124,80	139,08	138,60
3	EK	MGB 60 l	14-täglich	105,60	102,60	88,20	91,80	103,56	103,32
3	BT	MGB 240 l	14-täglich	213,00	210,60	219,60	223,20	246,60	244,80
6	EK	MGB 120 l	14-täglich	189,60	185,40	176,40	183,60	205,56	205,08
6	BT	MGB 240 l	14-täglich	290,40	286,20	295,20	302,40	331,56	329,76
10	BT	MGB 240 l	14-täglich	393,60	387,00	396,00	408,00	444,84	443,04
10	BT	MGB 240 l	wöchentlich	529,20	522,00	540,00	552,00	606,48	602,88
20	BT	MGB 770 l	14-täglich	954,00	940,80	966,00	990,00	1.043,64	1.037,52
35	BT	MGB 770 l	wöchentlich	1.779,00	1.755,60	1.806,00	1.848,00	1.945,68	1.933,44
50	BT	MGB 1100 l	wöchentlich	2.488,80	2.457,60	2.580,00	2.640,00	2.749,92	2.736,24
90	BT	2 x MGB 1100 l	wöchentlich	4.719,60	4.663,20	4.908,00	5.016,00	5.216,64	5.189,28

EK = Eigenkompostierung; BT = Nutzung der Biotonne

Anlage 3: Kalkulation der Abfallgebühren 2019/2020 (Gebührenbedarfsrechnung)

I. Kostenermittlung für die öffentliche Abfallentsorgung

Kalkulationszeitraum (KZR): 2019/2020

Gegenstand der Kostenermittlung sind ausschließlich die überlassungspflichtigen Abfälle, für deren Entsorgung die Stadt Halle (Saale) als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (im Folgenden ÖRE) zuständig ist und Abfallgebühren zu erheben sind.

Die Kostenermittlung für die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung erfolgt gemäß § 5 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

Gemäß § 6 Abs. 2 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) rechnen zu den ansatzfähigen Kosten im Sinne des KAG-LSA alle Aufwendungen für die vom ÖRE selbst oder im Auftrag wahrgenommenen abfallwirtschaftlichen Aufgaben. Das sind im Wesentlichen

- die zurechenbaren Kosten des Teams Abfallentsorgung im Fachbereich (FB) Umwelt,
- die Kosten der HWS als beauftragte Dritte für die Einsammlung/Entgegennahme der überlassungspflichtigen Abfälle
- die Kosten der RAB als beauftragte Dritte für die Behandlung von Abfällen (insbesondere Restmüll und Sperrmüll)
- die Verwertungs- und Beseitigungskosten bzw. Erlöse für alle anderen Abfallarten
- die Kosten der HWS für den beauftragten Gebährendienst (ohne Mahnkosten).

Die Kosten der RAB und der HWS sind auf Grundlage entsprechender Verträge mit der Stadt Halle (Saale) nach preisrechtlichen Kriterien auf Basis der Vorgaben der „Verordnung PR Nr. 30/53 und der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten“ zu kalkulieren. Diese Kostenkalkulationen werden vertragsgemäß von einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen geprüft.

Entsprechend der prognostizierten Leistungs- und Abfallmengen sind zunächst die Kosten für jede einzelne abfallwirtschaftliche Leistungssparte nach Leistungsarten getrennt für die Jahre 2019 und 2020 zu ermitteln (z. B. Kosten für Abfallerfassung, ggf. für den Umschlag, für evtl. Vorbehandlungen, für Transporte, für Verwertung und Beseitigung). Anschließend werden hieraus jeweils die Durchschnittskosten über beide Jahre berechnet.

Die der Kostenermittlung zugrunde gelegten Abfall- und Leistungsmengen wurden unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung der Vorjahre und abzusehender Tendenzen bestimmt (siehe Anlage 1 auf Seite 24).

In der folgenden Gesamtübersicht auf Seite 2 und 3 sind alle ansatzfähigen Jahreskosten getrennt für die Jahre 2019 (Spalte 2) und 2020 (Spalte 3) unter Angabe der erwarteten Abfall- bzw. Leistungsmengen - zugeordnet nach den abfallwirtschaftlichen Leistungssparten - dargestellt, die im Rahmen des Gebührentarifs der AbfGS in Abfallgebühren einfließen. In der Spalte 4 werden die Durchschnittsjahreskosten (als Mittelwert über beide Jahre) aufgeführt. **Diese Durchschnittsjahreskosten liegen der Gebührenkalkulation zugrunde.**

Die Erlöse aus der Vermarktung (Verwertung) von Altpapier, Altmetallen und Elektroaltgeräten werden als „negative Kosten“ abgesetzt. Nach dem Prinzip des „tauschähnlichen Umsatzes“ gemäß Umsatzsteuerrichtlinie sind die zu erwartenden Erlöse als separater Wert zu betrachten und dementsprechend ohne Umsatzsteuer in die Kostenübersicht einzustellen.

Die aufgeführten Kosten sind in der Regel **Nettokosten**. Lediglich die Kosten des FB Umwelt sind **Bruttokosten**.

Auf den Folgeseiten 4 bis 9 werden Erläuterungen zur Kostenermittlung für die jeweilige Leistungssparte gegeben. Die Gliederung der Unterpunkte 1 bis 19 im Textteil entspricht der Gliederung in der Gesamtübersicht.

Gesamtübersicht der erwarteten Mengen, Selbst- und Fremdjahreskosten (HWS+RAB u.a. Entsorger) des Geschäftsbesorgungsvertrages Öffentliche Abfallentsorgung für die Jahre 2019 und 2020		ME	2019		2020		2019+2020
			Menge	kalkulierte Jahreskosten [EUR/Jahr]	Menge	kalkulierte Jahreskosten [EUR/Jahr]	Ø kalkulierte Jahreskosten [EUR/Jahr]
1.	Restmüll aus Haushalten und Gewerbe (Restmüllbehälter/ Restmüllsäcke/UFB)						
	MGB 60 l	St	182.195	103.041,26	182.195	103.781,55	103.411,41
	MGB 120 l	St	308.568	330.898,60	308.568	333.265,68	332.082,14
	MGB 240 l	St	581.854	1.169.238,01	582.530	1.178.923,33	1.174.080,67
	MGB 770 l	St	54.496	278.034,64	54.496	279.965,78	279.000,21
	MGB 1100 l	St	217.958	1.497.348,06	222.690	1.540.407,38	1.518.877,72
	UFB 5000 l	St	104	2.164,72	104	2.192,82	2.178,77
	Einsammeln/ Transport			3.380.725,30		3.438.536,54	3.409.630,92
1.1	MGB 60 l	Anz	7.050	61.702,69	7.050	62.156,58	61.929,64
	MGB 120 l	Anz	11.100	66.395,34	11.100	66.883,76	66.639,55
	MGB 240 l	Anz	13.599	110.989,33	13.615	111.937,34	111.463,34
	MGB 770 l	Anz	1.159	37.154,30	1.159	37.427,62	37.290,96
	MGB 1100 l	Anz	4.600	283.751,19	4.700	292.052,41	287.901,80
	UFB 5000 l	Anz	4	1.773,99	4	1.790,73	1.782,36
1.2	Behälterkosten Restmüllbehälter + UFB			561.766,84		572.248,44	567.007,64
1.3	Restmüllbehälter waschen			333.290,36		342.033,37	337.661,87
1.4	Restmüllbehälter stellen, tauschen und abziehen	St	4.900	115.719,53	4.900	116.138,63	115.929,08
	UFB 5000 l	Anz	4	2.251,15	4	2.264,04	2.257,59
1.5	Gestellungskosten UFB	Anz	4	2.251,15	4	2.264,04	2.257,59
1.6	Entsorgung Restmüll (RAB)	t	41.100	4.030.266,00	41.100	4.030.677,00	4.030.471,50
	Entsorgung Restmüll (RAB) - medizinische Abfälle	t	4.000	392.240,00	4.000	392.280,00	392.260,00
	Summe Restmüll	t	45.100	8.816.259,18	45.100	8.894.178,02	8.855.218,60
2.	Bioabfälle aus Haushalten (Biotonne/ Grünschnittsäcke/ UFB)						
	MGB 120 l	St	312.780	352.528,55	314.340	359.550,61	356.039,58
	MGB 240 l	St	193.674	436.572,77	193.830	443.416,02	439.994,39
	UFB 3000 l	St	104	2.164,72	104	2.192,82	2.178,77
2.1	Einsammeln/ Transport			791.266,04		805.159,45	798.212,75
	MGB 120 l	Anz	12.030	71.958,19	12.090	72.849,07	72.403,63
	MGB 240 l	Anz	7.449	60.795,61	7.455	61.292,17	61.043,89
	UFB 3000 l	Anz	4	1.520,56	4	1.534,91	1.527,74
2.2	Behälterkosten Biotonne + UFB			134.274,37		135.676,14	134.975,26
2.3	Biotonnen waschen			150.048,84		153.739,22	151.894,03
2.4	Biotonnen stellen, tauschen und abziehen	St	2.500	59.040,58	2.500	59.254,40	59.147,49
	UFB 3000 l	Anz	4	1.361,99	4	1.369,79	1.365,89
2.5	Gestellungskosten UFB	Anz	4	1.361,99	4	1.369,79	1.365,89
2.6	Entsorgung Bioabfall	t	9.200	275.540,00	9.200	275.540,00	275.540,00
	Summe Bioabfall	t	9.200	1.411.531,81	9.200	1.430.739,01	1.421.135,41
3.	Altpapier (ohne Verpackungsanteil) aus Haushalten (Papiertonne/UFB)						
3.1	Einsammeln/ Transport (79% der ME)			877.211,73		892.632,20	884.921,96
3.2	Behälterkosten Papiertonne + UFB (79% der ME)			307.428,23		313.686,26	310.557,24
3.3	Papiertonne stellen, tauschen und abziehen (79% der ME)	St	1.500	35.424,35	1.500	35.552,64	35.488,49
3.4	Gestellungskosten UFB	Anz	4	2.251,15	4	2.264,04	2.257,59
3.5	Handling, Verpressen und Verladen (86,51% der ME)	t	9.200	165.139,40	9.200	164.160,49	164.649,94
3.6	Vermarktung Papier (86,51% der ME)	t	9.200	-920.000,00	9.200	-920.000,00	-920.000,00
	Summe Altpapier	t	9.200	467.454,85	9.200	488.295,63	477.875,24
4.	Weihnachtsbaumentorgung aus Haushalten						
4.1	Abholung von den Sammelplätzen	t	130	28.181,01	130	28.529,77	28.355,39
4.2	Umschlag und Verladung zum Shreddern und zum Transport	t	130	2.333,49	130	2.319,66	2.326,58
4.3	Shreddern	t	130	1.169,52	130	1.152,00	1.160,76
4.4	Transport zum Entsorger	t	130	871,62	130	878,18	874,90
4.5	Entsorgung Weihnachtsbäume	t	130	1.042,60	130	1.042,60	1.042,60
	Summe Weihnachtsbäume	t	130	33.598,24	130	33.922,21	33.760,22
5.	Wertstoffmärkte/Schadstoffannahmestelle (anteilig für Haushalte)						
5.1	Anlagenkosten Wertstoffmärkte	Mon	12	1.164.732,35	12	1.159.276,30	1.162.004,33
5.2	Entsorgungskosten		0	0,00	0	0,00	0,00
	Summe Wertstoffmärkte/Schadstoffannahmestelle	Mon	12	1.164.732,35	12	1.159.276,30	1.162.004,33
6.	Sperrmüll aus Haushalten						
6.1	Annahme Sperrmüll auf den Wertstoffmärkten	t	3.000	0,00	3.100	0,00	0,00
6.2	Transport zwischen Wertstoffmärkten zum Umschlag	t	3.000	20.114,41	3.100	20.941,13	20.527,77
6.3	Sammlung Sperrmüll	t	3.800	593.607,98	3.800	600.971,08	597.289,53
6.4	Umschlag und Verladung	t	6.800	122.059,56	6.900	123.120,37	122.589,96
6.5	Transport zum Entsorger	t	6.800	45.592,65	6.900	46.610,90	46.101,78
6.6	Entsorgung Sperrmüll (RAB)	t	6.800	711.484,00	6.900	722.706,00	717.095,00
	Summe Sperrmüll	t	6.800	1.492.858,60	6.900	1.514.349,47	1.503.604,03
7.	Altholz aus Haushalten						
7.1	Annahme Altholz auf den Wertstoffmärkten	t	4.000	0,00	4.000	0,00	0,00
7.2	Transport zwischen Wertstoffmärkten zum Shreddern	t	4.000	26.819,21	4.000	27.020,81	26.920,01
7.3	Shreddern	t	4.000	35.985,16	4.000	35.446,20	35.715,68
7.4	Umschlag und Verladung	t	4.000	71.799,74	4.000	71.374,12	71.586,93
7.5	Entsorgung Altholz	t	4.000	56.000,00	4.000	56.000,00	56.000,00
	Summe Altholz	t	4.000	190.604,11	4.000	189.841,14	190.222,62
8.	Altmetalle aus Haushalten						
8.1	Annahme Altmetalle auf den Wertstoffmärkten	t	500	0,00	500	0,00	0,00
8.2	Entsorgung Altmetalle	t	500	-70.070,00	500	-70.070,00	-70.070,00
	Summe Altmetalle	t	500	-70.070,00	500	-70.070,00	-70.070,00

Gesamtübersicht der erwarteten Mengen, Selbst- und Fremdjahreskosten (HWS+RAB u.a. Entsorger) des Geschäftsbesorgungsvertrages Öffentliche Abfallentsorgung für die Jahre 2019 und 2020		ME	2019		2020		2019+2020
			Menge	kalkulierte Jahreskosten [EUR/Jahr]	Menge	kalkulierte Jahreskosten [EUR/Jahr]	Ø kalkulierte Jahreskosten [EUR/Jahr]
9. Grünschnitt aus Haushalten							
9.1	Annahme Grünschnitt auf den Wertstoffmärkten	t	10.000	0,00	10.000	0,00	0,00
9.2	Transport zwischen Wertstoffmärkten	t	10.000	67.048,02	10.000	67.552,03	67.300,03
9.3	Shreddern	t	10.000	89.962,91	10.000	88.615,50	89.289,20
9.4	Umschlag und Verladung	t	10.000	179.499,35	10.000	178.435,31	178.967,33
9.5	Transport zum Entsorger	t	10.000	67.048,02	10.000	67.552,03	67.300,03
9.6	Entsorgung Grünschnitt	t	10.000	80.200,00	10.000	80.200,00	80.200,00
	Summe Grünschnitt	t	10.000	483.758,30	10.000	482.354,87	483.056,58
10. Elektroaltgeräte							
10.1	Annahme Elektroaltgeräte auf den Wertstoffmärkten			0,00		0,00	0,00
10.2.1	Einsammlung großer/schwerer Elektroaltgeräte	St	6.200	201.427,70	6.200	202.242,13	201.834,91
10.2.2	Einsammlung Elektrokleingeräte (Depotcontainer)	St	816	20.814,60	816	21.084,79	20.949,70
10.3.1	Entsorgung Elektroaltgeräte (über stiftung elektro-altgeräte-register)			0,00		0,00	0,00
10.3.2	Entsorgung Elektroaltgeräte (aus Optierung)	t	1.000,00	-51.780,00	1.000,00	-51.780,00	-51.780,00
	Summe Elektroaltgeräte			170.462,30		171.546,92	171.004,61
11. Kunststoffabfälle aus Haushalten							
11.1	Annahme Kunststoffabfälle auf den Wertstoffmärkten	t	25	0,00	25	0,00	0,00
11.2	Transport zum Entsorger	t	25	167,62	25	168,88	168,25
11.3	Entsorgung Kunststoffabfälle	t	25	2.475,00	25	2.475,00	2.475,00
	Summe Kunststoffabfälle	t	25	2.642,62	25	2.643,88	2.643,25
12. Bauabfälle aus Haushalten							
12.1	Annahme Bauabfälle auf den Wertstoffmärkten	t	30	0,00	30	0,00	
12.2	Entsorgung Bauabfälle	t	30	3.393,93	30	3.393,93	3.393,93
	Summe Bauabfälle	t	30	3.393,93	30	3.393,93	3.393,93
13. Altreifen aus Haushalten							
13.1	Annahme Altreifen auf den Wertstoffmärkten	St	50	0,00	50	0,00	0,00
13.2	Entsorgung Altreifen	St	50	69,50	50	69,50	69,50
	Summe Altreifen	St	50	69,50	50	69,50	69,50
14. Schadstoffe aus Haushalten							
14.1	Annahme an der Schadstoffannahmestelle			0,00		0,00	0,00
14.2	Einsatz Schadstoffmobil	d	175	148.521,41	175	150.405,77	149.463,59
14.3	Entsorgung Schadstoffe	t	110	67.037,30	105	63.990,15	65.513,73
	Summe Schadstoffe	t	110	215.558,71	105	214.395,92	214.977,31
15. Sonderabfallkleinmengen (Gewerbe)							
15.1	Einsatz Schadstoffmobil	h	15	2.121,73	15	2.148,65	2.135,19
15.2	Handling (Einsortieren/Verpackung)	h	10	500,00	10	500,00	500,00
15.3	Übernahmescheine	St	50	205,00	50	205,00	205,00
15.4	Entsorgung Sonderabfallkleinmengen (siehe AbfGS Tarif 4. 1)	t	10	6.094,30	10	6.094,30	6.094,30
	Summe Sonderabfallkleinmengen	t	10	8.921,03	10	8.947,95	8.934,49
16. Gebührendienst (Anteil für regelmäßige Abfallentsorgung)							
16.1	Gebührendienst anteilig	Mon	12	555.494,72	12	566.766,54	561.130,63
				555.494,72		566.766,54	561.130,63
17. Umleerbehälter (inkl. Gebührendienst)							
17.1	Abfuhr Umleerbehälter 2,5 m³	St	350	10.522,97	350	10.394,65	10.458,81
17.2	Abfuhr Umleerbehälter 5,0 m³	St	375	22.549,22	375	22.274,25	22.411,74
17.3	Entsorgung Restmüll aus ULB (RAB)	t	430	42.165,80	430	42.170,10	42.167,95
	Summe Abfuhr Umleerbehälter	St	725	75.237,99	725	74.839,01	75.038,50
18. Containerleistungen (inkl. Gebührendienst)							
18.1	Kleincontainer						
	Abfuhr Container 1,3-2,5 m³	St	15	763,29	15	763,81	763,55
18.2	Absetzcontainer						
	Abfuhr Container 6,0 m³	St	0	0,00	0	0,00	0,00
	Abfuhr Container 7,0 m³	St	40	2.701,79	40	2.703,63	2.702,71
	Abfuhr Container 10,0 m³	St	230	16.022,22	230	16.033,12	16.027,67
18.3	Abrollcontainer						
	Abfuhr Container 21,0 m³ - 33,0 m³	St	0	0,00	0	0,00	0,00
18.4	Presscontainer						
	Abfuhr Presscontainer bis 10,0 m³	St	800	64.170,88	800	64.214,53	64.192,70
	Abfuhr Presscontainer bis 11,0 - 20,0 m³	St	450	44.836,61	450	44.867,11	44.851,86
18.5	Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (RAB)	t	4.470	438.328,20	4.470	438.372,90	438.350,55
18.6	Entsorgung Sperrmüll aus Gewerbe (RAB)	t	100	10.463,00	100	10.474,00	10.468,50
18.7	Entsorgung Bauabfälle aus Gewerbe	t	30	4.500,00	30	4.500,00	4.500,00
	Summe Containerleistungen	St	1.535	581.785,99	1.535	581.929,11	581.857,55
	Summe Leistungen und Entsorgungskosten, netto			16.646.144,23		16.789.269,40	16.717.706,82
	Summe Leistungen und Entsorgungskosten, brutto			19.808.911,63		19.979.230,59	19.894.071,11
	Summe Entsorgungsgutschriften, netto			-1.041.850,00		-1.041.850,00	-1.041.850,00
19. Kosten des FB Umwelt (Brutto-Kosten)							
19.1	zurechenbare Personalkosten			387.550,00		361.860,00	374.705,00
19.2	Gemeinkosten			77.510,00		72.372,00	74.941,00
19.3	Kosten für Öffentlichkeitsarbeit			17.600,00		20.000,00	18.800,00
	Summe Kosten FB Umwelt			482.660,00		454.232,00	468.446,00

Erläuterungen zu den Kostenpositionen 1 bis 19 in der „Gesamtübersicht“

1. Restmüllentsorgung aus Haushalten und Gewerbe (Restmüllbehälter/-säcke/UFB)

Restmüll wird ausschließlich im Holsystem entsorgt. Bereitgestellte Restmüllsäcke werden i.d.R. über die Abfallsammelfahrzeuge für die Entleerung der Restmüllbehälter (RMB) abgefahren. Seit 2017 werden auch Unterflurbehälter (UFB) angeboten.

RMB und UFB werden für Wohngrundstücke und Gewerbetreibende in den gleichen Größen angeboten. Der behälterbezogene Aufwand ist für beide Herkunftsbereiche jeweils identisch. UFB unterscheiden sich hinsichtlich der Behälterart und -größe, erforderlicher Wartung und Instandhaltung, eingesetzter Sammelfahrzeuge, des Entleerungsvorgangs und -aufwands von den fahrbaren RMB. Dieser Sachverhalt wird bei der Kostenermittlung berücksichtigt. Nach aktuellem Stand kann im KZR von vier zu errichtenden Unterflursystemen ausgegangen werden.

Die Position 1.1 beinhaltet im Wesentlichen die erforderlichen Kosten für Einsammlung und Transport des Restmülls (insbesondere für: An- und Abfahrt zum/vom Entsorgungsgebiet, Entleerung der Behälter, Einladen bereitgestellter Restmüllsäcke, Transport zur Sortieranlage der RAB) und notwendige Umschlagprozesse. Grundlage ist die Prognose zum Behälterbestand und Abfuhrhythmus für 2019/2020 in Anlage 3 (auf Seite 25). Der unterschiedliche Zeitaufwand für die Entleerung der einzelnen Behältergrößen (Kostendegression in der Abfuhrlogistik der Restmüllbehälterentleerung) wurde berücksichtigt.

In die Position 1.2 fließen je nach Behälterart insbesondere Abschreibungskosten und Instand- und Reservehaltungskosten für die Behälter ein. Der Berechnung liegt der prognostizierte Restmüllbehälterbestand über alle angebotenen Größen bei Wohngrundstücken und Gewerben zugrunde sowie vier UFB.

Der Kostenermittlung für die Position 1.3 liegt das einmal jährliche Waschen jedes Restmüllbehälters mit dem Waschmobil zugrunde. Die UFB werden mit anderer Technik (z. B. Hochdruckreiniger) gesäubert. Diese Kosten werden in der Position 1.5 mit erfasst.

Position 1.4 weist die durchschnittlichen Transportkosten für das Aufstellen, Abholen oder Tauschen von Restmüllbehältern aus.

In Position 1.5 werden die ausschließlich bei UFB anfallenden Kosten für Wartung der mechanischen Teile, Kontrollservice, Reinigungsaufwand usw. als sogenannte „Gestellungskosten“ erfasst.

In Position 1.6 werden die Entsorgungskosten für den Restmüll ausgewiesen. Es wird mit einem Restmüllaufkommen von insgesamt 45.100 t/a gerechnet, davon werden ca. 4.000 t/a über die separate „Windeltour“ eingesammelt und entsorgt. Da die Restmüllsäcke i.d.R. gemeinsam mit dem Restmüll abgefahren werden, ist ihr Mengenanteil Bestandteil des Restmüllaufkommens.

Auf Basis der tatsächlich notwendigen Behandlungskapazitäten in der Sortieranlage der RAB und der Ausschreibungsergebnisse für die Abnahme der Stoffströme beträgt der Selbstkostenfestpreis der RAB 98,06 EUR/t (2019) bzw. 98,07 EUR/t (2020).

2. Bioabfälle aus Haushalten (Biotonne/Grünschnittsäcke/UFB)

Über die Biotonnen (BT) werden sowohl Nahrungs- und Küchenabfälle als auch Grünabfälle im Holsystem erfasst. Bereitgestellte Grünschnittsäcke werden i.d.R. über die Abfallsammelfahrzeuge für die Biotonnenleerung abgefahren. Seit 2017 werden auch Unterflurbehälter (UFB) angeboten.

Die Zuordnung der Kostenblöcke 2.1 bis 2.6 entspricht im Wesentlichen der Beschreibung vom Restmüll (siehe Punkt 1), auch hier wird von vier UFB ausgegangen.

Grundlage der Kostenermittlung ist die Prognose zum Behälterbestand (Anlage 3, Seite 25).

Das Bioabfallaufkommen ist in den letzten Jahren relativ konstant. Es wird daher mit einem jährlichen Aufkommen von 9.200 t/a gerechnet. Da die Grünschnittsäcke i.d.R. gemeinsam mit dem Bioabfall eingesammelt werden, ist ihr Mengenanteil Bestandteil des Bioabfallaufkommens.

Die Verwertungskosten betragen 29,95 EUR/t.

3. Altpapier (ohne Verpackungsanteil) aus Haushalten (Papiertonne/UFB)

Das kommunale Altpapier wird gemeinsam mit den gebrauchten Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Kartonagen in der „Blauen Tonne“ im Holsystem erfasst. Seit 2017 werden auch Unterflurbehälter (UFB) angeboten. Gemäß Vertrag mit den Dualen Systemen sind 79 Volumen-% bzw. 86,51 Masse-% des gesammelten Papiers keine Verpackungsabfälle. Daher werden in der Kalkulation bei den volumenabhängigen Logistikkosten für die Altpapiererfassung lediglich 79 % und bei den gewichtsabhängigen Kosten (Handling/Verpressen/Verladen und Verkaufserlöse) nur 86,51 % angesetzt.

Eine Ausnahme bilden lediglich die Gestellungskosten 3.4: diese werden zu 100 % in der Gebühr berücksichtigt, weil sich die Dualen Systeme nicht an diesen Kosten beteiligen.

Auf eine differenzierte Kostenangabe nach Behältergrößen wird in den einzelnen Positionen verzichtet, da keine Behältergebühr für Papiertonnen erhoben wird. Die Kosten sind „pauschaler“ Bestandteil der Personengebühren.

Die Zuordnung der Kostenblöcke 3.1 bis 3.4 entspricht im Wesentlichen der Beschreibung vom Restmüll (siehe Punkt 1), auch hier wird von vier UFB ausgegangen. Allerdings werden Papierbehälter nicht gewaschen.

Grundlage der Kostenermittlung ist der prognostizierte Behälterbestand für die angebotenen Entsorgungsrhythmen (von 2 x wöchentlich bis 4-wöchentlich) in Anlage 3 (auf Seite 25).

Die Vermarktung des kommunalen Papieranteils von 86,51 Masse-% erfolgt als Fraktion „gemischte Ballen“. Dazu wird das eingesammelte Papier auf dem Betriebshof der HWS abgekippt, mit dem Radlader auf ein Förderband gehoben und in einer Presse portioniert. Die fertigen Ballen werden im Zwischenlager gestapelt und zum Abtransport verladen. Die dafür anfallenden Kosten werden unter Position 3.5 ausgewiesen.

Für die Jahre 2019/2020 wird eine jährliche kommunale Altpapiermenge von 9.200 t/a prognostiziert, die Erlöse erscheinen unter 3.6 als negativer Wert.

Auf dem europäischen Altpapiermarkt herrschte durch den Importstop nach China im ersten Halbjahr 2018 ein deutliches Überangebot, was zum Preisverfall und zu Unsicherheiten im Markt führte. Aufgrund der prekären Lage wurde entschieden, in Erwartung besserer Erlöse die Altpapiervermarktung erst im IV. Quartal 2018 auszuschreiben. In der Kalkulation wird daher mit einem indikativen Vermarktungspreis von 100 EUR/t gerechnet. Sollte die Ausschreibung ein von der Prognose abweichendes Ergebnis bringen, wird die Differenz im Rahmen der Ist-Kosten-Abrechnung ausgeglichen.

4. Weihnachtsbäume aus Haushalten

Kostenwirksam sind insbes. die An- und Abfahrt zu den ausgewiesenen Sammelplätzen, das Einsammeln der Bäume, deren Schreddern auf dem Betriebshof der HWS und der Transport zur Verwertungsanlage incl. dazu erforderlicher Umschlag- und Verladeprozesse.

In der Kalkulation wird mit einem Aufkommen von 130 t/a gerechnet. Die Verwertungskosten betragen im Ergebnis einer Ausschreibung 8,02 EUR/t.

5. Wertstoffmärkte für verwertbare Abfälle/Schadstoffannahmestelle

Die HWS bewirtschaftet 3 Wertstoffmärkte zur Annahme verschiedener Abfallkleinmengen (Äußere Hordorfer Straße 12, Äußere Radeweller Straße 15, Schieferstraße 2).

Unter der Position 5 werden ausschließlich die Anlagenkosten der Wertstoffmärkte incl. der Schadstoffannahmestelle berechnet, und zwar anteilig für die Inanspruchnahme aus dem Herkunftsbereich der privaten Haushaltungen.

Zu den Anlagenkosten zählen insbesondere die Personalkosten incl. Arbeitsschutzkleidung, Fixkosten wie z. B. Abschreibungen auf Gebäude und variable Kosten (z. B. Instandhaltung/Reparaturleistungen, Versicherungen, Energiekosten; Wachdienste).

Die Entsorgungskosten für die angelieferten Abfälle aus Haushalten werden in den jeweils separat aufgeführten Leistungssparten aufgeführt (z. B. Sperrmüll unter Position 6.6, Altholz unter 7.5, Bauabfälle unter 12.2, Schadstoffe unter 14.3 der Übersicht).

6. Sperrmüllentsorgung aus Haushalten

Die HWS sammelt den Sperrmüll auf Antrag mit Sperrmüll-Pressfahrzeugen im Holsystem ein. Darüber hinaus kann Sperrmüll an den drei Wertstoffmärkten im Bringsystem abgegeben werden. Die beiden Stoffströme werden mengenmäßig unter 6.1 bzw. 6.3 getrennt ausgewiesen. Da die Kosten für die Annahme von allen Abfällen einheitlich der Position 5 (Wertstoffmärkte) zugeordnet sind, wird die Position 6.1 mit 0,00 EUR ausgewiesen.

Der Sperrmüll von den 3 Wertstoffmärkten wird zum Betriebshof der HWS in der Äußeren Hordorfer Straße transportiert, dort umgeschlagen und nach Verladung zur Sortieranlage der RAB transportiert.

Es wird mit einem Aufkommen von 6.800 t/a (2019) bzw. 6.900 t/a (2020) aus Haushalten und 100 t/a aus gewerblicher Herkunft gerechnet - siehe hierzu Position 18.6 in der Tabelle. Der Selbstkostenfestpreis der RAB für die Behandlung/Verwertung des Sperrmülls beträgt 104,63 EUR/t (2019) bzw. 104,74 EUR/t (2020).

7. Altholzentsorgung aus Haushalten

Altholz kann sortenrein an den 3 Wertstoffmärkten abgegeben werden. Da die Kosten für die Annahme von allen Abfällen einheitlich der Position 5 (Wertstoffmärkte) zugeordnet sind, wird die Kostenposition unter 7.1 mit 0,00 EUR ausgewiesen.

Das Altholz wird von den Wertstoffmärkten zum Betriebshof der HWS in der Äußeren Hordorfer Straße transportiert, dort geschreddert und zur Abholung bereitgestellt. Kostenwirksam sind auch dazu erforderliche Umschlag- und Verladeprozesse. Das Aufkommen wird mit 4.000 t/a prognostiziert. Der Verwertungspreis beträgt 14,00 EUR/t.

8. Altmetalle aus Haushalten

Altmetalle können an den Wertstoffmärkten abgegeben werden. Da die Kosten für die Annahme von allen Abfällen einheitlich der Position 5 (Wertstoffmärkte) zugeordnet sind, wird die Position 8.1 mit 0,00 EUR ausgewiesen.

Altmetalle werden in der Regel direkt von den 3 Wertstoffmärkten zur Verwertung abgeholt. Es wird mit einem stabilen Schrottaufkommen von 500 t/a gerechnet. Die Erlöse werden als negativer Wert unter 8.2 ausgewiesen.

9. Grünschnitt aus Haushalten

Grünschnitt wird an den 3 Wertstoffmärkten angenommen. Da die Kosten für die Abfallannahme einheitlich Position 5 (Wertstoffmärkte) zugeordnet sind, wird die Position 9.1 mit 0,00 EUR ausgewiesen.

Der Grünschnitt wird von den Wertstoffmärkten zum Betriebshof der HWS in der Äußeren Hordorfer Straße transportiert, dort geschreddert und zur Verwertungsanlage transportiert. Kostenwirksam sind auch dazu erforderliche Umschlag- und Verladeprozesse.

Es wird mit einem konstanten Aufkommen von 10.000 t/a gerechnet. Die Verwertungskosten betragen 8,02 EUR/t.

10. Elektroaltgeräte aus Haushalten

Nach den Regelungen des ElektroG sind die ÖRE für die Erfassung der Elektroaltgeräte zuständig. Sie werden im Hol- und Bringsystem erfasst. Die Kosten für die Annahme von Altgeräten an den Wertstoffmärkten sind der Position 5 (Wertstoffmärkte) zugeordnet. Die Kosten für die Abholung der großen/schweren Altgeräte und für die Erfassung der Elektrokleingeräte über Depotcontainer werden unter Position 10.2 getrennt ausgewiesen.

Für die umweltgerechte Entsorgung der Altgeräte ist grundsätzlich die „Stiftung ear“ zuständig. Das ElektroG gibt den ÖRE jedoch die Möglichkeit der Eigenvermarktung. Diese Optionierung wird genutzt für die erlösbringenden Altgeräte der Gruppen 4 (Großgeräte) und 5 (Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik). Die Erlöse aus der Vermarktung sind unter der Position 10.3.2 als negativer Wert ausgewiesen.

Für Altgeräte der Gruppen 1, 2, 3 und 6 können derzeit keine Erlöse erzielt werden, daher erfolgt deren Entsorgung über die „Stiftung ear“. Dem ÖRE entstehen dafür keine Kosten.

11. Kunststoffabfälle aus Haushalten

Kunststoffabfälle können an den 3 Wertstoffmärkten abgegeben werden. Da die Kosten für die Annahme von allen Abfällen einheitlich der Position 5 (Wertstoffmärkte) zugeordnet sind, wird die Position 11.1 mit 0,00 EUR ausgewiesen. Die gemischten Kunststoffabfälle werden in der Regel von den Wertstoffmärkten direkt zur Behandlungsanlage transportiert.

Es wird mit einem Aufkommen von 25 t/a gerechnet. Die Entsorgungskosten für die gemischten Kunststoffe betragen 99,00 EUR/t.

12. Bauabfälle aus Haushalten

Bauabfälle können sortiert nach unterschiedlichen Arten an den Wertstoffmärkten abgegeben werden. Da die Kosten für die Annahme aller Abfälle einheitlich der Position 5 (Wertstoffmärkte) zugeordnet sind, wird die Position 12.1 mit 0,00 EUR ausgewiesen. Die Bauabfälle werden von den 3 Wertstoffmärkten direkt zur Verwertung abgeholt.

Es wird mit einem Aufkommen von insgesamt 30 t/a gerechnet.

Die Einzelpreise je Bauabfallart reichen von 20,00 EUR/t bis 235,29 EUR/t.

13. Altreifen aus Haushalten

Altreifen können an den 3 Wertstoffmärkten abgegeben werden. Da die Kosten für die Annahme von allen Abfällen einheitlich der Position 5 (Wertstoffmärkte) zugeordnet sind, wird die Position 13.1 mit 0,00 EUR ausgewiesen.

Die Altreifen werden von den Wertstoffmärkten direkt zur Verwertung abgeholt. Es wird von einem sehr geringen Aufkommen (50 Stück/a) ausgegangen.

14. Schadstoffe aus Haushalten

Schadstoffe werden im Hol- und Bringsystem erfasst. Da die Kosten für die Annahme von allen Abfällen einheitlich der Position 5 (Wertstoffmärkte/Schadstoffannahmestelle) zugeordnet sind, wird die Position 14.1 mit 0,00 EUR ausgewiesen.

Das Schadstoffmobil wird laut Plan an 175 Tagen/a an verschiedenen Standorten eingesetzt.

Es wird mit einem leicht sinkenden Aufkommen von 110 t/a (2019) bzw. 105 t/a (2020) gerechnet. Der vertraglich gebundene Entsorger weist Einzelpreise je Schadstoffart aus. Auf Grund der Vielzahl der anfallenden Schadstoffarten wird in der Kalkulation der Durchschnittspreis auf Basis der Ist-Mengen in Höhe von 609,43 EUR/t angesetzt (Position 14.3).

15. Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen (gewerbliche Anfallstellen)

Die Kosten für die Abholung der Sonderabfallkleinmengen vom Abfallbesitzer berechnen sich nach dem durchschnittlichen Aufwand für eine Anfahrt mit dem Schadstoffmobil (ermittelt auf Basis durchschnittlicher Aufwandszeiten).

Die Kosten für das Handling berechnen sich aus dem durchschnittlichen Aufwand für das Einsortieren/Verpacken von Sonderabfällen und die notwendige Verpackung.

Die Kosten für den Übernahmeschein pro Abfallart entsprechen dem Preis des Entsorgers.

Es wird mit einem Aufkommen von 10 t/a gerechnet. Die Entsorgungspreise entsprechen denen der Schadstoffe aus Haushalten, auch hier wird in der Kalkulation der Durchschnittspreis auf Basis der Ist-Mengen in Höhe von 609,43 EUR/t angesetzt (Position 15.4).

16. Gebührendienst

Die Stadt Halle (Saale) hat der HWS die Befugnis zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, zur Gebührenberechnung, zur Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide sowie zur Entgegennahme der Gebührenzahlungen gemäß § 10 Abs. 1 KAG-LSA übertragen (im Folgenden Gebührendienst). Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erfassen, bearbeiten und verwalten die gebührenbescheidrelevanten Vorgänge (Behälterstellenaufträge, Bescheiderstellung und -änderungen, Buchung der Zahlungseingänge, Klärung von Rücklastschriften, Guthabenrückerstattung usw.).

Hinweis: Zwei der Beschäftigten führen gemäß § 117 Abs. 1 KVG-LSA auch die Mahnung durch. Der Kostenanteil für die Mahnung ist nicht gebührenansatzfähig, er wird der Stadt Halle (Saale) separat – außerhalb der Abfallgebührenkalkulation – in Rechnung gestellt. In der letzten Kalkulation für den KZR 2017/2018 waren die Kosten für die Mahnung noch eingerechnet. Zur zeitnahen Korrektur wird dieser Kostenanteil in Höhe von 43.850,25 EUR

(2017: 21.848,46 EUR; 2018: 22.001,79 EUR) bei der Gebührenermittlung von den Kosten für den Gebührendienst 2019/2020 abgezogen.

Unter der Position 16. werden nur die anteiligen Kosten ausgewiesen, die über die regelmäßige Abfallentsorgung umgelegt werden. Nicht enthalten ist der Anteil für Umleerbehälter, Containerleistungen und Mahnung.
Die Umlage der Gesamtkosten für den Gebührendienst erfolgt über den Zeitaufwand.

17. Umleerbehälter

Umleerbehälter in den Größen 2,5 m³ und 5,0 m³ werden vor allem von gewerblichen Großkunden für die Entsorgung von Restmüll auf Abruf genutzt. Die unter Position 17.1 und 17.2 aufgeführten Abfuhrkosten beinhalten die Kosten für An- und Abfahrt, Transport zum Entsorger sowie anteilige Kosten für den Gebührendienst.

Die Entsorgungskosten der RAB für den Restmüll werden unter 17.3 dargestellt. Entsprechend der prognostizierten Anzahl von Abfuhrungen wird eine Abfallmenge von 430 t/a angesetzt. Der Selbstkostenfestpreis der RAB beträgt analog zur Position 1.6 (Restmüll aus Haushalten und Gewerbe) 98,06 EUR/t (2019) bzw. 98,07 EUR/t (2020).

18. Containerleistungen

Die angebotenen Containertypen und -größen werden insbesondere für hausmüllähnlichen Gewerbeabfall, Sperrmüll und Bauabfälle genutzt.

Ermittelt wurden die Kosten für Klein-, Absetz- und Abrollcontainer in den verfügbaren Größen 1,3 m³ bis 33 m³ (teilweise auch mit Deckel) und für Presscontainer.

Die Kosten in den Positionen 18.1 bis 18.4 beinhalten neben den Logistikkosten (für An- und Abfahrt und Transport zum Entsorger) auch anteilige Kosten für den Gebührendienst.

Die Entsorgungskosten für die in den Containern abgefahrenen Abfälle werden unter den Positionen 18.5, 18.6 und 18.7 ausgewiesen. Es wird mit einem Aufkommen in Höhe von 4.470 t/a an hausmüllähnlichem Gewerbeabfall, 100 t/a Sperrmüll und 30 t/a gemischten Bau- und Abbruchabfällen gerechnet.

Die Entsorgungspreise betragen:

- für hausmüllähnlichen Gewerbeabfall: 98,06 EUR/t (2019) bzw. 98,07 EUR/t (2020)
- für Sperrmüll: 104,63 EUR/t (2019) bzw. 104,74 EUR/t (2020)
- für gemischte Bauabfälle: 150,00 EUR/t

19. Kosten des FB Umwelt/Team Abfallentsorgung

Nach § 6 Abs. 2 AbfG LSA rechnen zu den ansatzfähigen Kosten i.S.d. KAG-LSA auch alle Aufwendungen für die vom ÖRE selbst wahrgenommenen abfallwirtschaftlichen Aufgaben. Hierzu zählt insbesondere die Erfüllung der Beratungspflichten, aber auch die Durchsetzung der eigenen abfallrechtlichen Satzungen. Im FB Umwelt sind diese Aufgaben im Wesentlichen dem Team Abfallentsorgung zugeordnet.

Gebührenansatzfähige Kosten (siehe Anlage 2 auf Seite 24) fallen als zurechenbare Personal- und Gemeinkosten sowie als Kosten für Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit der Erfüllung der Beratungspflichten nach § 46 Abs. 1 KrWG an („die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ... sind im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben in Selbstverwaltung zur Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen verpflichtet.“).

II. Berechnung des Gebührentarifs 2019/2020

Die Stadt Halle (Saale) erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung Benutzungsgebühren. Gemäß § 5 Abs. 1 KAG-LSA soll das Gebührenaufkommen die Kosten decken, jedoch nicht überschreiten.

Ausgangsbasis für die Gebührenermittlung sind die nach § 6 AbfG LSA ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung, die im Abschnitt I. ausgewiesen und erläutert wurden. Aus diesen Kosten werden die neuen Abfallgebühren einheitlich für zwei Jahre – 2019 und 2020 – berechnet.

Außerdem ist die Kostendeckung gemäß § 5 Abs. 2b KAG-LSA zu ermitteln:

„Weichen **am Ende eines Kalkulationszeitraumes** die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieser drei Jahre ausgeglichen werden.“

Das Ergebnis des KZR 2015/2016 wurde daher abschließend zum 31.12.2016 ermittelt (siehe Anlage 4 auf Seite 26). Darin nicht mehr enthalten sind die Kosten für die Mahnung.

1. Schritt:

Aus den getrennt ermittelten Netto-Jahreskosten für 2019 und 2020 werden die Durchschnittswerte über beide Jahre gebildet (siehe Kostenübersicht, Spalte 4 auf Seite 2 und 3). Die berechneten Werte sind auf 2 Stellen nach dem Komma gerundet. Daher kann es bei der Addition oder Multiplikation zu Rundungsdifferenzen (i.d.R. nach dem Komma) kommen.

2. Schritt:

Außer bei Position „19. Kosten des FB Umwelt“ ist die Umsatzsteuer hinzu zu rechnen (Ermittlung von Brutto-Ø-Kosten).

Netto-Erlöse aus der Vermarktung (Verwertung) von Wertstoffen sind als „negative Kosten“ abzusetzen. Nach dem Prinzip des „tauschähnlichen Umsatzes“ gemäß Umsatzsteuer-richtlinie sind Erlöse als separater Wert zu betrachten und daher ohne Umsatzsteuer von den anderen Brutto-Kosten des jeweiligen Leistungsbereiches abzusetzen.

3. Schritt:

Je nach Gebührentatbestand werden die zuvor ermittelten Brutto-Ø-Kosten zusammengefasst. Alle zurechenbaren Einnahmen aus Sondergebühren sind abzuziehen (sie sind in den Berechnungstabellen aus Platzgründen mitunter nur beispielhaft benannt).

Die ermittelte Kostenüberdeckung (siehe Anlage 4 auf Seite 26) wird im KZR 2019/2020 anteilig je nach Herkunft in der Personen- und in der Restmüllgebühr vollständig ausgeglichen.

Die Berechnungen zu den einzelnen Abfallgebühren folgen auf den Seiten 11 bis 23.

Gebühr	AbfGS - Gebührentarif	Seite
Personengebühr für Wohngrundstücke	Ziffer 1.1.	11 bis 12
Restmüllgebühr	Ziffer 1.2.	13 bis 16
gesonderte Entsorgungsgebühr für Biotonnen	Ziffer 1.3.	16 bis 17
Einzelentsorgung von Abfallbehältern, UFB und Abfallsäcken	Ziffer 1.4.	18 bis 20
Gestellungsgebühr für Unterflurbehälter	Ziffer 1.5.	20
Gebühren für Umleerbehälter	Ziffer 2.1.	20 bis 21
Gebühren für Containerleistungen	Ziffer 2.2.	21 bis 22
Gebühren für Sonderabfallkleinmengen	Ziffer 4.	22
Gebühren für die Sperrmüllabfuhr	Ziffer 6.	23

II. 1. Ermittlung der Abfallgebühren nach Gebührentarif Ziffer 1 der AbfGS

II.1.1. Personengebühr für Wohngrundstücke (Gebührentarif Ziffer 1.1.)

Die folgende Tabelle zeigt alle Kosten, die in die Personengebühr für Wohngrundstücke eingerechnet werden. Zu den Netto-Durchschnittskosten (Spalte 3) wird jeweils die Umsatzsteuer hinzu gerechnet (Spalte 4). Die Summe der Brutto-Durchschnittskosten wird gebildet.

(*) Die Erlöse aus der Vermarktung (Verwertung) von Papier, Altmetallen und Elektroaltgeräten werden als „negative Kosten“ nach dem Prinzip des „tauschähnlichen Umsatzes“ ohne Umsatzsteuer anschließend von der Summe der Brutto-Durchschnittskosten abgesetzt.

Von dieser Zwischensumme werden die zurechenbaren Gebühreneinnahmen aus Sondergebühren für Zusatzleistungen (z. B. Terminabfuhr von Sperrmüll, kostenpflichtige Annahme von Abfällen an den Wertstoffmärkten) abgezogen.

Im letzten Schritt wird die anteilige Kostenüberdeckung aus der Abrechnung des KZR 2015/2016 verrechnet.

abfallwirtschaftliche Teilleistungen für die Personengebühr (ohne Biotonne)	Kosten-übersicht (Seite 2-3)	Netto-Ø-Kosten 2019/2020 in EUR/a	Brutto-Ø-Kosten- 2019/2020 in EUR/a
Papierentsorgung (ohne Erlöse und Gestellungskosten)	3.	1.395.617,65	1.660.785,00
Weihnachtsbaumentorgung	4.	33.760,22	40.174,66
Bewirtschaftung der Wertstoffmärkte	5.	1.162.004,33	1.382.785,15
Sperrmüllentsorgung	6.	1.503.604,03	1.789.288,80
Altholz	7.	190.222,62	226.364,92
Altmetalle (ohne Erlöse)	8.	0,00	0,00
Entsorgung Grünschnitt	9.	483.056,58	574.837,33
Elektroaltgeräte (ohne Erlöse)	10.2	222.784,61	265.113,69
Kunststoffabfälle	11.	2.643,25	3.145,47
Bauabfälle aus Haushalten	12.	3.393,93	4.038,78
Altreifen aus Haushalten	13.	69,50	82,71
Schadstoffe aus Haushalten	14.	214.977,31	255.823,00
Zwischensumme		5.212.134,03	6.202.439,50
abzgl. Erlöse für Papier (*)	3.6		-920.000,00
abzgl. Erlöse für Altmetalle (*)	8.2		-70.070,00
abzgl. Erlöse für Elektroaltgeräte (*)	10.3.2		-51.780,00
Zwischensumme			5.160.589,50
abzgl. Einnahmen - Sperrmüll (Terminabfuhr, Mehrmengen)			-200.000,00
abzgl. Einnahmen - Altholz, Kunststoffe, Schadstoffe			-6.250,00
abzgl. Einnahmen - Bauabfälle			-4.038,78
abzgl. Einnahmen - Altreifen			-82,50
abzgl. Einnahmen - Grünabfälle/Wurzelholz ...			-300,00
Zwischensumme			4.949.918,22
abzgl. anteiliger Kostenüberdeckung	Anlage 4		-47.993,10
Summe:			4.901.925,12
Durchschnitt bei 237.900 Personen (**):			20,60

(**) Die in der Berechnung **anzusetzende Personenanzahl** wurde auf Grundlage der bei der Meldebehörde geführten Einwohnerzahl (mit aktueller Tendenz einer relativ konstanten Anzahl) festgelegt. Basis sind die in der folgenden Tabelle aufgeführten Werte.

	Basis für den Kalkulationszeitraum			
	2013/2014	2015/2016	2017/2018	2019/2020
mit Stand vom:	30.06.2012:	30.06.2014:	30.06.2016:	30.06.2018:
sind mit Hauptwohnsitz gemeldet	231.049	232.584	237.858	240.469
in der Kalkulation angesetzte Zahl	229.700	230.000	231.500	(**) 237.900
-> davon ohne Eigenkompostierung	206.700	206.700	209.900	(**) 216.000
-> davon mit Eigenkompostierung	23.000	23.300	22.000	(**) 21.900

Die Kosten der Bioabfallentsorgung abzüglich der zurechenbaren Einnahmen aus Sondergebühren für Zusatzleistungen (z. B. Grünschnittsäcke, Einzelentsorgung von BT) werden nur auf die Wohngrundstücke ohne Eigenkompostierung (mit BT/UFB) umgelegt:

abfallwirtschaftliche Teilleistungen für die Nutzung der Biotonne/UFB	Kostenübersicht (Seite 2)	Netto-Ø-Kosten 2019/2020 in EUR/a	Brutto-Ø-Kosten 2019/2020 in EUR/a
Bioabfall einsammeln/Transport	2.1	798.212,75	949.873,17
Behälterkosten Biotonne/UFB	2.2	134.975,26	160.620,56
Biotonne waschen	2.3	151.894,03	180.753,90
Biotonne stellen/tauschen/abziehen	2.4	59.147,49	70.385,51
Bioabfall - Verwertung	2.6	275.540,00	327.892,60
Zwischensumme		1.419.769,53	1.689.525,74
abzgl. Einnahmen - Verkauf Grünschnittsäcke			-20.000,00
abzgl. Einnahmen - Sondergebühren BT			-1.000,00
Summe:			1.668.525,74
Durchschnitt bei 216.000 Personen (**):			7,72

Kosten für alle Personen: 20,60 EUR/Person x a
 Kosten für Biotonne/UFB: 7,72 EUR/Person x a
 Kosten für Nicht-Eigenkompostierer: 28,32 EUR/Person x a

Bei Gewährleistung der Teilbarkeit durch 12 ergibt sich damit folgende Jahresgebühr:

Personengebühr bei Eigenkompostierung: **20,52 EUR/Person x a**
 Personengebühr ohne Eigenkompostierung: **28,32 EUR/Person x a**

Kontrollrechnung zur Summe der erwarteten Einnahmen aus der Personengebühr:

Personengebühr bei:	Personenanzahl	Gebühr in EUR/Person x a	Einnahmen in EUR/a
Nutzung der Biotonne/UFB	216.000	28,32	6.117.120,00
Eigenkompostierung	21.900	20,52	449.388,00
Summe:			6.566.508,00

Den kalkulierten Einnahmen in Höhe von **6.566.508,00 EUR/a** stehen Ausgaben in Höhe von **6.570.450,86 EUR/a** (1.668.525,74 EUR/a Aufwand für die Bioabfallentsorgung und 4.901.925,12 EUR/a Aufwand für alle anderen in der Personengebühr enthaltenen Leistungen) gegenüber.

Somit liegt keine Kostenüberdeckung vor.

II.1.2. Restmüllgebühr (Gebührentarif Ziffer 1.2.)

Die folgende Tabelle zeigt alle in die Restmüllgebühr einzubeziehenden Kostenbestandteile. Es wird vom durchschnittlichen Füllgrad der Behälter ausgegangen. Die Kosten für das Einsammeln werden entsprechend der Kostenrealität (degressive Logistikkosten) übernommen. Die Kosten für den Gebährendienst werden anteilig eingerechnet. Der Kostenanteil für die Mahnung 2017/2018 in Höhe von 43.850,25 EUR wird abgezogen (siehe hierzu die Erläuterungen zu Position 16 auf Seite 8).

Berechnungsgrundlage sind die Angaben aus der Kostenübersicht (Seite 2 und 3) und das Mengengerüst für die Restmüllbehälter (RMB) und Unterflurbehälter (UFB) auf Seite 25.

1. Schritt:

Zu den Netto-Ø-Kosten (Spalte 3) wird die Umsatzsteuer addiert (Spalte 4). Die Summe der Brutto-Ø-Kosten wird gebildet. Die zurechenbaren Einnahmen aus Sondergebühren für Zusatzleistungen (insbes. Restmüllsäcke, Einzelentsorgungen der Behälter) und die anteilige Kostenüberdeckung aus der Abrechnung des KZR 2015/2016 werden abgezogen.

abfallwirtschaftliche Teileleistungen für die Restmüllentsorgung (Restmüllbehälter/UFB)	Kostenübersicht (Seite 2-3)	Netto-Ø-Kosten 2019/2020 in EUR/a	Brutto-Ø-Kosten 2019/2020 in EUR/a
Restmüll einsammeln/Transport RMB 60 l	1.1	103.411,41	123.059,58
Restmüll einsammeln/Transport RMB 120 l	1.1	332.082,14	395.177,75
Restmüll einsammeln/Transport RMB 240 l	1.1	1.174.080,67	1.397.156,00
Restmüll einsammeln/Transport RMB 770 l	1.1	279.000,21	332.010,25
Restmüll einsammeln/Transport RMB 1100 l	1.1	1.518.877,72	1.807.464,49
Restmüll einsammeln/Transport UFB 5 m ³	1.1	2.178,77	2.592,74
<i>Teilsumme Restmüll einsammeln/Transport:</i>	1.1	3.409.630,92	4.057.460,79
Behälterkosten Restmüllbehälter	1.2	565.225,28	672.618,08
Behälterkosten UFB	1.2	1.782,36	2.121,01
<i>Teilsumme Behälterkosten:</i>	1.2	567.007,64	674.739,09
Restmüllbehälter waschen	1.3	337.661,87	401.817,63
Restmüllbehälter stellen/tauschen/abziehen	1.4	115.929,08	137.955,61
Entsorgungskosten Restmüll	1.6	4.422.731,50	5.263.050,49
Gebührendienst, anteilig	16.	561.130,63	667.745,45
abzgl. geplante Kosten der Mahnung 2017/2018			-21.925,13
Kosten des FB Umwelt	19.		468.446,00
<i>Zwischensumme:</i>		9.414.091,64	11.649.289,92
abzgl. Einnahmen - Verkauf Restmüllsäcke			-75.000,00
abzgl. Einnahmen - Einzelentsorgungen			-25.000,00
abzgl. anteiliger Kostenüberdeckung	Anlage 4		-107.800,44
Summe:			11.441.489,48

2. Schritt

Die Kostenbestandteile werden zunächst den beiden Behälterarten RMB und UFB zugeordnet. Anschließend werden die Kosten auf die unterschiedlichen Behältergrößen aufgeteilt. Dazu werden die Kosten für das Einsammeln des Restmülls behältergrößenkonform übernommen. Alle anderen Kostenpositionen werden linear über das zurechenbare Leerungsvolumen aufgeteilt.

Alle Kostenbestandteile werden pro Behältergröße addiert.

Behälterart und -größe	Restmüll einsammeln in EUR/a	Ø-Leerungs- volumen in l/a	Behälterkosten		RMB waschen in EUR/a	RMB stellen/ holen... in EUR/a	Entsorgung Restmüll in EUR/a	Gebühren- dienst in EUR/a	FB Umwelt in EUR/a	Einnahmen Säcke+ Einzelents. in EUR/a	Kostenüber- deckung in EUR/a	Summe in EUR/a
			RMB in EUR/a	UFB in EUR/a								
RMB 60 l	123.059,58	10.931.700	15.577,95		9.306,17	3.195,08	121.759,02	14.940,85	10.837,35	-2.316,02	-2.496,68	293.863,29
RMB 120 l	395.177,75	37.028.160	52.766,07		31.522,10	10.822,45	412.425,54	50.608,06	36.708,58	-7.844,88	-8.456,81	973.728,87
RMB 240 l	1.397.156,00	139.726.080	199.113,22		118.948,93	40.838,61	1.556.291,34	190.969,97	138.520,13	-29.602,72	-31.911,86	3.580.323,62
RMB 770 l	332.010,25	41.961.920	59.796,80		35.722,22	12.264,47	467.378,55	57.351,26	41.599,76	-8.890,16	-9.583,63	987.649,52
RMB 1100 l	1.807.464,49	242.356.400	345.364,04		206.318,21	70.835,00	2.699.404,19	331.239,47	240.264,67	-51.346,23	-55.351,46	5.594.192,38
Summe RMB:	4.054.868,06	472.004.260										
UFB 5000 l	2.592,74	520.000		2.121,01			5.791,84	710,71	515,51			11.731,81
Summe:	4.057.460,79	472.524.260	672.618,08	2.121,01	401.817,63	137.955,61	5.263.050,49	645.820,32	468.446,00	-100.000,00	-107.800,44	11.441.489,48

RMB = Restmüllbehälter, UFB = Unterflurbehälter

Hinweise:

Da mit dem Waschmobil ausschließlich die fahrbaren Abfallbehälter gewaschen werden können, sind diese Kosten nur auf die Restmüllbehälter linear aufzuteilen.

Die Kosten für die Reinigung der Unterflurbehälter (mit Hochdruckreiniger) werden in der sog. „Gestellungsgebühr“ berechnet.

Weil die Restmüllsäcke ausschließlich über die Entsorgungstouren der Restmüllbehälter erfasst werden, sind die Gebühreneinnahmen für die Restmüllsäcke (analog zu den Einnahmen für die Einzelentsorgung von Restmüllbehältern) nur auf die Restmüllbehälter linear aufzuteilen. (Mit den Spezialfahrzeugen für die UFB können keine Säcke erfasst werden.)

Die anteilige Kostenüberdeckung ist in der Restmüllbehälterentsorgung entstanden und insofern 2019/2020 auch dort auszugleichen (es gab in diesem Zeitraum ausschließlich Restmüllbehälter).

3. Schritt:

Über die jeweilige Division der Gesamtkosten durch die Gesamtanzahl der Leerungen multipliziert mit den Leerungen pro Jahr wird die Restmüllgebühr je Behältergröße und Abfuhrhythmus ermittelt.

Somit werden die Kosten innerhalb einer Behältergröße („horizontal“) linear auf die angebotenen Entsorgungsrhythmen verteilt, d. h. die Gebühr für die wöchentliche Entleerung ist doppelt so hoch wie für die 14-tägliche Abfuhr.

Rechenbeispiel für den Restmüllbehälter 60 l:

Gesamt-Kosten für RMB 60 l / Ø-Leerungen pro Jahr x 26 Leerungen = Gebühr pro Jahr für 14-tägliche Leerung

$$293.863,29 \text{ EUR} / 182.195 \text{ Leerungen/a} \times 26 = 41,94 \text{ EUR/a}$$

Behälter	Gesamt-kosten in EUR/a	Ø-Leerungen in Anzahl/a	behälterbezogene Bruttokosten in EUR/a			
			Abfuhrhythmus			
			4-wöchentl.	14-täglich	wöchentl.	2 x wöchentl.
RMB 60 l	293.863,29	182.195	20,97	41,94		
RMB 120 l	973.728,87	308.568		82,05	164,09	
RMB 240 l	3.580.323,62	582.192		159,89	319,79	639,57
RMB 770 l	987.649,52	54.496		471,21	942,41	1884,83
RMB 1100 l	5.594.192,38	220.324		660,16	1320,32	2640,64
UFB 5000 l	11.731,81	104		2932,95		

4. Schritt:

Unter Beachtung der angebotenen Abfuhrhythmen und der erforderlichen Teilbarkeit durch 12 wegen der Möglichkeit monatlicher Veranlagungsänderungen ergeben sich folgende Restmüllgebühren:

Behälter	Restmüllgebühr in EUR/a			
	Abfuhrhythmus			
	4-wöchentlich	14-täglich	wöchentlich	2 x wöchentlich
RMB 60 l	20,88	41,76		
RMB 120 l		81,96	163,92	
RMB 240 l		159,84	319,68	639,36
RMB 770 l		471,12	942,24	1884,48
RMB 1100 l		660,12	1320,24	2640,48
UFB 5000 l		2.932,92		

Im Vergleich der Behältergrößen („vertikal“) verläuft die Gebührenstaffelung degressiv. Hintergrund ist die mit zunehmender Leistungsmenge (hier die Behältergröße) einhergehende Kostendegression - bezogen auf einen Liter Behältervolumen - beim Aufwand für die Entsorgungslogistik.

In dieser Kostenrealität spiegelt sich insbesondere der unterschiedliche Aufwand für die Behälterentleerung (Heranziehen der Behälter vom Bereitstellplatz zum Fahrzeug und zurück; Dauer und Anzahl der Schüttvorgänge) von kleinen und großen Abfallbehältern wieder.

Siehe hierzu auch Anlage 5 der Vorlage.

Kontrollrechnung zur Summe der erwarteten Einnahmen aus der Restmüllgebühr:

Behältergröße	Behälteranzahl Durchschnitt 2019/20	Gebühr in EUR/a	Einnahmen in EUR/a
	4-wöchentliche Abfuhr		
RMB 60 l	85,0	20,88	1.774,80
	14-tägliche Abfuhr		
RMB 60 l	6.965,0	41,76	290.858,40
RMB 120 l	10.332,0	81,96	846.810,72
RMB 240 l	4.906,0	159,84	784.175,04
RMB 770 l	250,0	471,12	117.780,00
RMB 1100 l	1.087,0	660,12	717.550,44
UFB 5.000 l	4,0	2.932,92	11.731,68
	wöchentliche Abfuhr		
RMB 60 l	0,0		0,00
RMB 120 l	768,0	163,92	125.890,56
RMB 240 l	8.659,0	319,68	2.768.109,12
RMB 770 l	895,0	942,24	843.304,80
RMB 1100 l	3.432,5	1.320,24	4.531.723,80
	2 x wöchentliche Abfuhr		
RMB 60 l	0,0		0,00
RMB 120 l	0,0		0,00
RMB 240 l	42,0	639,36	26.853,12
RMB 770 l	14,0	1.884,48	26.382,72
RMB 1100 l	130,5	2.640,48	344.582,64
Summe:	37.570		11.437.527,84

Den kalkulierten Einnahmen in Höhe von **11.437.527,84 EUR/a** stehen Ausgaben in Höhe von **11.441.489,48 EUR/a** gegenüber. Es liegt somit keine Kostenüberdeckung vor.

II.1.3. Entsorgungsgebühr für Biotonnen, die nicht über die Personengebühr bezahlt werden (Tarif Ziff. 1.3.)

Für diese Biotonnen wird eine Behältergebühr erhoben. Darin enthalten sind alle Kostenbestandteile, die auch in der Biotonnennutzung für Wohngrundstücke berechnet werden.

Auch hier wird vom durchschnittlichen Füllgrad der Behälter ausgegangen. Der Abfuhrhythmus ist ebenfalls 14-tägig.

Hinweis:

Auch wenn es in der Praxis für diesen Gebührentatbestand keine Fälle für UFB gibt, ist für die Ermittlung der anteilig auf Biotonnen entfallenden Verwertungskosten die Einbeziehung der UFB in die Berechnung erforderlich.

Berechnungsgrundlage sind die Angaben aus der Kostenübersicht von Seite 2 unter Position 2 und das Mengengerüst für die Biotonnen und UFB auf Seite 25 in Anlage 3.

1. Schritt:

Zu den Netto-Ø-Kosten (Spalte 3) wird die Umsatzsteuer hinzugerechnet (Spalte 4). Die Summe der Brutto-Ø-Kosten wird gebildet.

Kostenposition	Kosten- übersicht	Netto-Ø-Kosten	Brutto-Ø-Kosten
		2019/2020 in EUR/a	
Bioabfall einsammeln/Transport - BT 120 l	2.1	356.039,58	423.687,10
Bioabfall einsammeln/Transport - BT 240 l	2.1	439.994,39	523.593,32
Zwischensumme:	2.1	796.033,97	947.280,42
Behälterkosten Biotonne (BT)	2.2	133.447,52	158.802,55
Biotonne waschen	2.3	151.894,03	180.753,90
Biotonne stellen/tauschen/abziehen	2.4	59.147,49	70.385,51
Bioabfall- Verwertung	2.6	275.540,00	327.892,60
Summe:		1.416.063,01	1.685.114,98

2. Schritt

Die Kostenbestandteile werden den Behälterarten Biotonne und UFB zugeordnet und dann über das zurechenbare Leerungsvolumen auf die unterschiedlichen Behältergrößen aufgeteilt.

Für die Aufteilung der Verwertungskosten ist die Einbeziehung der UFB erforderlich.

Die einzelnen Kostenbestandteile werden pro Behältergröße addiert.

Behälterart und -größe	Leerungs- volumen in l/a	Bioabfall einsammeln in EUR/a	Behälter- kosten in EUR/a	Biotonne waschen in EUR/a	Biotonne stellen in EUR/a	Verwertung Bioabfall in EUR/a	Summe in EUR/a
BT 120 l	37.627.200	423.683,50	71.026,51	80.844,53	31.480,84	146.112,35	753.147,73
BT 240 l	46.500.480	523.596,92	87.776,04	99.909,36	38.904,68	180.568,70	930.755,70
Teilsumme	84.127.680	947.280,42	158.802,55	180.753,90	70.385,51	326.681,05	1.683.903,43
UFB 3000l	312.000					1.211,55	1.211,55
Summe:	84.439.680	947.280,42	158.802,55	180.753,90	70.385,51	327.892,60	1.685.114,98

3. Schritt:

Pro Biotonnengröße erfolgt anschließend die Division der Gesamtkosten durch die Gesamtanzahl der Leerungen multipliziert mit 26 Leerungen pro Jahr.

Rechenbeispiel für die Biotonne 120 l:

Brutto-Kosten für Biotonne 120 l / Ø-Leerungen pro Jahr x 26 Leerungen
753.147,73 EUR / 313.560 Leerungen/a x 26 = 62,45 EUR/a

Durch Abrunden der Ergebnisse auf die nächste durch 12 teilbare Zahl wird die Biotonnengebühr ermittelt (wegen der Möglichkeit monatlicher Änderungen).

Behältergröße	Gesamtkosten in EUR/a	Ø-Leerungen in Anzahl/a	behälterbezogene Kosten in EUR/a	Gebühr in EUR/a
BT 120 l	753.147,73	313.560	62,45	62,40
BT 240 l	930.755,70	193.752	124,90	124,80

**II.1.4. Einzelentsorgung von Abfallbehältern, Unterflurbehältern und Abfallsäcken
(Gebührentarif Ziffer 1.4.)**

II.1.4.1. Restmüllbehälter (Tarif Ziff. 1.4.1.) und UFB für Restmüll (Tarif Ziff. 1.4.2)

1. Schritt:

Die Brutto-Ø-Kosten für „Restmüll einsammeln“ und Gebührendienst werden pro Behältergröße addiert. Die Division dieser Brutto-Ø-Kosten durch das jährliche Leerungsvolumen x Behältervolumen ergibt die jeweiligen Kosten pro Behälterleerung (Einzelwerte siehe Tabelle auf Seite 14; dort Spalten 2, 9 und 3).

Rechenbeispiel für RMB 60 l: $138.000,43 \text{ EUR/a} / 10.931.700 \text{ l/a} \times 60 \text{ l} = 0,76 \text{ EUR/Leerung}$

Behälterart und -größe	Brutto-Ø-Kosten in EUR/a			Ø-Leerungsvolumen in l/a	Kosten in EUR/Leerung
	Restmüll einsammeln	Gebührendienst (GD)	Zwischensumme		
RMB 60 l	123.059,58	14.940,85	138.000,43	10.931.700	0,76
RMB 120 l	395.177,75	50.608,06	445.785,81	37.028.160	1,44
RMB 240 l	1.397.156,00	190.969,97	1.588.125,96	139.726.080	2,73
RMB 770 l	332.010,25	57.351,26	389.361,51	41.961.920	7,14
RMB 1100 l	1.807.464,49	331.239,47	2.138.703,96	242.356.400	9,71
UFB 5000 l	2.592,74	710,71	3.303,44	520.000	31,76
Summe:	4.057.460,79	645.820,32	4.703.281,11	472.524.260	

2. Schritt:

Die Entsorgungskosten pro Behältergröße werden ermittelt. Dabei wird zugrunde gelegt, dass voll befüllte Behälter zur zusätzlichen Entleerung beantragt werden.

Zu den durchschnittlichen Entsorgungskosten wird die Umsatzsteuer hinzu gerechnet:

$$(98,06 \text{ EUR/t} + 98,07 \text{ EUR/t}) / 2 \times 1,19 = 116,70 \text{ EUR/t}$$

Schüttdichte Restmüll: $156 \text{ kg/m}^3 = 0,156 \text{ kg/l}$
 Entsorgungskosten Restmüll (Brutto) $116,70 \text{ EUR/t} = 0,11670 \text{ EUR/kg}$
 $0,156 \text{ kg/l} \times 0,11670 \text{ EUR/kg} = \mathbf{0,018205 \text{ EUR/l}}$

Rechenbeispiel für RMB 60 l: $0,018205 \text{ EUR/l} \times 60 \text{ l} = 1,09 \text{ EUR/Leerung}$

3. Schritt:

Die Kostenbestandteile werden addiert, die Summe entspricht der Gebühr.

Rechenbeispiel für RMB 60 l: $0,76 \text{ EUR/Leerung} + 1,09 \text{ EUR/Leerung} = 1,85 \text{ EUR/Leerung}$

Behälterart und -größe	Brutto-Ø-Kosten in EUR/Leerung			Gebühr in EUR/Leerung
	Restmüll einsammeln + GD	Entsorgung Restmüll	Summe Spalte 2 + 3	
RMB 60 l	0,76	1,09	1,85	1,85
RMB 120 l	1,44	2,18	3,62	3,62
RMB 240 l	2,73	4,36	7,09	7,09
RMB 770 l	7,14	14,02	21,16	21,16
RMB 1100 l	9,71	20,03	29,74	29,74
UFB 5000 l	31,76	91,03	122,79	122,79

II.1.4.2. Biotonne (Tarif Ziff. 1.4.1.) und Unterflurbehälter für Bioabfall (Tarif Ziff. 1.4.2.)

1. Schritt:

Die Division der Brutto-Ø-Kosten für „Bioabfall einsammeln“ durch das jährliche Leerungsvolumen x Behältervolumen ergibt die jeweiligen Einsammlungskosten pro Behälterleerung (siehe untere Tabelle; dort Spalten 2 bis 4).

Rechenbeispiel für die Biotonne 120 l:

$$423.683,50 \text{ EUR/a} / 37.627.200 \text{ l/a} \times 120 \text{ l} = 1,35 \text{ EUR/Leerung}$$

2. Schritt:

Die Verwertungskosten pro Behältergröße werden ermittelt. Dabei wird zugrunde gelegt, dass voll befüllte Behälter zur zusätzlichen Entleerung beantragt werden.

Zu den durchschnittlichen Verwertungskosten wird die Umsatzsteuer hinzugerechnet:

$$29,95 \text{ EUR/t} \times 1,19 = 35,64 \text{ EUR/t}$$

Schüttdichte Bioabfall:	220 kg/m ³	= 0,220 kg/l
Verwertungskosten Bioabfall (Brutto):	35,64 EUR/t	= 0,03564 EUR/kg
	0,220 kg/l x 0,03564 EUR/kg	= 0,00784 EUR/l

Rechenbeispiel für die Biotonne 120 l: **0,00784 EUR/l x 120 l = 0,94 EUR/Leerung**

3. Schritt:

Die beiden Kostenbestandteile für das Einsammeln und die Verwertung des Bioabfalls werden addiert. Die Summe entspricht der Einzelgebühr.

Rechenbeispiel für die Biotonne 120 l:

$$1,35 \text{ EUR/Leerung} + 0,94 \text{ EUR/Leerung} = 2,29 \text{ EUR/Leerung}$$

Behälterart und -größe	Bioabfall einsammeln			Verwertung Bioabfall in EUR/a	Summe Spalte 4+5 in EUR/Leerung	Gebühr in EUR/Leerung
	Brutto-Ø-Kosten in EUR/a	Ø-Leerungsvol. in l/a	Kosten in EUR/Leerung			
BT 120 l	423.683,50	37.627.200	1,35	0,94	2,29	2,29
BT 240 l	523.596,92	46.500.480	2,70	1,88	4,58	4,58
UFB 3.000 l	2.592,74	312.000	24,93	23,52	48,45	48,45

II.1.4.3. Restmüllsack und Grünschnittsack (Tarif Ziffer 1.4.3.)

Die Gebühr für einen Restmüllsack beinhaltet Kosten für den Sack, das Einsammeln und Transportieren (Handling) und für die Entsorgung des Restmülls.

Die Gebühr beträgt: 3,00 EUR/Sack

Die Gebühr für einen Grünschnittsack beinhaltet Kosten für den Sack, für das Einsammeln und Transportieren (Handling) und für die Verwertung des Bioabfalls.

Die Gebühr beträgt: 1,50 EUR/Sack

II.1.4.4. Anfahrtgebühr (Tarif Ziff. 1.4.)

Für die Einzelentsorgung von Restmüllbehältern, Biotonnen und Unterflurbehältern wird zusätzlich zur Entleerungsgebühr eine Anfahrtgebühr je gesonderter Abfuhr erhoben. Darin enthalten sind Kosten für den Aufwand einer Anfahrt mit dem Abfallsammelfahrzeug entsprechend der durchschnittlichen Aufwandszeiten.

Die Gebühr beträgt: 15,00 EUR/Anfahrt

II.1.5. Gestellungsgebühr für Unterflurbehälter (Tarif Ziff. 1.5)

Für die Berechnung der Gestellungskosten werden 12 Unterflursysteme mit jeweils 12 UFB für Restmüll, Altpapier und Bioabfall zugrunde gelegt. Die Berechnung erfolgt über durchschnittliche Einsatzstunden für Wartung, Betriebskontrollen und Reinigung der Behälter.

Restmüll	UFB Anzahl in Stück	Gestellungskosten UFB für Restmüll			Gebühr	
		Netto-Ø-Kosten in EUR/a	Brutto-Ø-Kosten in EUR/a	Kosten/UFB in EUR/a	in EUR/a	in EUR/Monat
UFB 5.000 I	4	2.257,59	2.686,53	671,65	671,64	55,97

Bioabfall	UFB Anzahl in Stück	Gestellungskosten UFB für Bioabfall			Gebühr	
		Netto-Ø-Kosten in EUR/a	Brutto-Ø-Kosten in EUR/a	Kosten/UFB in EUR/a	in EUR/a	in EUR/Monat
UFB 3.000 I	4	1.365,89	1.625,41	406,35	406,32	33,86

Altpapier	UFB Anzahl in Stück	Gestellungskosten UFB für Altpapier			Gebühr	
		Netto-Ø-Kosten in EUR/a	Brutto-Ø-Kosten in EUR/a	Kosten/UFB in EUR/a	in EUR/a	in EUR/Monat
UFB 5.000 I	4	2.257,59	2.686,53	671,65	671,64	55,97

II. 2. Gebühren für die Benutzung von Umleerbehältern und Containern

II.2.1. Einzelabfuhr von Restmüll in Umleerbehältern (Gebührentarif Ziffer 2.1.)

1. Schritt:

Zu den Netto-Ø-Kosten für die Abfuhr von Umleerbehältern (Kostenübersicht Seite 3, Position 17.1 und 17.2) wird die Umsatzsteuer hinzugerechnet. Anteilige Kosten für den Gebührendienst sind darin bereits enthalten.

Aus der Division der Brutto-Ø-Kosten durch die Anzahl der Leerungen je Behältergröße berechnen sich die Kosten pro Leerung.

Behältergröße	Kosten für Abfuhr/Gebührendienst			
	Netto-Ø-Kosten in EUR/a	Brutto-Ø-Kosten in EUR/a	Ø-Leerungen in Anzahl/a	Kosten/Leerung in EUR/Leerung
2,5 m ³	10.458,81	12.445,98	350	35,56
5,0 m ³	22.411,74	26.669,97	375	71,12

2. Schritt:

Die Entsorgungskosten für den Restmüll pro Behältergröße werden ermittelt. Es wird zugrunde gelegt, dass Umleerbehälter „auf Abruf“ entsorgt werden, wenn sie vollständig befüllt sind.

Zu den durchschnittlichen Entsorgungskosten wird die Umsatzsteuer hinzu gerechnet:

$$(98,06 \text{ EUR/t} + 98,07 \text{ EUR/t}) / 2 \times 1,19 = 116,70 \text{ EUR/t}$$

Schüttdichte Restmüll: 156 kg/m³
Entsorgungskosten Restmüll (Brutto) 116,70 EUR/t = 0,1170 EUR/kg
156 kg/m³ x 0,11670 EUR/kg = **18,205 EUR/m³**

Rechenbeispiel für ULB 2,5 m³: **18,205 EUR/m³ x 2,5 m³ = 45,51 EUR/Leerung**

Behältergröße	Entsorgungskosten Restmüll		
	Entsorgungskosten in EUR/m ³	Behältergröße in m ³ /Behälter	Entsorgungskosten in EUR/Behälter
2,5 m ³	18,205	2,5	45,51
5,0 m ³	18,205	5,0	91,02

3. Schritt:

Die ermittelten Brutto-Kosten für das Leeren eines Behälters und für die Entsorgung des Restmülls werden addiert. Die Summe entspricht der Einzelgebühr.

Umleerbehälter Behältergröße	Brutto-Ø-Kosten		Kosten Summe Spalte 2+3 in EUR/Leerung	Gebühr in EUR/Leerung
	Abfuhr/Gebührendienst in EUR/Leerung	Entsorgung in EUR/Leerung		
2,5 m ³	35,56	45,51	81,07	81,07
5,0 m ³	71,12	91,02	162,14	162,14

II.2.2. Einzelabfuhr von Abfällen in Containern (Gebührentarif Ziffer 2.2.)

Bei den Gebühren für die Abfuhr von Klein-, Absatz-, Press- und Abrollcontainern handelt es sich ausschließlich um Logistikkosten und die Kosten für den (anteiligen) Gebührendienst. Sie beinhalten keine Kosten für die Verwertung, Behandlung oder Beseitigung der überlassenen Abfälle, da diese abhängig vom Containerinhalt (Abfallart und Tonnage) sind. Deshalb wird die Gebühr für die Verwertung, Behandlung oder Beseitigung der überlassenen Abfälle als Entsorgungsgebühr zusätzlich erhoben.

Die Gebühren für die Containerabfuhr entsprechen den jeweiligen Bruttokosten, d. h. zu den Netto-Kosten der HWS wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

Containerart	Netto-Preis in EUR/Abfuhr	Gebühr in EUR/Abfuhr
Kleincontainer 1,3 m ³ bis 2,5 m ³	50,90	60,57
Absetzcontainer 6 m ³	65,88	78,40
7 m ³	67,56	80,40
10 m ³	69,68	82,92

Containerart	Netto-Preis in EUR/Abfuhr	Gebühr in EUR/Abfuhr
Presscontainer bis 10 m ³	80,24	95,49
11 m ³ bis 20 m ³	99,67	118,61
Abrollcontainer 21 m ³	115,59	137,55
33 m ³	115,59	137,55

II.2.3. Entsorgungsgebühren für überlassungspflichtige Abfälle (Gebührentarif Ziffer 2.3.)

Die Entsorgungsgebühr eines überlassungspflichtigen Abfalls ergibt sich in Abhängigkeit von Abfallart, Menge und ggf. der Herkunft aus dem Entsorgungspreis und den Kosten für erforderliche Vorbehandlungen zzgl. der Umsatzsteuer.

II. 3. Gebühren für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen nach Gebührentarif Ziffer 4.

II.3.1. Handling (Einsortieren/Verpackung) und Übernahmeschein (Tarif Ziffer 4.2.)

Die Gebühr für das Handling ergibt sich aus den Kosten für den durchschnittlichen Aufwand für das Einsortieren der gefährlichen Abfälle und für die Verpackung zzgl. der Umsatzsteuer:

$$50,00 \text{ EUR/h} \times 1,19 = 59,50 \text{ EUR/h} \quad 59,50 \text{ EUR/h} / 4 = 14,88 \text{ EUR/15 min}$$

Die Gebühr beträgt 14,88 EUR/15 min Dauer und wird pro angefangene 15 Minuten erhoben.

Die Gebühr für den Übernahmeschein entspricht dem Preis des Entsorgers zzgl. der Umsatzsteuer.

$$4,10 \text{ EUR/Übernahmeschein} \times 1,19 = 4,88 \text{ EUR/Übernahmeschein}$$

Die Gebühr beträgt 4,88 EUR/Übernahmeschein.

II.3.2. Abholung von Sonderabfallkleinmengen (Tarif Ziffer 4.3.)

Diese Gebühr berechnet sich aus dem Kostenaufwand der HWS für eine Anfahrt des Schadstoffmobils mit einer durchschnittlichen Aufwandszeit von 15 min/Anfahrt.

$$(141,45 \text{ EUR/h} + 143,24 \text{ EUR/h}) / 2 \times 1,19 = 169,40 \text{ EUR/h}$$

$$169,40 \text{ EUR/h} = 42,35 \text{ EUR/15 min}$$

Die Anfahrtgebühr für die Abholung von Sonderabfallkleinmengen mit dem Schadstoffmobil beträgt 42,35 EUR/Anfahrt.

II.3.3. Entsorgungsgebühren für Sonderabfallkleinmengen (Gebührentarif Ziffer 4.1.)

Die Entsorgungsgebühr für Sonderabfallkleinmengen ergibt sich in Abhängigkeit von Abfallart und Menge aus dem Entsorgungspreis zzgl. der Umsatzsteuer.

II. 4. Gebühren für die Sperrmüllabfuhr

II.4.1. Termin-Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen bei individueller Terminvereinbarung (Tarif Ziffer 6.1.)

Für den zusätzlichen Aufwand einer individuellen Terminvereinbarung bei der Sperrmüllentsorgung über Nutzung der „Abrufkarte für Sperrmüll“ (Terminabfuhr) wird eine Termin-Gebühr erhoben.

Die Gebühr beträgt: 15,00 EUR/Terminvereinbarung

II.4.2. Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüll ohne Nutzung der „Abrufkarte für Sperrmüll“ (Tarif Ziffer 6.2.)

Bei Abfuhr von Sperrmüll ohne Nutzung der „Abrufkarte für Sperrmüll“ werden Gebühren für die Anfahrt, für die Beladung des Pressmüllfahrzeugs und für die Entsorgung des Sperrmülls erhoben.

- Die Gebühr für die Anfahrt berechnet sich aus dem Kostenaufwand für eine Anfahrt des Pressmüllfahrzeugs entsprechend der durchschnittlichen Aufwandszeiten zzgl. der Umsatzsteuer.

Die Gebühr für die Anfahrt beträgt 15,00 EUR/Anfahrt.

- Die Gebühr für die Beladung des Pressmüllfahrzeugs bemisst sich an der Tonnage und ergibt sich aus den Kosten für den durchschnittlichen Aufwand der Sperrmüllverladung in das Fahrzeug der HWS zzgl. der Umsatzsteuer.
(53,34 EUR/t x 1,19 = 63,48 EUR/t)

Die Gebühr für die Beladung beträgt 63,48 EUR/t Sperrmüll.

- Die Entsorgungsgebühr für Sperrmüll errechnet sich aus dem Durchschnittswert der Selbstkostenfestpreise der RAB für 2019 und 2020 zzgl. der Umsatzsteuer.
(104,63 EUR/t + 104,74 EUR/t) / 2 x 1,19 = 124,58 EUR/t

Die Entsorgungsgebühr für Sperrmüll beträgt 124,58 EUR/t.

Anlage 1: Abfallaufkommen in Vorjahren (geordnet entsprechend der Kostenübersicht auf Seite 2-3)

Position	abfallwirtschaftliche Leistungssparte		2013	2014	2015	2016	2017	HR 2018
1.6+17.3	Restmüll (aus Haushalten und Gewerbe)	t/a	45.764	45.847	45.101	45.589	45.595	45.000
	Restmüllsäcke	Stück/a	26.508	26.703	25.742	26.819	24.129	24.000
2.6	Bioabfälle (Biotonne + UFB)	t/a	8.664	9.213	9.148	9.177	9.284	9.200
	Grünschnittsäcke	Stück/a	27.010	32.974	33.338	18.508	13.149	13.000
3.6	Papier (kommunaler Anteil)	t/a	9.777	9.528	9.307	9.197	9.475	9.300
4.5	Weihnachtsbäume	t/a	151	131	125	128	115	111
6.1	Sperrmüll aus Haushalten, Anlieferung	t/a	1.980	2.470	2.949	3.370	2.949	3.300
6.3	Sperrmüll aus Haushalten, Sammlung	t/a	3.414	3.903	3.965	3.782	3.873	3.600
7.5	Altholz	t/a	2.804	2.820	3.564	4.435	4.465	3.800
8.2	Altmetalle	t/a	388	417	475	500	543	550
9.6	Grünschnitt	t/a	10.181	10.946	10.549	10.334	10.750	10.100
10.2.1	große Elektroaltgeräte - Abholung aus Haushalten	Stück/a	9.704	8.673	8.523	7.459	6.026	6.200
11.3	Kunststoffabfälle	t/a			29	25	24	25
12.2	Bauabfälle aus Haushalten	t/a	303	91	15	5	4	20
13.2	Altreifen	Stück/a			4	0	0	20
14.3	Schadstoffe	t/a	128	106	113	120	114	110
15.4	Sonderabfallkleinmengen	t/a	17	14	16	3	4	8
18.5	hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	t/a	5.378	4.509	5.401	4.587	4.620	5.000
18.6	gewerblicher Sperrmüll	t/a				80	90	95
18.7	gewerbliche Bauabfälle (gemischte Bauabfälle)	t/a	37	30	30	27	12	25

Anlage 2: Kosten des Teams Abfallentsorgung im FB Umwelt (Position 19 in der Kostenübersicht auf Seite 3)

Jahr	ansatzfähige Personalkosten in EUR/a	Gemeinkosten in EUR/a	Kosten für Öffentlichkeitsarbeit in EUR/a	Summe der Kosten in EUR/a	Erlöse Umweltkalender in EUR/a	Differenz Kosten - Erlöse in EUR/a
2015	348.998,14	69.799,63	12.860,02	431.657,79	349,12	431.308,67
2016	382.100,00	76.420,00	24.800,00	483.320,00	0,00	483.320,00
Plan 2017	373.300,00	74.660,00	24.800,00	472.760,00	0,00	472.760,00
Plan 2018	379.100,00	75.820,00	24.800,00	479.720,00	0,00	479.720,00
Plan 2019	387.550,00	77.510,00	17.600,00	482.660,00	0,00	482.660,00
Plan 2020	361.860,00	72.372,00	20.000,00	454.232,00	0,00	454.232,00

Anlage 3: Mengengerüste für Restmüllbehälter, Biotonnen, Papiertonnen und Unterflurbehälter nach Behälteranzahl, Entsorgungsrhythmus, Leerungsanzahl und -volumen als Durchschnittswerte für die beiden Jahre 2019/2020

Kommastellen resultieren aus der Durchschnittswertebildung der beiden Jahre, es wurde nicht auf ganze Zahlen gerundet.

Restmüllbehälter/ UFB	Ø-Behälteranzahl nach Entsorgungsrhythmus							Ø-Behälteranzahl nach Herkunft			Ø-Leerungen in Anzahl/a	Ø-Leerungs- volumen in l/a
	4-wöchentlich Haushalte	14-täglich		wöchentlich		2 x wöchentlich		Haushalte	Gewerbe	Gesamt		
		Haushalte	Gewerbe	Haushalte	Gewerbe	Haushalte	Gewerbe					
RMB 60 l	85,0	6.067,0	898,0	0,0	0,0	0,0	0,0	6.152,0	898,0	7.050,0	182.195	10.931.700
RMB 120 l		9.509,0	823,0	730,0	38,0	0,0	0,0	10.239,0	861,0	11.100,0	308.568	37.028.160
RMB 240 l		3.826,5	1.079,5	7.803,5	855,5	5,0	37,0	11.635,0	1.972,0	13.607,0	582.192	139.726.080
RMB 770 l		144,0	106,0	835,0	60,0	10,0	4,0	989,0	170,0	1.159,0	54.496	41.961.920
RMB 1100 l		545,0	542,0	2.666,5	766,0	58,5	72,0	3.270,0	1.380,0	4.650,0	220.324	242.356.400
UFB 5000 l		4,0						4,0		4,0	104	520.000
Summe	85,0	20.095,5	3.448,5	12.035,0	1.719,5	73,5	113,0	32.289,0	5.281,0	37.570,0	1.347.879	472.524.260

Biotonne/UFB	Ø-Behälteranzahl (14-tägliche Leerung)	Anzahl der Ø-Leerungen in Anzahl/a	Ø-Leerungsvolumen in l/a
BT 120 l	12.060,0	313.560	37.627.200
BT 240 l	7.452,0	193.752	46.500.480
UFB 3.000 l	4,0	104	312.000
Summe:	19.516,00	507.416	84.439.680

Papiertonne/UFB (79 % der ME)	Ø-Behälteranzahl pro Entleerungsrhythmus				Anzahl der Ø-Leerungen in Anzahl/a	Ø-Leerungsvolumen in l/a
	4-wöchentlich	14-täglich	wöchentlich	Summe		
MGB 120 l	570,5	157,0	1,0	728,5	11.551	1.386.060
MGB 240 l	11.803,0	7.096,5	352,5	19.252,0	356.278	85.506.720
MGB 770 l	0,0	1,0	0,0	1,0	26	20.020
MGB 1100 l	307,0	837,5	1.231,5	2.376,0	89.804	98.784.400
UFB 5000 l		3,0		3,0	78	390.000
Summe:	12.680,5	8.095,0	1.585,0	22.360,5	457.737	186.087.200

Mit Ausnahme der Berechnung der Gestellungsgebühr für Unterflurbehälter werden kalkulatorisch 79 % des Behälterbestandes angesetzt.

Anlage 4: Ermittlung der Kostendeckung zum Ende des Kalkulationszeitraums 2015/2016

Ermittlung der Kostendeckung pro Jahr	2015 in EUR	2016 in EUR	Summe in EUR
kalkulierte Kosten	17.038.972,30	17.116.819,86	34.155.792,16
tatsächliche Kosten (ohne Kosten der Mahnung)	17.515.649,54	17.457.327,43	34.972.976,97
Differenz tatsächl. Kosten- kalk. Kosten	476.677,24	340.507,57	817.184,81
kalkulierte Gebühreneinnahmen	16.968.017,85	16.952.544,25	33.920.562,10
tatsächliche Soll-Gebühreneinnahmen	17.403.830,21	17.579.688,17	34.983.518,38
Differenz tatsächl. Soll-Einnahmen-kalk. Einnahmen	435.812,36	627.143,92	1.062.956,28
Differenz Kosten - Differenz Einnahmen	40.864,88	-286.636,35	-245.771,47
Gesamtkostendeckung 2015/2016			
Ergebnis < 0 EUR --> Kostenüberdeckung			-245.771,47

Aufteilung nach Teilleistungsbereichen	2015 für Teilleistungsbereich:			Summe in EUR
	Personengebühr in EUR	Restmüllgebühr in EUR	Einzelgebühren in EUR	
kalkulierte Kosten	6.193.016,95	10.188.435,76	657.519,59	17.038.972,30
tatsächliche Kosten (ohne Kosten der Mahnung)	6.465.125,47	10.366.474,64	684.049,43	17.515.649,54
Differenz tatsächl. Kosten- kalk. Kosten	272.108,52	178.038,88	26.529,84	476.677,24
kalkulierte Gebühreneinnahmen	6.084.576,26	10.225.922,00	657.519,59	16.968.017,85
tatsächliche Soll-Gebühreneinnahmen	6.245.053,14	10.474.727,64	684.049,43	17.403.830,21
Differenz tatsächl. Soll-Einnahmen-kalk. Einnahmen	160.476,88	248.805,64	26.529,84	435.812,36
Differenz Kosten - Differenz Einnahmen	111.631,64	-70.766,76	0,00	40.864,88

Aufteilung nach Teilleistungsbereichen	2016 für Teilleistungsbereich:			Summe in EUR
	Personengebühr in EUR	Restmüllgebühr in EUR	Einzelgebühren in EUR	
kalkulierte Kosten	6.273.356,25	10.143.208,36	700.255,25	17.116.819,86
tatsächliche Kosten (ohne Kosten der Mahnung)	6.417.424,66	10.395.447,10	644.455,67	17.457.327,43
Differenz tatsächl. Kosten- kalk. Kosten	144.068,41	252.238,74	-55.799,58	340.507,57
kalkulierte Gebühreneinnahmen	6.084.576,26	10.170.356,00	697.611,99	16.952.544,25
tatsächliche Soll-Gebühreneinnahmen	6.324.630,86	10.613.244,90	641.812,41	17.579.688,17
Differenz tatsächl. Soll-Einnahmen-kalk. Einnahmen	240.054,60	442.888,90	-55.799,58	627.143,92
Differenz Kosten - Differenz Einnahmen	-95.986,19	-190.650,16	0,00	-286.636,35

Kostendeckung nach Teilleistungsbereichen	Summe 2015/2016			Summe in EUR
	Personengebühr in EUR	Restmüllgebühr in EUR	Einzelgebühren in EUR	
Kostendeckung 2015	111.631,64	-70.766,76	0,00	40.864,88
- davon bereits verrechnet in Kalkulation 2017/2018	111.631,64	-45.816,03	0,00	65.815,61
verbleibende Kostenüberdeckung 2015	0,00	-24.950,73	0,00	-24.950,73
Kostendeckung 2016	-95.986,19	-190.650,16	0,00	-286.636,35
Gesamtkostendeckung 2015/2016 zum Vortrag	-95.986,19	-215.600,89	0,00	-311.587,08
Ergebnis < 0 EUR --> Kostenüberdeckung				

Anlage 4: Synopse

Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 14.12.2016 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung Abfallgebührensatzung vom 21.06.2017 (Kalkulationszeitraum 2017/2018)	Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) (Kalkulationszeitraum 2019/2020)	Begründung der Änderung und Hinweise
<p><u>Inhaltsübersicht</u> Präambel Abkürzungsverzeichnis § 1 Allgemeines § 2 Gebührenpflicht § 3 Gebührentatbestand und -maßstab § 4 Gebührensschuldner § 5 Entstehung der Gebührenschuld, Erhebung und Fälligkeit § 6 Gebührenänderung § 7 Gebührenrückerstattung § 8 Verwaltungsgebühren § 9 Anzeige- und Auskunftspflicht § 10 Ordnungswidrigkeiten § 11 Rechtsvorschriften § 12 Sprachliche Gleichstellung § 13 Inkrafttreten</p> <p>ANLAGE Gebührentarif</p>	<p><u>Inhaltsübersicht</u> Präambel Abkürzungsverzeichnis § 1 Allgemeines § 2 Gebührenpflicht § 3 Gebührentatbestand und -maßstab § 4 Gebührensschuldner § 5 Entstehung der Gebührenschuld, Erhebung und Fälligkeit § 6 Gebührenänderung § 7 Gebührenrückerstattung § 8 Verwaltungsgebühren § 9 Anzeige- und Auskunftspflicht § 10 Ordnungswidrigkeiten § 11 Rechtsvorschriften § 12 Sprachliche Gleichstellung § 13 Inkrafttreten</p> <p>ANLAGE Gebührentarif</p>	
<p>Präambel</p> <p>Aufgrund §§ 8 und 11 Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), der §§ 1, 2, 4, 5 und 10 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA 2016, S. 202) sowie § 6 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA 2015, S. 610) und der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 29.10.2014 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 14.12.2016 hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 21.06.2017 folgende 1. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 14. Dezember 2016 beschlossen:</p> <p><u>Abkürzungsverzeichnis</u></p> <p>AbfGS Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale), AbfWS Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale), Verwaltungskosten-satzung Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 28.01.2015,</p>	<p>Präambel</p> <p>Aufgrund §§ 8 und 11 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA 2018, S. 166), der §§ 1, 2, 4, 5 und 10 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA 2016, S. 202) sowie § 6 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA 2015, S.610) und der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 29.10.2014 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 14.12.2016 hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am _____.2018 folgende Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) beschlossen:</p> <p><u>Abkürzungsverzeichnis</u></p> <p>AbfGS Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale), AbfWS Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale), Verwaltungskosten-satzung Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 28.01.2015,</p>	<p>Aktualisierung</p>

AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01.02.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10.12.2015 (GVBl. LSA 2015, S. 610),	AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01.02.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. 12.2015 (GVBl. LSA 2015, S. 610),	Aktualisierung
KAG-LSA	Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA 2016, S. 202),	KAG-LSA	Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA 2016, S. 202),	
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288),	KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA 2018, S. 166),	Aktualisierung
Stadt	Stadt Halle (Saale),	Stadt	Stadt Halle (Saale),	
HWS	Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH,	HWS	Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH,	Die HWS ist ab dem 1.1.2019 alleiniger beauftragter Dritter, die Unterbeauftragung der IT-Consult Halle GmbH wird beendet.
MGB	Müllgroßbehälter,	MGB	Müllgroßbehälter,	
UFB	Unterflurbehälter,	UFB	Unterflurbehälter,	
Wertstoffmärkte	Wertstoffmärkte der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH,	Wertstoffmärkte	Wertstoffmärkte der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH,	
§ 1 Allgemeines		§ 1 Allgemeines		
(1)	Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung in ihrem Gebiet Benutzungsgebühren.	(1)	Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung in ihrem Gebiet Benutzungsgebühren.	Die HWS ist ab dem 1.1.2019 alleiniger beauftragter Dritter, die Unterbeauftragung der IT-Consult Halle GmbH wird beendet.
(2)	Die Benutzungsgebühren ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen. Sie bemessen sich nach dem in der Anlage als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Gebührentarif.	(2)	Die Benutzungsgebühren ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen. Sie bemessen sich nach dem in der Anlage als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Gebührentarif.	
(3)	Die Stadt überträgt der HWS die Befugnis zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, zur Gebührenberechnung, zur Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie zur Entgegennahme der Gebühreneinzahlungen gemäß § 10 Abs. 1 KAG-LSA. Die HWS bedient sich zur Gebührenberechnung, zur Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie zur Entgegennahme der Gebühreneinzahlungen gemäß § 10 Abs. 1 KAG-LSA der IT-Consult Halle GmbH.	(3)	Die Stadt überträgt der HWS die Befugnis zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, zur Gebührenberechnung, zur Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie zur Entgegennahme der Gebühreneinzahlungen gemäß § 10 Abs. 1 KAG-LSA.	
(4)	Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Bearbeitung der Anträge Verwaltungsgebühren nach § 8.	(4)	Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Bearbeitung der Anträge Verwaltungsgebühren nach § 8.	
(5)	Die Stadt ist berechtigt, Modellversuche nach § 1 Abs. 5 AbfWS durchzuführen. Soweit sich diese Versuche finanziell nicht selbst tragen, sind entstandene Kosten aus dem allgemeinen Abfallgebührenaufkommen zu decken.	(5)	Die Stadt ist berechtigt, Modellversuche nach § 1 Abs. 5 AbfWS durchzuführen. Soweit sich diese Versuche finanziell nicht selbst tragen, sind entstandene Kosten aus dem allgemeinen Abfallgebührenaufkommen zu decken.	
§ 13 Inkrafttreten		§ 13 Inkrafttreten		Aktualisierung
Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.		Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 14.12.2016 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 21.06.2017 außer Kraft.		
Anlage zur AbfGS: Gebührentarif		Anlage zur AbfGS: Gebührentarif		Die neuen Gebührenhöhen sind separater Bestandteil der Vorlage.

Anlage 5: Degressive Abfallgebühren

Die Kostenverteilung in der Abfuhrlogistik der Restmüllbehälterentsorgung verläuft degressiv. Je größer ein Restmüllbehälter (RMB) ist, umso geringer sind die spezifischen Logistikkosten je Liter Restmüllbehältervolumen.

Kommunalabgabenrechtlich muss die zur Gebührendegression führende Kostendegression nachweislich eintreten. § 5 Abs. 3a KAG-LSA regelt diesbezüglich:

3a) Bei Einrichtungen und Anlagen, die auch dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen dienen oder bei deren Inanspruchnahme die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen gefährdet werden können, kann die Benutzungsgebühr für die Leistungen so bemessen werden, dass sie Anreize zu einem umweltschonenden Verhalten bietet.
Benutzungsgebühren können insoweit degressiv bemessen werden, als bei zunehmender Leistungsmenge nachweislich eine Kostendegression eintritt.

Methodisches Vorgehen beim Degressionsnachweis:

Aufgrund der üblichen Fahrzeugschüttungssysteme ist z. B. das Entleeren eines RMB mit 240 Litern im Vergleich zu einem RMB mit 120 Litern oder mit 60 Litern mit dem gleichen Zeitaufwand verbunden. Insofern sinken also mit zunehmender Behältergröße die Zeitanteile je Liter Gefäßvolumen beim Schüttvorgang deutlich. Gleiches gilt für das Transportieren der RMB vom Bereitstellplatz zum Fahrbahnrand und zurück und für das Einhängen in die Schüttung. Auch dieser Aufwand ist für alle drei Behältergrößen nahezu gleich.

Das heißt, der spezifische zeitliche Entleerungsaufwand je Liter Restmüllbehältervolumen verursacht bei größeren Behältern nicht einen linear höheren Zeitaufwand, sondern - bezogen auf das größere, gewichtsintensivere Gefäß - einen geringeren Zeitaufwand. Der (relativ) geringere Zeitaufwand führt zu (relativ) geringeren Kosten - bezogen auf einen Liter Behältervolumen. Der tatsächliche zeitliche Aufwand ergibt sich aus mehreren Komponenten, u.a. dem jeweiligen Abstand des Behälterbereitstellplatzes vom Fahrbahnrand und der Tonnage je Behälter.

Im Ergebnis verursacht beispielsweise die Entleerung eines RMB 240 l nicht die vierfachen Kosten im Vergleich zu vier RMB 60 l, obwohl insgesamt das gleiche Raumvolumen geleert wird. Insofern ergibt sich eine Degression des zeitlichen Aufwandes und damit der Kosten mit zunehmender Behältergröße.

Die in der kommunalen Entsorgungspraxis gängige und von der HWS gewählte Methodik zum Degressionsnachweis beruht auf der relevanten **behältergrößenspezifischen Raumdichte**. Sie begründet die o.g. Relation zwischen dem zeitlichen Entleerungsaufwand und der Raumdichte und ermöglicht es, den wesentlichen Kostenbestimmungsfaktor der Degression zu erfassen und andere Einflussfaktoren weitgehend auszublenden.

Der o.g. unterschiedliche Zeitaufwand wird dabei abgebildet über durchschnittliche behältergrößenspezifische Füllgewichte (in kg/l Behältervolumen) der Restmüllgefäße.

Je größer ein Abfallbehälter ist, umso höher sind die durchschnittlichen Füllgewichte (in kg/ Behälter) und damit der zeitliche Aufwand zur Entleerung eines Gefäßes. Allerdings sind die spezifischen Füllgewichte (in kg/l Behältervolumen) bei kleineren Behältern höher. Grund ist eine höhere Verdichtung bzw. Pressung bei der Einfüllung von Abfall in kleinere Behälter. Das höhere spezifische Füllgewicht in kleineren Behältern ist messbar und nachweisbar.

Das durchschnittliche spezifische Füllgewicht je Liter Behältervolumen wurden vom Bereich Entsorgungsdienste der HWS im Jahr 2017 für jede Behältergröße über entsprechende repräsentative Messtouren in den verschiedenen Siedlungsstrukturen der Stadt Halle (Saale) ermittelt.

Das Ergebnis ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

Behältergröße	Ø Füllgewicht in kg/Behälter	Ø Raumdichte (= spezifisches Füllgewicht) in kg/l
MGB 60 l	7,390625	0,12318
MGB 120 l	13,907216	0,11589
MGB 240 l	25,802247	0,10751
MGB 770 l	62,765957	0,08151
MGB 1100 l	83,437500	0,07585

Betrachtet man den zeitlichen Aufwand bezogen auf das Behältervolumen (in Litern), ergibt sich ein abnehmender (spezifischer) Zeitaufwand mit zunehmender Behältergröße. Dies führt demzufolge auch zu sinkenden (spezifischen) Logistikkosten je Liter Behältervolumen mit zunehmender Behältergröße.

Gleiches gilt auch für die aus den Entleerungsfahrten der Abfallsammelfahrzeuge resultierenden Kosten: Wegen der höheren Raumdichte füllt der Liter Restmüll aus einem kleinen RMB das Entsorgungsfahrzeug eher als ein Liter Restmüll aus einem großen RMB. Die spezifischen Logistikkosten je Liter Behältervolumen sinken mit zunehmender Behältergröße. Umgekehrt kann bei der Leerung größerer Hausmüllbehälter mehr Behältervolumen abgefahren werden. Folgende Berechnung zeigt den Vergleich eines RMB 60 l mit dem RMB 1.100 l für ein Abfallsammelfahrzeug mit einer Kapazität von 11.000 kg:

Entleerung von RMB 60 l:

11.000 kg / 7,39 kg/Behälter = 1.488 Behälter

1.488 Behälter x 60 l = 89.280 l geschüttetes Behältervolumen pro Fahrzeug

Entleerung von RMB 1.100 l:

11.000 kg / 83,44 kg/Behälter = 131 Behälter

131 Behälter x 1.100 l = 144.100 l geschüttetes Behältervolumen pro Fahrzeug

Insofern liegt bezogen auf den Logistikprozess der Mülleinsammlung eine Kostendegression vor.

Degressiv bemessene Kostenposition in der Restmüllgebühr:

In die Restmüllgebühren eingerechnet werden im KZR 2019/2020 durchschnittliche Kosten in Höhe von **11.441.489,48 EUR/a** (brutto).

Davon entfallen durchschnittliche Kosten in Höhe von **3.407.452,15 EUR/a** (netto) = **4.054.868,06 EUR/a** (brutto) auf die Entsorgungslogistik von Restmüllbehältern. Die Netto-Kosten werden im Folgenden betrachtet:

Die Netto-Kosten der Entsorgungslogistik setzen sich zusammen aus:

- den Kapital-, Personal- und Betriebskosten der im Restmüllbereich eingesetzten Hausmüllfahrzeuge in Höhe von **2.839.988,88 EUR/a (2019) bzw. 2.889.919,06 EUR/a (2020)**
(Sie bilden die Kosten der Entsorgungslogistik im engeren Sinne ab.)
- den Kosten für Abfallhandling und Umladung in Höhe von **538.571,69 EUR/a (2019) bzw. 546.424,66 EUR/a (2020)**.

Der erstgenannte Kostenanteil unterliegt dem vorgenannten Degressionsverlauf, deshalb wird er degressiv auf die Behältergrößen verteilt.

Der verbleibende zweite Anteil wird linear auf die Behältergrößen aufgeteilt.

Die Berechnung erfolgte auch hier getrennt für die Jahre 2019 und 2020.

Berechnung der Kosten pro Behältergröße für die Jahre 2019 und 2020:

Die folgenden Tabellen zeigen die Ermittlung der degressiven und linearen Kostenbestandteile pro Behältergröße (in Nettowerten) beispielhaft für das Jahr 2019.

Tabelle 1 bildet den Kostenanteil mit degressivem Kostenverlauf ab. Auf Basis der prognostizierten Behälterleerungen pro Jahr wurden unter Verwendung der ermittelten durchschnittlichen spezifischen Füllgewichte (vgl. Spalte 3) die Kosten je Behältergröße, je Leerung und je Liter entsorgtem Behältervolumen berechnet. In der letzten Spalte (grün hinterlegte Felder) sind Degressionsstufen zu erkennen. Bei den kalkulierten Logistikkosten reduzieren sich die Kosten je entsorgtem Liter Behältervolumen um 38,4 % im Verhältnis zwischen MGB 60 l zu MGB 1.100 l.

Degressiver Kostenbestandteil 2019

Behältergröße (BG)	Leerungen/a in Stück	Raumdichte in kg/l	Füllgewicht in kg/BG	Kosten 2019 in EUR/a	Kostenanteil in EUR/Leerung	Kosten pro l in EUR/l
MGB 60 l	182.195	0,12318	1.346.534,92	90.496,52	0,50	0,00828
MGB 120 l	308.568	0,11589	4.291.321,98	288.406,71	0,93	0,00779
MGB 240 l	581.854	0,10751	15.013.140,74	1.008.987,57	1,73	0,00723
MGB 770 l	54.496	0,08151	3.420.493,62	229.880,98	4,22	0,00548
MGB 1100 l	217.958	0,07585	18.185.870,63	1.222.217,10	5,61	0,00510
			42.257.361,88	2.839.988,88		

Tabelle 2 zeigt die lineare Aufteilung der Kosten für Handling/Umladung.

Linearer Kostenbestandteil 2019

Behältergröße	Leerungen/a in Stück	Gesamtvolumen in l/a	Kosten 2019 in EUR/a	Kostenanteil in EUR/Leerung	Kosten pro l in EUR/l
MGB 60 l	182.195	10.931.700	12.544,74	0,07	0,00115
MGB 120 l	308.568	37.028.160	42.491,89	0,14	0,00115
MGB 240 l	581.854	139.644.960	160.250,44	0,28	0,00115
MGB 770 l	54.496	41.961.920	48.153,66	0,88	0,00115
MGB 1100 l	217.958	239.753.800	275.130,96	1,26	0,00115
		469.320.540	538.571,69		

Tabelle 3 zeigt die Ermittlung der Gesamtkosten (Spalte 5) pro Behältergröße aus den beiden Teilsommen. Diese so ermittelten degressiven Kosten wurden 1 zu 1 in die Berechnung der Restmüllgebühr übernommen (Anlage 3 der Vorlage, dort die Tabelle auf Seite 2, Ziffer 1.1).

Gesamtkosten 2019 in EUR/Behältergröße

Behältergröße	Leerungen/a in Stück	Kostenanteil 2019		Gesamtkosten 2019 in EUR	Kalkulation 2019 in EUR
		degressiv in EUR	linear in EUR		
MGB 60 l	182.195	90.496,52	12.544,74	103.041,26	103.041,26
MGB 120 l	308.568	288.406,71	42.491,89	330.898,60	330.898,60
MGB 240 l	581.854	1.008.987,57	160.250,44	1.169.238,01	1.169.238,01
MGB 770 l	54.496	229.880,98	48.153,66	278.034,64	278.034,64
MGB 1100 l	217.958	1.222.217,10	275.130,96	1.497.348,06	1.497.348,06
		2.839.988,88	538.571,69	3.378.560,57	3.378.560,57

Analog wurde mit dem Jahr 2020 verfahren.

Die Kosten für die **Behandlung des Restmülls** (und alle weiteren Bestandteile) werden linear in die Restmüllgebühr eingerechnet, denn **große Abfallmengen sollen nicht „rabattiert“ werden**. Lediglich die Logistikkosten für die Mülleinsammlung werden so degressiv wie sie anfallen, in die Gebühr übernommen, was im Ergebnis zu einer leicht degressiven Restmüllgebühr führt.

Degressionsverlauf in der Gebühr:

In der Restmüllgebühr stellt sich die Degression dann wie in der linken Tabelle aufgeführt dar: (konkrete Berechnung siehe Anlage 3 der Vorlage auf den Seiten 13 bis 15)

Behälter	Restmüllgebühr in EUR/a			
	Abfuhrhythmus			
	4-wöchentl.	14-täglich	wöchentl.	2 x wöchentl.
RMB 60 l	20,88	41,76	83,52	167,04
RMB 120 l	41,76	81,96	163,92	327,84
RMB 240 l	83,52	159,84	319,68	639,36
RMB 770 l	250,56	471,12	942,24	1884,48
RMB 1100 l	375,84	660,12	1320,24	2640,48

Behälter	14-täglicher Abfuhrhythmus		
	Gebühr	Gebühr/	Gebühr/l
	in EUR/a	in EUR	in Cent/l
RMB 60 l	41,76	1,61	2,68
RMB 120 l	81,96	3,15	2,63
RMB 240 l	159,84	6,15	2,56
RMB 770 l	471,12	18,12	2,35
RMB 1100 l	660,12	25,39	2,31

Rechte Tabelle:

Die Jahresgebühr geteilt durch die Entleerungen pro Jahr ergibt die **Gebühr pro Leerung**. Berechnet man diese Gebühr für jede Behältergröße auf jeweils 1 Liter erhält man die miteinander vergleichbaren **Gebühren pro Liter**.

Bezogen auf jeweils 1 Liter Gefäßvolumen sinken die Gebühren mit zunehmender Behältergröße.

Beispiel 14-tägliche Entleerung (rechte Tabelle)

Ein RMB 240 l kostet im Jahr nicht 4 x 41,76 EUR = 167,04 EUR, sondern 159,84 EUR.

Die Restmüllgebühr im kleinsten Behälter (RMB 60 l) kostet 2,68 Cent/l und im größten Behälter (RMB 1100 l) kostet sie 2,31 Cent/l.

Der degressive Kostenanteil für die Restmülleinsammlung spiegelt den Logistikeinsatz im Abfallbereich und die hieraus resultierenden Abfuhrkosten unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten wirklichkeitsnah und kostenverursachungsgerecht wider und hat nichts mit „Rabattierung großer Abfallmengen“ zu tun.

Anlage 6:

Umgang mit den in die Abfallgebühren eingerechneten Mahnkosten

Im Jahr 2003/04 wurden im Bereich „Gebührendienst“ bei der damaligen Stadtwirtschaft GmbH Halle (später Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH, HWS) und im dort eingesetzten Programm Opti die Voraussetzungen dafür geschaffen, den gesamten Ablauf bezüglich der Erstellung/Versendung von Abfallgebührenbescheiden und von Mahnungen incl. der Berechnung von Säumniszuschlägen (SZ) sowie den damit zusammenhängenden Zahlungsverkehr durchführen zu können.

Im Bereich „Gebührendienst“ fällt somit seitdem auch der Personal- und Sachkostenaufwand für die Durchführung der Mahnung an.

Anlage 1 zeigt den Zusammenhang von offenen Hauptforderungen (hier Abfallgebühren) und Nebenforderungen (hier Mahngebühren und Säumniszuschläge) als Inhalt einer Mahnung.

Eine Festlegung der Stadtkasse war, im Programm Opti die Abfallgebühren, Mahngebühren und Säumniszuschläge jeweils gesondert auszuweisen (Buchungskennzeichen HB, MB, SB).

Außerdem hatte der FB Finanzservice 2004 die Festlegung getroffen, die

- Mahngebühren (wie die Abfallgebühren) in der Haushaltsstelle des FB Umwelt „1.7200.110100 Abfallgebühren“ zu vereinnahmen (im doppischen Haushalt: Produkt 1.53701; Sachkonto 43210100)
- Säumniszuschläge unter dem Buchungszeichen 5.1099.330037 an den FB Finanzservice zu überweisen.

Dementsprechend wurden die an den FB Umwelt abgeführten Mahngebühren (MG) auch in den Haushaltsüberwachungslisten getrennt von den Abfallgebühren der Höhe nach aufgeführt.

Anlage 2 zeigt schematisch die Zahlungswege von 2004 bis Mitte 2017.

Die folgenden Tabellen zeigen die eingezahlten MG und die an den FB Umwelt abgeführten MG für den Zeitraum 2011 bis 2018.

MG (alle Angaben in €/a)	2011	2012	2013	2014
Einzahlungen bei der HWS im KJ	39.347,76	34.655,88	29.159,16	27.991,97
an FB Umwelt abgeführt im KJ	41.500,00	32.000,00	31.000,00	28.500,00

MG (alle Angaben in €/a)	2015	2016	2017	30.4.2018
Einzahlungen bei der HWS im KJ	26.250,87	22.702,73	18.246,60	7.554,56
an FB Umwelt abgeführt im KJ	20.000,00	29.000,00	18.500,00	7.500,00

(Die Zuordnung nach den Kalenderjahren (KJ) erfolgte nach dem Zeitpunkt der Buchung bei der Stadt. Bei Überweisungen der HWS kurz vor Jahreswechsel kann es dazu kommen, dass die Einnahmen bei der Stadt erst im neuen Kalenderjahr gebucht werden. Insofern ist ein Vergleich innerhalb der Kalenderjahre nicht relevant.)

Bis 2010 wurden die eingezahlten Abfall- und Mahngebühren in den Gebührenhaushalt bei der Ermittlung der Kostendeckung nach Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) eingerechnet.

Diese (damals fehlerhafte) Ermittlung der Kostendeckung auf Basis von Ist-Zahlungen war u.a. Gegenstand des Klageverfahrens am Verwaltungsgericht (VG) Halle, Az.: 4 A 6/11 HAL - Abfallgebühren 2010 - (richterliche Verfügung vom 27.2.2012) und findet sich auch in der Urteilsbegründung wieder. Das VG Halle führte damals wie folgt aus:

„I.3. ... Der Kostenüberdeckungsausgleich soll ebenso wie der Kostenunterdeckungsausgleich der Unwägbarkeit von Prognoseentscheidungen der Vergangenheit Rechnung tragen. Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen entstehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass entweder die im Kalkulationszeitraum kalkulierten Kosten oder aber die tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung (Maßstabseinheiten) höher oder niedriger ausgefallen sind, als dies geplant war. Das tatsächliche Gebührenaufkommen ist weder bei Überdeckungen noch bei Unterdeckungen zu berücksichtigen (OVG Magdeburg, Urteil vom 27. Juli 2006 – 4 K 253/05 – a.a.O. Rn. 41;....).“

Das erwähnte Urteil des Obergerichtes (OVG) Magdeburg befasste sich u.a. mit dem Grundsatz der Ermittlung der Kostenunterdeckung bzw. -überdeckung im verhandelten Falle einer Abwassergebührensatzung.

In Auswertung dieser beiden Urteile wurde die bis dahin fehlerhafte Berücksichtigung von tatsächlichen Gebühreneinzahlungen abgestellt. Seitdem basiert die Berechnung zur Kostendeckung diesbezüglich auf dem Vergleich von kalkulierten Abfallgebühreneinnahmen mit tatsächlichen Soll-Abfallgebühreneinnahmen.

Die tatsächlich gezahlten Mahngebühren wurden nicht mehr im Abfallgebührenhaushalt berücksichtigt.

Unbeachtet blieb, dass die Personal- und Sachkosten der Mahnungsdurchführung in der Position „Gebührendienst“ der Abfallgebührenkalkulation enthalten, aber nach heutiger Kenntnis **keine ansatzfähigen Kosten in der Abfallgebühr** sind. Ihr Anteil hätte ermittelt und aus der Abfallgebührenkalkulation herausgenommen werden müssen.

Eine gerichtliche Befassung mit diesem konkreten Sachverhalt, dass in der Abfallgebühr Kosten der Mahnung zu Unrecht eingerechnet sind, erfolgte

- weder beim VG Halle im oben genannten Klageverfahren 4 A 6/11 HAL - Abfallgebühren 2010,
- noch im Verfahren 4 A 81/11 HAL - Abfallgebühren 2011;
- auch nicht in den nachfolgenden Berufungsverfahren am OVG Magdeburg (4 L 102/12 – Abfallgebühren 2010 und 4 L 97/12 – Abfallgebühren 2011) und
- nicht im Verfahren beim VG Halle Az.: 4 A 325/13 HAL - Abfallgebühren 2013.

Zwar äußerte sich der Anwalt des Berufungsgegners im Berufungsverfahren 4 L 97/12 - Abfallgebühren 2011 - in einem 46seitigen - Schriftsatz zu zahlreichen, möglicherweise unzulässigen Sachverhalten u.a. auch zum Thema Mahngebühren. Ausgehend von den in der Position „Gebührenveranlagung und Mahnwesen“ enthaltenen Kosten wird auf die Buchung der Einnahmen bei der Stadt abgestellt und daraus ein Vorwurf beim Umgang mit den eingenommenen Mahngebühren abgeleitet. Durch das Einrechnen der Mahngebühren in die eingezahlten Abfallgebühren würden so „die Mahngebühren zu einem Strafaufschlag auf die Müllgebühr des Gebührensäumigen“ und müssten eigentlich hinfällig sein.

Dementsprechend ist auch die Interpretation der Stadt bei der schriftlichen Erwiderung nachvollziehbar. Sie zielte ab auf die unterschiedlichen Gebühreneinnahmen und die damit verbundene Unterstellung, dass bei der Ermittlung der Kostendeckung Ist-Zahlungen von Abfall- und Mahngebühren sowie Säumniszuschlägen berücksichtigt würden.

Mit der Kenntnis um den Sachverhalt „Mahnung“ aus heutiger Sicht ist zu resümieren:

Da sich der Vortrag der gegnerischen Partei im Kern nicht gegen **unzulässig in die Abfallgebühren eingestellte Mahnkosten** richtete, gab es für die Stadt (und auch nicht ansatzweise für das OVG Magdeburg) keine Veranlassung, sich hierbei mit der Kostenseite der Mahnungsdurchführung zu befassen.

Im Übrigen thematisierte der Kläger im Klageverfahren gegen die Abfallgebühren 2013 in keinem seiner fünf ersten Schriftsätze, die er im Zeitraum vom 5.12.2013 bis 20.10.2016 fertigte, den Aspekt nicht ansatzfähiger Mahnkosten.

In Umsetzung der richterlichen Hinweise zum Verfahren 4 A 325/13 HAL - Abfallgebühren 2013 - für die Heilung der Abfallgebührensatzung für den Kalkulationszeitraum 2017/2018 war angezeigt, neben den Vertragsbeziehungen bei der Abfallgebührenerhebung diesbezüglich auch hinsichtlich des Themas „Mahnung“ eine interne Klärung durchzuführen. Bis zum Erlass der Heilungssatzung am 21.06.2017 war dieser Prozess noch nicht abgeschlossen.

Die interne Befassung mit dem komplexen Themenbereich „Mahnung“ erfolgte im Jahr 2017 insbesondere unter Einbeziehung des FB Finanzen (Stadtkasse) und der HWS/ITC. Sie umfasste zunächst die Prüfung rechtlicher Aspekte grundsätzlicher Art wie z.B.

- die Abgrenzung von Abfallgebührenerhebung und Beitreibung
(Wie ordnet sich die Mahnung ein und welcher Fachbereich ist dafür zuständig - ist sie Bestandteil der Gebührenerhebung, separat zu betrachten oder Bestandteil der Beitreibung?)
- die Übertragung der Durchführung der Mahnung an einen Dritten
(gesetzliche Grundlage und Voraussetzungen einer Aufgabenübertragung - siehe § 117 Absatz 1 Kommunalverfassungsgesetz LSA).

Danach erfolgte die abgabenrechtliche Betrachtung und Umsetzung wie z.B.

- Überarbeitung der Mahnformulare
- Beantragung von zwei neuen Sachkonten im städtischen Haushalt zur Trennung der Einnahmen (Mahngebühren) und Kosten (Durchführung der Mahnung) von den Abfallgebühren im Produkt 1.53701 Abfallentsorgung ab 2017
 - Sachkonto 45621000 Mahngebühren (Erträge)
 - Sachkonto 54550001 Erstattungen an die HWS für die Durchführung der Mahnung (bei den Säumniszuschlägen waren keine Anpassungen erforderlich),

Anlage 3 zeigt schematisch die Umsetzung, d. h. den Zahlungsfluss ab Mitte 2017.

- Ermittlung der Kostenanteile für die Mahnung, separate Rechnungslegung der HWS und Bewirtschaftung in den neuen Sachkonten ab 2017

Die folgenden Tabellen zeigen die ermittelten Mahnkosten für den Zeitraum 2011 bis 2018. Die Berechnung erfolgt über den Zeitaufwand von Tätigkeiten für die Mahnung (in Stunden/Jahr) multipliziert mit dem Selbstkostenfestpreis für den Leistungsbereich „Gebührendienst“ (in €/Stunde) zzgl. der Umsatzsteuer.

alle Brutto - Kosten in €/a		2011	2012	2013	2014
Kosten Gesamt	Plan				
	Ist	16.900.593,65	17.034.393,63	17.062.029,00	17.720.711,64
davon Durchführung der Mahnung	Plan	damals ist keine separate Planung erfolgt		damals ist keine separate Planung erfolgt	
	Ist	37.784,66	35.594,45	26.742,17	28.209,94
	Anteil	0,22%	0,21%	0,16%	0,16%

alle Brutto - Kosten in €/a		2015	2016	2017	2018
Kosten Gesamt	Plan			18.455.075,87	18.769.754,32
	Ist	17.515.649,54	17.457.327,43		
davon Durchführung der Mahnung	Plan	damals ist keine separate Planung erfolgt		21.848,46	22.001,79
	Ist	24.950,73	22.964,44		
	Anteil	0,14%	0,13%	0,12%	0,12%

Abschließend erfolgte die rechtliche Prüfung zum Umgang mit den fehlerhaft eingestellten Kosten ab dem Kalkulationszeitraum (KZR) 2011/2012 sowohl durch die Stadtverwaltung als auch von einem externen Rechtsanwaltsbüro. So befasste sich die beauftragte Fachanwältin für Verwaltungsrecht u.a. mit den Fragestellungen,

- wie mit Kalkulationsfehlern aus früheren KZR umzugehen ist,
- ob dafür eine jetzige Ausgleichspflicht besteht,
- ob ggf. eine anderweitige Rückgabe z.B. aus dem städtischen Haushalt erfolgen muss,
- in strafrechtlicher Hinsicht.

Abgabenrechtlich finden sich im § 5 KAG-LSA nähere Bestimmungen. Der § 5 Absatz 2b, Satz 2 KAG-LSA regelt insbesondere:

*„Weichen **am Ende eines Kalkulationszeitraumes** die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieser drei Jahre ausgeglichen werden.“*

Die Fachanwältin führt in ihrer Stellungnahme hierzu aus, dass der Gesetzeswortlaut unmissverständlich und klar formuliert, dass etwaige Kostenüberdeckungen nur innerhalb der nächsten 3 Jahre auszugleichen sind. Ähnliches gilt auch bei Kostenunterdeckungen. Das ist dem Grundsatz der Periodengerechtigkeit der Kalkulation von Benutzungsgebühren geschuldet und soll Ungenauigkeiten, die durch die Vorkalkulation notwendigerweise entstehen, Rechnung tragen.

Hiervon ausgehend ist der Ausgleichszeitraum sowohl für den KZR 2011/2012 als auch für 2013/2014 bereits verstrichen, so dass sich hieraus kein Rückzahlungsanspruch bzw. die Forderung nach einem Ausgleich im folgenden Kalkulationszeitraum 2019/2020 ableitet.

Diese Auffassung findet auch Rückhalt in der Rechtsprechung sowie in der einschlägigen kommunalabgabenrechtlichen Kommentierung (Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 6 Rz. 641 b).

Nach obergerichtlicher Rechtsprechung bleiben Kostenüberdeckungen, die nicht innerhalb der gesetzlichen Ausgleichspflicht ausgeglichen werden, nicht weiterhin ausgleichspflichtig (vgl. so auch OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 22.10.2003, Az.: 2 LB 148/02 und andere).

Eine Ausgleichspflicht für sämtliche Kalkulationsfehler früherer Veranlagungszeiträume, die sich zu Lasten der Gebührenzahlenden ausgewirkt haben, lässt sich aus § 5 Absatz 2b Satz 2 KAG-LSA nicht ableiten. Das VG Halle führte im schon erwähnten Urteil vom 23.03.2012, Az.: 4 A 6/11 HAL, welches aus anderen Gründen zur Nichtigkeit der AbfGS 2010 führte, aus:

„1.3 ...Rechtswidrige Kalkulationen unterliegen unmittelbar der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle und führen ggf. zur inzidenten Verwerfung der auf ihr beruhenden Gebührensatzungen, bewirken aber darüber hinaus keine Folgerungen für spätere Gebührenperioden (OVG Münster, Beschluss vom 17. Januar 2011 - Az. 9 A 693/09 - juris Rn. 13 ff) ...

Nach diesen Grundsätzen folgt aus § 5 Abs. 2b Satz 2 KAG LSA keine Ausgleichspflicht bei überhöhten Gebühreneinnahmen, die durch Kalkulationsfehler verursacht wurden, insbesondere aufgrund einer Berücksichtigung nicht erforderlicher Kosten in der Kalkulation 2019/2020 Gebührensatzung. ...“

Anders würde der Sachverhalt nur dann liegen, wenn sich ein durch den Satzungsgeber bewusster Verstoß gegen das Kostenüberschreitungsverbot feststellen ließe. So liegt der Fall hier aber nicht. Das VG Halle hatte sich bereits im Jahr 2012 mit dieser Thematik zu beschäftigen (Urteil vom 23.03.2012, Az. 4 A 6/11 HAL,). Hier hatte das VG Halle festgestellt, dass die in der Abfallgebührensatzung 2010 festgesetzten Gebührensätze nicht gegen das Kostenüberschreitungsverbot von § 5 Absatz 1 Satz 2 KAG-LSA verstoßen und die fehlerhaften Ansätze insgesamt unschädlich seien, da sie nicht zu Gebühreneinnahmen führen, die die gebührenfähigen Kosten um mehr als 3 % übersteigen.

Ebenso ergeben sich keine Rückzahlungsverpflichtungen hinsichtlich etwaiger fehlerhaft angesetztter Kosten für die Durchführung von Mahnungen aus dem Jahr 2013, insbesondere auch nicht unter dem Aspekt der OVG LSA-Entscheidung in der Sache 4 L 102/12 vom 26.02.2013 (bezogen auf das Verfahren 4 A 6/11 HAL). Das damalige Urteil hat das Thema "Mahnwesen" in keiner Weise tangiert, hat diese Frage nicht behandelt. Daher ist auch keine Weisung durch das OVG Sachsen-Anhalt an die beklagte Stadt Halle (Saale) ergangen, diesbezüglich Änderungen in ihrer Kalkulation und satzungsrechtlichen Fassung für Abfallgebühren vorzunehmen.

Demzufolge kann der Stadt Halle (Saale) bzw. den mit der Erfüllung dieser Aufgabe befassten Beschäftigten auch keine bewusste Täuschung durch die Ansetzung dieser Kostenbestandteile in den vorangegangenen Kalkulationen unterstellt werden, welche eine strafrechtliche Relevanz haben könnten. Die Rechtsanwältin führt dazu aus:

„Geht man davon aus, dass das Thema Gebührenüberschreitungsverbot auch in vormaligen gerichtlichen Entscheidungen thematisiert, gleichwohl zu keinem Zeitpunkt ein Verstoß diesbezüglich festgestellt wurde, kann der Stadt jetzt wohl nicht entgegen gehalten werden, sie hätte bewusst gegen Gebührenerhebungsgrundsätze verstoßen.“

“Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage mit Blick auf die uns vorliegenden Unterlagen jedenfalls eine Strafbarkeit wegen betrügerischen Handelns, sei es in Form der Spezialregelungen der §§ 352, 353 StGB oder aber der allgemeinen Strafnorm des § 263 nicht in Betracht kommen dürfte. Mit Blick auf die Verjährungsregelungen in § 78 Absatz 3 Nr. 5 StGB wäre insoweit bereits Verjährung (Anmerkung: drei Jahre) eingetreten, wenn man auf den Zeitpunkt der Urteilsentscheidung des OVG Magdeburg abstellt.“

Die Fachanwältin stellt aber auch klar, dass eine fehlende Ausgleichspflicht natürlich nicht dazu führen darf, festgestellte Fehler im neuen KZR 2019/2020 zu wiederholen.

Eine Pflicht zur Erstattung von Kostenbestandteilen aus dem Jahr 2013 ergibt sich auch nicht aus den Regelungen zur kommunalabgabenrechtlichen Festsetzung von Gebühren.

Die Festsetzungsverjährungsfrist für Benutzungsgebühren beträgt einheitlich vier Jahre.

Abgabenrechtliche Forderungen aus der Abfallgebührensatzung vom 10.07.2013 für das Erhebungsjahr 2013 können gemäß § 13 Absatz 1 Ziffer 4 Buchst. b KAG-LSA i. Z. m. § 169 Absatz 1 und 2 AO nicht mehr festgesetzt werden, denn die Festsetzungsfrist endete mit Ablauf des Jahres 2017. Die Festsetzungsverjährung für Forderungen aus dem Erhebungsjahr 2013 ist somit am 01.01.2018 eingetreten.

Für das Erhebungsjahr 2014 endet die Festsetzungsfrist mit Ablauf des Jahres 2018.

Vor diesem Hintergrund wird die Stadt Halle (Saale) wie folgt verfahren:

Für die nächste Gebührenkalkulation (2019/2020) ist gemäß § 5 Absatz 2b, Satz 2 KAG-LSA für den KZR 2015/2016 eine Endabrechnung zum 31.12.2016 vorzunehmen und das Ergebnis in die Kalkulationsperiode 2019/2020 vorzutragen. Im Rahmen dieser Endabrechnung werden auch die Mahnkosten für 2015 und 2016 berücksichtigt, d.h. sie werden abgezogen.

Eine analoge Verrechnung der Mahnkosten 2017/2018 über die Kostendeckung wäre erst im KZR 2021/2022 möglich, weil die Ist-Kosten des KZR 2017/2018 zum 31.12.2018 erst im Laufe des Jahres 2019 ermittelt werden können.

Deshalb werden die Mahnkosten 2017/2018 als **nicht zurechenbare geplante** Kosten bereits im KZR 2019/2020 abgesetzt. Dazu wird der Anteil der in der Kalkulation 2017/2018 enthaltenen Mahnkosten in der Kalkulation 2019/2020 in der Position „Gebührendienst“ wieder abgezogen.

Für das Jahr 2014 stellt sich die Situation so dar, dass keine Pflicht zum Ausgleich von Kalkulationsfehlern gemäß KAG-LSA besteht. Andererseits ist mit einer vorliegenden und an den Oberbürgermeister gerichteten Petition eines Bürgers eine Zurückführung der Mahnkosten für 2013 und 2014 begehrt. Hier ist nun auch aus verwaltungsökonomischer Sicht zu entscheiden, wie mit der Petition umgegangen wird.

Keinerlei Berücksichtigung führt voraussichtlich zu juristischen Auseinandersetzungen, deren Kosten an Personal- und Sachmitteln im Ergebnis über dem streitgegenständlichen Betrag liegen werden. Für ein Einspeisen des geforderten Betrages als Finanzierung aus dem allgemeinen Haushalt fehlt wie zuvor ausgeführt jedoch die rechtliche Grundlage. Die Verwaltung wird daher ohne Anerkennung einer Rechtspflicht dem Begehren des Petenten, die Mahnkosten zugunsten der Gebührenzahlerinnen und -zahler zurückzuführen, in anderer Form entsprechen.

Bei den Kosten für Öffentlichkeitsarbeit, die Bestandteil der Position „Kosten des Fachbereichs Umwelt“ sind, werden Einsparungen in Höhe von 28.200 EUR vorgesehen („Rückgabe durch Verzicht“). Diese Summe entspricht etwa den Mahnkosten von 2014.

Diese Summe setzt sich nach derzeitigem Stand wie folgt zusammen:

- Der bisher übliche Planansatz für Öffentlichkeitsarbeit in Höhe von 49.600 EUR (24.800 EUR/Jahr) wird für den KZR 2019/2020 um 12.000 EUR gekürzt auf 28.200 EUR.
- Im aktuellen KZR 2017/2018 werden 16.200 EUR eingespart, indem die ursprünglich geplanten Ausgaben von 49.600 EUR (24.800 EUR/Jahr) auf 33.400 EUR gekürzt werden.

Die Mahnkosten 2011 bis 2013 werden nicht ausgeglichen, weil dem allein schon die maximal mögliche Ausgleichsfrist nach den Kalkulationsbestimmungen von 3 Jahren entgegensteht und darüber hinaus auch aus anderen Rechtsnormen kein Anspruch auf Ausgleich ableitbar ist.

Anlagen:

Anlage 1: Folgen bei nicht rechtzeitiger Zahlung

Anlage 2: Schema Zahlungswege bis 2017

Anlage 3: Schema Zahlungswege ab Mitte 2017

Anlage 4: Gutachten der Rechtsanwältin Frau Perczynski vom 30.5.2018 und vom 21.6.2018

Anlage 1: Folgen bei nicht rechtzeitiger Zahlung

Die Abfallgebühren sind zur Fälligkeit zu bezahlen. Das Datum der Fälligkeit steht auf dem Abfallgebührenbescheid. Aktuell werden ca. 73 % der quartalsweise zu zahlenden Abfallgebühren im SEPA-Lastschriftverfahren beglichen.

Erfolgt keine oder keine vollständige Zahlung, ist die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner frühestens nach Ablauf einer Woche seit der Fälligkeit der Geldforderung unter Einräumung einer Zahlungsfrist von mindestens einer Woche zu mahnen (§ 4 Verwaltungsvollstreckungsgesetz LSA).

Für die Mahnung ist eine Mahngebühr entsprechend der Anlage 1 der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt festzusetzen.

- bis zu	250 € beträgt die Mahngebühr	5,00 €
- bis zu	500 € beträgt die Mahngebühr	10,00 €
- bis zu	2.500 € beträgt die Mahngebühr	22,50 €
- bis zu	5.000 € beträgt die Mahngebühr	37,50 €
- über	5.000 € beträgt die Mahngebühr	50,00 €

Außerdem ist bei verspäteter Zahlung der Abfallgebühr nach § 240 Abgabenordnung in Verbindung mit § 13 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

D.h. ab einer offenen Forderung von 50 € werden auf der Mahnung neben der Mahngebühr auch Säumniszuschläge festgesetzt.

Für die Festsetzung dieser Säumniszuschläge fallen keine zusätzlichen Kosten - neben der Mahnung - an, d.h. es wird kein separater „Säumniszuschlagsbescheid“ erstellt.

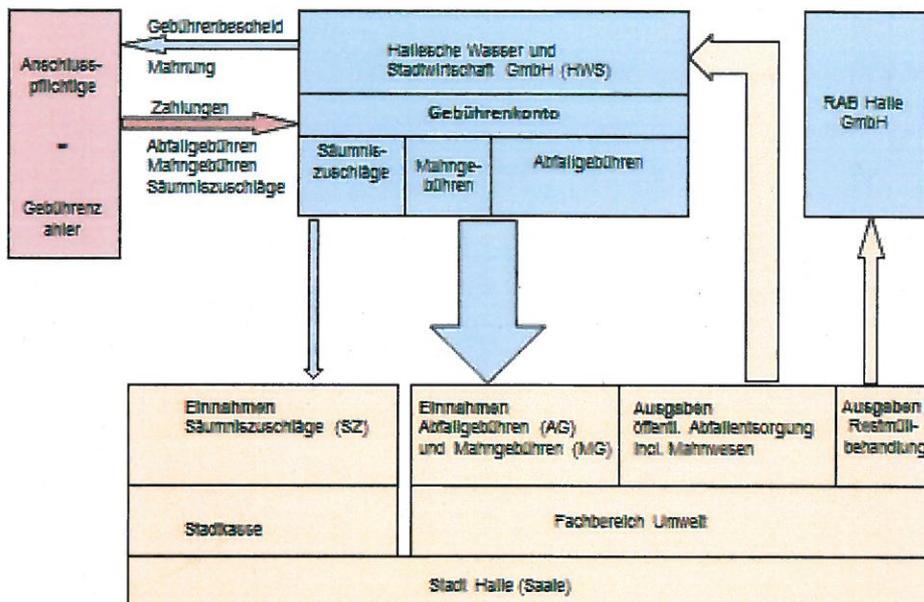
Bezeichnung der Forderung	Fällig seit			Betrag in EUR
	Art	TT	MM JJ	
BETROFFENE ABFALLGEBÜHR:				
Abschl. Okt. bis Dez.2016	HB	15.11.16		51,25
Mahngebühren	MB	09.12.16		5,00
Säumniszuschläge	SB	09.12.16		0,50

Erfolgt auch nach der Mahnung keine Bezahlung der Forderungen, wird der Vorgang der Stadtkasse zur Beitreibung übergeben.

Im Beitreibungsfall sind zusätzlich die Kosten der Zwangsvollstreckung zu tragen.

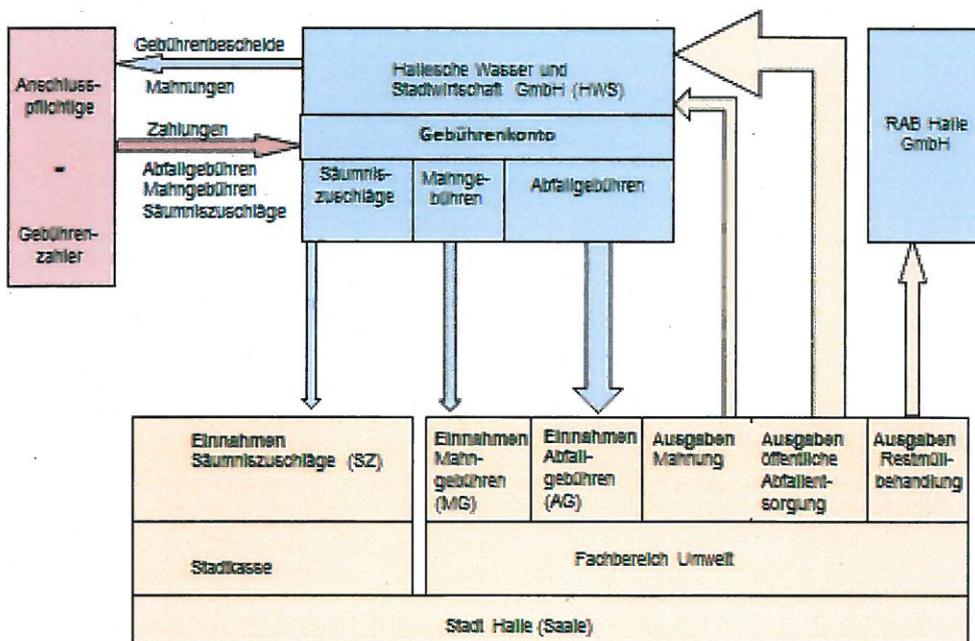
Anlage 2

Zahlungswege bis Mitte 2017



Anlage 3

Zahlungswege ab Mitte 2017



Original

KUTSCHER
Rechtsanwälte



Grünstadt

FACHBEREICH UMWELT			
Eing. Nr.	Termin:		
18385			
Eingang: 05. Juni 2018			
<input checked="" type="checkbox"/> FBI	<input type="checkbox"/> ADI	<input type="checkbox"/> TAB I	<input type="checkbox"/> TAB II
<input type="checkbox"/> TAB III	<input type="checkbox"/> TAB IV	<input type="checkbox"/> TAB V	<input type="checkbox"/> TAB VI
<input type="checkbox"/> TAB VII	<input type="checkbox"/> TAB VIII	<input type="checkbox"/> TAB IX	<input type="checkbox"/> TAB X
<input type="checkbox"/> TAB XI	<input type="checkbox"/> TAB XII	<input type="checkbox"/> TAB XIII	<input type="checkbox"/> TAB XIV
<input type="checkbox"/> TAB XV	<input type="checkbox"/> TAB XVI	<input type="checkbox"/> TAB XVII	<input type="checkbox"/> TAB XVIII
<input type="checkbox"/> TAB XIX	<input type="checkbox"/> TAB XX	<input type="checkbox"/> TAB XXI	<input type="checkbox"/> TAB XXII

KUTSCHER Rechtsanwälte
Joliot-Curie-Platz 1b, 06108 Halle (Saale)

Stadt Halle
Geschäftsbereich II - Stadtentwicklung und Umwelt
z. H. Herrn Stäglin
Hansering 15
06108 Halle (Saale)

Halle / Saale
Büro Joliot-Curie-Platz 1b

Rechtsanwälte
Frank Janzen*
Jörg Schröder
Mediator
Guido Kutscher
FA für Bank- und Kapitalmarktrecht
Michael Schareck
Uta Hesse
FA'in für Medizinrecht
Adina Perczynski
FA'in für Verwaltungsrecht
André Nickel
FA für Arbeitsrecht
Jördis Näfken
Marco Dienemann*
FA für Arbeitsrecht
FA für Familienrecht
Mediator
*in Bürogemeinschaft

GESU...

St. 01.06.18
01. JUNI 2018
14952

z. K. an Geschäftsbereich
 selbstständig Besondere
 Entwurf einer Antwort
 Termin

Unser Zeichen: 519/18 PE01 mu
Sekretariat: Frau Munzert, Durchwahl: 0345-2311419
E-Mail: sekretariat.perczynski@kutscher-rechtsanwaelte.eu
Halle, 30.05.2018

Stadt Halle

Abfallgebührensatzung

**Berücksichtigung von Überdeckungen durch die
Einbeziehung von nichtgebührenfähigen Kosten bei der
Kalkulation von Abfallgebühren aus abgeschlossenen
Kalkulationszeiträumen**

Sehr geehrter Herr Stäglin,

wir nehmen Bezug auf bislang mit Frau Fischer geführten
Schriftwechsel in der im Betreff ausgewiesenen Angelegenheit
und dürfen hierzu nachfolgend erläutern:

Unser Prüfungsauftrag bezieht sich auf folgende
Fragestellungen:

*1. Wie ist mit einem Kalkulationsfehler aus früheren
Veranlagungszeiträumen (konkret aus den Zeiträumen*

Joliot-Curie-Platz 1b
06108 Halle (Saale)
Telefon 03 45/23 11 40
Telefax 03 45/23 11 499
info@kutscher-rechtsanwaelte.eu

Naumburg

Rechtsanwältin
Annett Reinicke
FA'in für Familienrecht

Wernigerode

Rechtsanwalt
Jörg Schröder
Mediator

Grünstadt

Rechtsanwälte
Andreas Roeger
Birte Strack

Poznan

Kutscher, Perczynski, Schwierzy
Kancelaria prawna, Sp.k.

Adwokat/ Rechtsanwalt
Alexander Schwierzy

Rechtsanwältin

Adina Perczynski
FA'in für Verwaltungsrecht

www.kutscher-rechtsanwaelte.eu

2011/2012 und 2013/2014) in der nun für 2019/2020 wieder vorzunehmenden Kalkulation umzugehen?

2. Besteht zum jetzigen Zeitpunkt eine Ausgleichspflicht für damals rechtswidrig in der Kalkulation angesetzte und damit nicht gebührenfähige Kosten?

3. Muss eine kalkulatorische Berücksichtigung oder eine anderweitige Rückgabe z.B. aus dem allgemeinen städtischen Haushalt dieser nicht gebührenfähigen Kosten aus dem Zeitraum 2011 bis 2014 erfolgen?

Hierzu hatten Sie uns verschiedene Unterlagen in einem Ordner zur Verfügung gestellt

- Schreiben (2x) des Herrn Fritz vom 21.12.2017
- Schreiben des Herrn Fritz vom 31.01.2018
- Urteil VG Halle vom 23.03.2012, Az. 4 A 6/11 HAL
- Abfallgebührensatzung 2010 nebst Anlage 2
- Urteil VG Halle vom 23.03.2012, Az. 4 A 81/11 HAL
- Abfallgebührensatzung 2011
- Urteil OVG Magdeburg vom 16.04.2013, Az. 4 L 97/12
- Auszug aus GVBl. LSA Nr. 24/2014
- Schreiben der Stadtkasse an FB 67 vom 20.06.2016
- Schreiben des Herrn Torsten Fritz an die Stadtkasse vom 16.06.2016
- Abfallgebührensatzung 2013/ 2014
- Beschlussvorlage vom 06.12.2016, Az. VI/2016/02556
- Schriftsatzentwurf im Rechtsstreit 4 325/13 HAL beim VG Halle nebst Anschreiben vom 20.10.2016
- Schriftsatzentwurf an VG Halle Az. 4 A 325/13 HAL vom 10.11.2016
- Schriftsatz an das VG Halle vom 16.11.2016 zum Az. 4 A 325/13 HAL
- Verfügung VG Halle, Az. 4 A 325/13 HAL vom 05.10.2016
- Auszug aus dem Schreiben des LRH an die Stadt Halle vom 15.08.2016
- auszugsweise Kostenaufstellungen für die Kalkulationszeiträume 2013/2014 und 2015/2016

- Beschluss VG Halle vom 19.01.2017, Az. 4 A 325/13 HAL
- Protokoll der öffentlichen Sitzung der 4. Kammer VG Halle vom 19.01.2017
- Vermerk im Klageverfahren Fritz ./ Stadt Halle vom 24.01.2017
- Beschlussvorlage vom 11.05.2017, Az. VI/2017/02974
- Begleitblatt Geschäftsbereichsbeteiligung (Gegenstand: 1.Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 14.12.1016)
- E-Mail Beßler an Stäglin vom 31.05.2017
- E-Mail Ruhl-Herpertz an Franz vom 31.05.2017
- E-Mail Fritz an Franz vom 16.05.2017
- Anfrage FB Umwelt an FB GB I Finanzen und Personal vom 06.06.2017

Rechtliche Erläuterungen

In rechtlicher Hinsicht finden sich in § 5 KAG LSA nähere Bestimmungen zur Erhebung von sog. Benutzungsgebühren, wobei dort u.a. auch zu der für die Ermittlung der erforderlichen Gebühren notwendigen Kalkulation ausgeführt wird.

§ 5 Abs. 2 b KAG LSA bestimmt, dass die Kostenermittlung für einen Kalkulationszeitraum erfolgen kann, der 3 Jahre nicht übersteigen soll. Sofern am Ende eines Kalkulationszeitraums die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten abweichen, sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen und Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieser 3 Jahre ausgeglichen werden.

Der Gesetzeswortlaut ist nach unserer Auffassung unmissverständlich und klar formuliert, sodass etwaige Kostenüberdeckungen, die hier wohl aufgrund zu Unrecht in Ansatz gebrachter Kosten vereinnahmt worden sein müssen (eine genauere Prüfung war hier nicht möglich, da uns die Gesamtkalkulationen der Gebührensätze nicht vorlagen), nur innerhalb der nächsten 3 Jahre auszugleichen wären. Gegenteiliges ergibt sich insoweit auch nicht aus den überreichten gerichtlichen Entscheidungen des VG Halle.

Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers können bei der Erhebung von Gebühren Kostenüberdeckungen auftreten, die im folgenden Bemessungszeitraum auszugleichen sind. Damit wird den systemimmanenten Ungenauigkeiten Rechnung getragen, die sich aus einer Vorkalkulation einer zu erhebenden Gebühr ergeben, wie etwa Schwankungen der betreffenden Bezugsgrößen, Kostenveränderungen bei laufendem Betriebsaufwand etc. (*so auch VGH München, Urteil vom 17.08.2017, Az.: 4 N 15.1695*). Zwar soll nach dem Kostendeckungsprinzip im gewählten Kalkulationszeitraum das Gebührenaufkommen die Kosten decken. Da die Kostenentwicklung aber für den Kalkulationszeitraum nur prognostiziert werden kann, sind Kostenüberdeckungen oder -unterdeckungen am Ende des Bemessungszeitraums regelmäßig zu erwarten. Gerade deshalb hat der Gesetzgeber im KAG LSA in § 5 Abs. 2 b entsprechende gesetzliche Regelungen geschaffen, die wohl abschließende Aussagen dazu treffen, wie mit Abweichungen der kalkulierten Kosten zu verfahren ist.

Dies ist letztendlich Ausdruck des Grundsatzes der Periodengerechtigkeit und trägt den systemimmanenten Ungenauigkeiten Rechnung, die sich aus einer Vorkalkulation ergeben.

Stellt man auf die von Ihnen benannten streitigen Zeiträume, nämlich 2011/2012 und 2013/2014 ab, so wäre der Ausgleichszeitraum in beiden Fällen bereits verstrichen.

Kostenüberdeckungen, die nicht innerhalb der gesetzlichen Ausgleichsfrist ausgeglichen werden, bleiben nach der obergerichtlichen Rechtsprechung wohl nicht weiterhin ausgleichspflichtig (*vgl. so auch OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 22.10.2003, Az.: 2 LB 148/02; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 20.09.2010, Az.: 2 S 138/10; Niedersächsisches OVG, Urteil vom 17.07.2012, Az.: 9 LB 187/09 sowie OVG NRW, Beschluss vom 30.11.2010, Az.: 9 A 1579/08*). Dabei gehen Rechtsprechung und Schrifttum hier konform, denn auch im Schrifttum wird ein Anspruch auf den Ausgleich von Kostenüberdeckungen aus länger zurückliegenden Bemessungszeiträumen verneint (*vgl. etwa Friedl in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 6 Rz. 641 b*).

Anders läge der Sachverhalt nur dann, wenn sich durch den Satzungsgeber ein bewusster Verstoß gegen das Kostenüberdeckungsverbot feststellen ließe.

So dürfte der Fall nach unserer Einschätzung hier aber nicht liegen. Denn das VG Halle hatte sich bereits in den Jahren 2012 und 2013 mit der Thematik zu beschäftigen und in seinem *Urteil vom 23.03.2012, Az. 4 A 6/11 HAL* zur Thematik „Kostenüberschreitungsverbot“ entschieden. Zwar erging die vorgenannte Entscheidung zu Lasten der Stadt Halle. Dies hatte letztendlich aber andere Gründe und war nicht im Kostenüberschreitungsverbot begründet. Das VG Halle führte damals wie folgt aus:

„I. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 KAG LSA soll das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht überschreiten. Hiernach ist die Gemeinde verpflichtet, so zu kalkulieren, dass das in einem bestimmten Kalkulationszeitraum zu erwartende Gebührenaufkommen die in diesem Zeitraum zu erwartenden gebührenfähigen Kosten nicht übersteigt.

...

Hierbei führt nicht jede (geringfügige) Überschreitung der Kosten durch das Gebührenaufkommen zu einer Verletzung des Kostenüberschreitungsverbot. Vielmehr ist eine Überschreitung des Kostenansatzes in der Gebührenkalkulation um bis zu 3 % grundsätzlich unschädlich.

...

Nur eine über der „Bagatellgrenze“ von 3 % liegende Kostenüberschreitung führt zur Nichtigkeit des Gebührensatzes.

Nach diesen Grundsätzen verstoßen die in der AbfGS 2010 festgesetzten Gebührensätze für die Abfallgebühr (Personen- und Restmüllgebühr) nicht gegen das Kostenüberschreitungsverbot des § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 KAG LSA. Zwar enthält die Gebührenkalkulation vom 14.10.2009 für das Jahr 2010 fehlerhafte Ansätze. Diese sind jedoch unschädlich, da sie nicht zu Gebühreneinnahmen führen, die die gebührenfähigen Kosten um mehr als 3 % übersteigen.

...“

Der zum damaligen Zeitpunkt streitige Gebührensatz wurde vom VG Halle letztendlich nur deshalb als rechtswidrig erachtet, da dieser gegen das vormalig geltende Gebot der linearen Gebührenstaffelung verstieß. Zwischenzeitlich hat der Gesetzgeber die Rechtslage jedoch geändert, sodass das ursprünglich geltende Gebot der linearen Gebührenstaffelung mittlerweile aufgehoben wurde und Gebührenstaffelungen nach heutiger Gesetzeslage durchaus auch degressiv erfolgen können. Hierzu verweisen wir auf unsere Erläuterungen im Schreiben vom 04.05.2018.

Geht man also davon aus, dass das Thema „Gebührenüberschreitungsverbot“ auch in vormaligen gerichtlichen Entscheidungen thematisiert, gleichwohl zu keinem Zeitpunkt ein Verstoß diesbezüglich festgestellt wurde, kann der Stadt jetzt wohl nicht entgegen gehalten werden, sie hätte bewusst gegen Gebührenerhebungsgrundsätze verstoßen.

Die vorgenannten Grundsätze gelten auch für Unterdeckungen mit der Ausnahme, dass der Gesetzgeber hier die 3-Jahres-Frist als fakultativ bestimmt hat, sodass also Unterdeckungen auch noch nach Ablauf der 3 Jahre ausgeglichen werden können. Eine Überschreitung dieses Zeitraums um mehr als einen weiteren Kalkulationszeitraum (also nochmals 2 Jahre -> insgesamt also 5 Jahre) halten wir allerdings für fraglich, sodass ohne hinreichende Gründe eine Ausweitung dieser Frist nach hiesigem Verständnis nicht möglich ist. Hier sollte man sich daher an dem vorgegebenen Kalkulationsrhythmus von 2 Jahren orientieren.

Bezüglich der Kostenüberdeckungen steht fest, dass ein Ausgleich selbiger nach Ablauf der 3 Jahre nicht mehr erforderlich ist. Die aus hiesiger Sicht bestehende fehlende Ausgleichspflicht für Kostenüberdeckungen der streitigen Kalkulationszeiträume 2011/2012 sowie 2013/2014 führt natürlich nicht dazu, dass festgestellte Fehler in der Kalkulation in dem nunmehr anstehenden Kalkulationszeitraum 2019/2020 wiederholt werden dürfen. Hierzu hatten Sie schon in einem Rechtsvermerk vom 09.01.2018 aus hiesiger Sicht zutreffend erläutert.

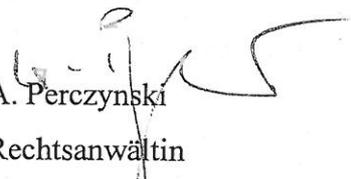
Mit Blick auf vorgenannte Ausführungen besteht also für etwaige Kalkulationsfehler, die zu einer Kostenüberdeckung geführt haben bezüglich der Kalkulationszeiträume 2011/2012 und 2013/2014 unserer Rechtsauffassung nach keine Ausgleichspflicht mehr.

Fazit

In rein kalkulatorischer Hinsicht bleibt nochmals zu betonen, dass quasi Altfehler in Folgekalkulationen nicht übernommen werden dürfen. Eine Ausgleichspflicht für den Zeitraum 2011 bis 2014 für etwaige Kostenüberdeckungen besteht jedoch nicht (mehr). Kostenunterdeckungen dürften einzig bezüglich der Kalkulation 2013/2014 noch berücksichtigungsfähig bleiben.

Für weitergehende Rückfragen stehen wir gern zu Ihrer Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen


A. Perczynski

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Original

KUTSCHER Rechtsanwälte
Joliot-Curie-Platz 1b, 06108 Halle (Saale)



Stadt Halle
Geschäftsbereich II - Stadtentwicklung und Umwelt
z. H. Herrn Stäglin
Hansering 15
06108 Halle (Saale)

Unser Zeichen: 519/18 PE01 mu
Sekretariat: Frau Munzert, Durchwahl: 0345-2311419
E-Mail: sekretariat.perczynski@kutscher-rechtsanwaelte.eu
Halle, 21.06.2018

Ihre Anfrage vom 19.06.2018

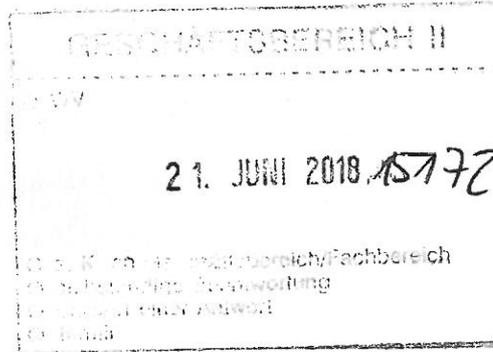
Sehr geehrter Herr Stäglin,
Sehr geehrte Frau Fischer,

in der vorgenannten Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihre Anfrage per E-Mail vom 19.06.2018. Verstehen Sie bitte nachfolgende Erläuterungen unter Berücksichtigung der uns zur Verfügung stehenden Prüfungszeit als summarisch, ohne dass diese im jetzigen Verfahrensstadium abschließenden Charakter haben.

Sie bitten um weitergehende Prüfung,

1.

ob aus dem Schriftsatz von Herrn Fritz im Verfahren beim OVG Magdeburg zum Aktenzeichen 4 L 97/12 vom 26.02.2013 für die Stadt klar erkennbar sein musste, dass



KUTSCHER
Rechtsanwälte



Ø67
bake RS
Stäglin

Halle / Saale
Büro Joliot-Curie-Platz 1b
Rechtsanwälte

Frank Janzen†
Jörg Schröder
Mediator
Guido Kutscher
FA für Bank- und Kapitalmarktrecht
Michael Schareck
Uta Hesse
FA'in für Medizinrecht
Adina Perczynski
FA'in für Verwaltungsrecht
André Nickel
FA für Arbeitsrecht
Jördis Näfken
Marco Dienemann*
FA für Arbeitsrecht
FA für Familienrecht
Mediator
*in Bürogemeinschaft

Joliot-Curie-Platz 1b
06108 Halle (Saale)
Telefon 03 45/23 11 40
Telefax 03 45/23 11 499
info@kutscher-rechtsanwaelte.eu

Naumburg

Rechtsanwältin
Annett Reinicke
FA'in für Familienrecht

Wernigerode

Rechtsanwalt
Jörg Schröder
Mediator

Grünstadt

Rechtsanwälte
Andreas Roeger
Birte Strack

Poznan

Kutscher, Perczynski, Schwierz
Kancelaria prawna, Sp.k.

Adwokat/ Rechtsanwalt
Alexander Schwierzy

Rechtsanwältin
Adina Perczynski
FA'in für Verwaltungsrecht

www.kutscher-rechtsanwaelte.eu

die damalige Verfahrensweise zum Umgang mit Kosten und Einnahmen aus Mahnungen eine betrügerische Handlung ist bzw. sein kann.

Darüber hinaus baten Sie um einen Hinweis,

2.

ob es angeraten bzw. sinnvoll oder geboten erscheine, dass die Stadt hier auf die Einrede der Verjährung verzichtet, um die Problematik „Mahnungen“ nochmals zu klären.

Zu Frage Nr. 1)

Zunächst einmal ist klarzustellen, dass die Stadt als Körperschaft öffentlichen Rechts keine Betrugshandlung selbst begehen kann, sondern allenfalls die für sie handelnden Mitarbeiter. Hier wäre zu eruieren, wer überhaupt zum damaligen Zeitpunkt für die Erstellung der Gebührenkalkulation der Gebührenjahre 2013/2014 verantwortlich war.

In strafrechtlicher Hinsicht wäre sodann aus hiesiger Sicht die Erfüllung der speziellen Tatbestände der Gebührenüberhebung bzw. Abgabenüberhebung im Sinne der §§ 352, 353 StGB denkbar, sofern Amtsträger im dortigen Sinne gehandelt haben. Ob dies der Fall ist, ist uns mangels näherer Erkenntnisse zu den konkret handelnden Personen nicht bekannt.

Selbst wenn man aber eine Amtsträgereigenschaft der handelnden Personen unterstellen wollte, wäre noch immer Voraussetzung für die Erfüllung der jeweiligen Tatbestände, dass diese Personen wussten, dass die erhobenen Gebühren von den Zahlenden überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrag geschuldet wären. Ein solches Wissen wird man denklogisch erst mit Sicherheit annehmen können, wenn ein Gericht festgestellt hat, dass Gebühren tatsächlich überhöht eingenommen worden. Hierzu allerdings verhält sich die ergangene Entscheidung des OVG Magdeburg vom 16.04.2013 zum Aktenzeichen 4 L 97/12 überhaupt nicht. Dabei ist nochmals zu betonen, dass erst mit der Rechtskraft dieser vorgenannten Entscheidung überhaupt davon auszugehen wäre, dass gesicherte Erkenntnisse über

mögliche Gebührenüberhebungen vorliegen. Hierzu heißt es allerdings in der vorgenannten Entscheidung:

„Nicht entschieden werden muss noch danach, ob eine unter dem Gesichtspunkt der relativ gleichmäßigen Erhöhung der Restmüllgebühr für alle Behältergrößen vorgenommene Verteilung der Kostenüberdeckung zu beanstanden ist. Da ohnehin keine Verbindung zwischen den in einem vorherigen Kalkulationszeitraum entstandenen Kostenüberdeckungen und dem Verhalten der Gebührenpflichtigen des darauffolgenden Kalkulationszeitraums besteht (...) und § 5 Abs. 2 b Satz 2 KAG LSA nur allgemein den „Ausgleich“ von Kostenüberdeckungen vorsieht, reicht es aus, wenn diese Verteilung auf die Behältergrößen nicht willkürlich erfolgt, sondern nach objektiv nachvollziehbaren Kriterien vorgenommen wird, die den Gesichtspunkt der Praktikabilität einbeziehen dürfen.“

Mitnichten kann hieraus entnommen werden, dass es hier zu irgendwelchen Überhebungen gekommen ist, die ein tatbestandsrelevantes Handeln im Sinne der §§ 352, 353 StGB bedingen würden.

Letztendlich dürfte auch eine Strafbarkeit wegen Betruges gem. § 263 StGB ausscheiden. Voraussetzung der Anwendung von § 263 StGB ist immer, dass ein Fall der §§ 352, 353 StGB nicht vorliegt, da diese als spezialgesetzliche Vorschriften dem § 263 StGB vorgehen. Wollte man also - wie aufgezeigt - unterstellen, dass die Spezialtatbestände der §§ 352, 353 StGB nicht erfüllt sind, wäre eine Strafbarkeit im Sinne von § 263 StGB zwar vom Grundsatz her denkbar, sie setzt allerdings eine Täuschungshandlung der handelnden Personen voraus.

Der BGH hat in einem *Beschluss vom 09.06.2009, Az. 5 StR 394/08* hierzu recht interessante Grundsätze aufgestellt. In der vorgenannten Entscheidung heißt es u.a., dass eine Täuschungshandlung etwa gegenüber den zur Zahlung Herangezogenen begangen worden sein kann. Sodann ist hierzu ausgeführt:

„1. Nach den Feststellungen des Landgerichts war der Angeklagte seit Dezember 1995 Mitglied des Vorstandes der B.S. (im Folgenden: BSR)

und dabei intern für die Ressorts „kaufmännische Dienstleistungen“ und „Reinigung“ zuständig. Die BSR war im tatrelevanten Zeitraum eine Anstalt des öffentlichen Rechts, die neben dem Vorstand auch über einen Aufsichtsrat verfügte und der Rechtsaufsicht des Berliner Senats unterstand. Der BSR oblag in ihrem hoheitlichen Bereich die Straßenreinigung mit Anschluss- und Benutzungszwang für die Eigentümer der Anliegergrundstücke. Die Rechtsverhältnisse waren privatrechtlich ausgestaltet; für die Bemessung der Entgelte galten die öffentlich-rechtlichen Grundsätze der Gebührenbemessung, wie etwa das Äquivalenz- oder das Kostendeckungsprinzip. Insoweit unterlagen die von der BSR festgesetzten Entgelte richterlicher Kontrolle nach § 315 Abs. 3 BGB.

Nach den gesetzlichen Regelungen des Berliner Straßenreinigungsgesetzes hatten die Anlieger 75 % der angefallenen Kosten für die Straßenreinigung zu tragen; 25 % der Kosten verblieben beim Land Berlin (§ 7 Abs. 1). Die Aufwendungen der Reinigung für Straßen ohne Anlieger musste das Land Berlin in vollem Umfang tragen (§ 7 Abs. 6). Die Entgelte, die sich nach der Häufigkeit der Reinigung in vier Tarifklassen unterteilten, wurden für den Tarifzeitraum auf der Grundlage einer Prognose der voraussichtlichen Aufwendungen festgesetzt. Die Tarifbestimmung erfolgte durch eine Projektgruppe „Tarifkalkulation“. Infolge eines Versehens wurden bei der Berechnung der Entgelte in der Tarifperiode 1999/2000 auch die Kosten für die Straßen zu 75 % einbezogen, für die es keine Anlieger gab und die das Land Berlin vollständig hätte tragen müssen. Verantwortliches Vorstandsmitglied war der Angeklagte, der - als die Tarife bereits in Kraft getreten waren - über den Berechnungsfehler informiert wurde, diesen jedoch nicht korrigieren ließ.

Für die Tarifperiode 2001/2002, den Tatzeitraum, wurde vom Gesamtvorstand der BSR eine neue Projektgruppe eingesetzt, die zunächst den Berechnungsfehler aus der vergangenen Tarifperiode beheben wollte. Auf Weisung des Angeklagten wurde dies jedoch unterlassen. Der Angeklagte beabsichtigte, zumal die BSR durch eine am 6. Juli 2000 geschlossene Zielvereinbarung mit dem Land Berlin sich zu Effizienzsteigerungen und

erheblichen Zahlungen verpflichtet hatte, den Fehler fortzuschreiben, um Kostenrisiken auszugleichen und um den von ihm zu verantwortenden Fehler bei der vorherigen Tarifikalkulation zu vertuschen.“

Der BGH hat in dieser Konstellation eine Täuschung durch konkludentes Verhalten angenommen, dass die Eigentümer der Anliegergrundstücke durch BSR getäuscht worden seien, weil sie davon ausgingen, dass die Tarife ordnungsgemäß festgesetzt worden seien. Zwar enthielten die an die Eigentümer gerichteten Schreiben unmittelbar keine falschen Tatsachenbehauptungen. In der Rechtsprechung sei jedoch anerkannt, dass eine Täuschung im Sinne des § 263 Abs. 1 StGB auch konkludent erfolgen könne. Diese Voraussetzung liege vor, wenn der Täter die Unwahrheit zwar nicht *expressis verbis* zum Ausdruck bringe, sie aber nach der Verkehrsanschauung durch sein Verhalten mit erkläre. Welcher Inhalt der Erklärung zukomme, bestimme sich ganz wesentlich durch den Empfängerhorizont und die Erwartungen der Beteiligten. Diese würden regelmäßig durch den normativen Gesamtzusammenhang geprägt, in dem die Erklärung stehe. Der BGH führte aus, dass das Landgericht im entschiedenen Fall rechtsfehlerfrei dem Rechnungsschreiben der BSA die Aussage entnommen habe, dass die Tarife unter Beachtung der für die Tarifbestimmungen geltenden Rechtsvorschriften ermittelt und sie mithin auch auf einer zutreffenden Bemessungsgrundlage beruhen würden. Der Verkehr erwarte nämlich vor allem eine wahrheitsgemäße Darstellung im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines zivilrechtlichen Anspruchs, soweit die Tatsache wesentlich für die Beurteilung des Anspruchs und der Adressat sie aus seiner Situation nicht ohne weiteres überprüfen könne. Eine solche Möglichkeit, die geltend gemachten Straßenreinigungsentgelte auf die Richtigkeit ihrer Bemessungsgrundlage hin zu überprüfen, habe der Adressat der Rechnung praktisch nicht. Deshalb habe die BSR im entschiedenen Fall zwangsläufig das Vertrauen der Adressaten in Anspruch genommen. Dies wiederum präge nach den Ausführungen des BGH deren Empfängerhorizont. Da die Eigentümer grundsätzlich damit rechnen dürfen, dass die Tarife nicht manipulativ gebildet werden, erklärt der Rechnungsteller dies in seinem Anspruchsschreiben konkludent. Für die BSR im dortigen Fall gelte dies im besonderen Maße, weil sie als öffentlich-rechtlicher verfasster Rechtsträger wegen ihrer besonderen Verpflichtung zur Gesetzmäßigkeit gegenüber ihren Kunden gehalten sei, eine rechtskonforme Ta-

rifgestaltung vorzunehmen. Dass sie diese Pflicht eingehalten habe, versichere sie stillschweigend, wenn sie gegenüber ihren Kunden auf der Grundlage der Tarife abrechne. Letztendlich hat der BGH auch eine Bereicherungsabsicht im vorgenannten Fall angenommen, denn es reiche aus, wenn der Täter einem Dritten einen rechtswidrigen Vorteil verschaffen will und nicht ausschließlich sich selbst. Hierfür genüge es, dass es dem Täuschenden auf den Vermögensvorteil als sichere und erwünschte Folge seines Handelns ankam, mag der Vorteil auch von ihm nur als Mittel zu einem anderweitigen Zweck erstrebt werden.

Wenn man diese Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung auf hiesigen Fall anwenden will, käme zwar auch bei fehlerhaften Gebührenerhebungen eine Strafbarkeit wegen Betrug grundsätzlich in Betracht. Allerdings setzt dies eben ein wie auch immer geartetes Täuschungshandeln voraus, welches nach hiesigem Verständnis bei Ihnen überhaupt nicht gegeben sein kann, da weder seitens des OVG Magdeburg noch anderweitig eine positive Feststellung zu irgendwelchen Gebührenüberhebungen getroffen wurde noch durch Sie in irgendeiner manipulativen Form versucht worden ist, irgendwelche Fehler zu vertuschen. Insoweit unterscheidet sich die Entscheidung des BGH erheblich von hiesigem Sachverhalt.

Im Ergebnis bestätigt die vorgenannte Rechtsprechung des BGH aber auch unsere bisherige Einschätzung zu Kalkulationsfehlern, wonach solche Fehler bei Feststellung vom Grundsatz her zu beheben sind, aber eben nicht zwingend, insbesondere nicht nach Ablauf der gesetzlich vorgegebenen Frist, ausgeglichen werden müssen.

Zu Frage Nr. 2.)

Sofern Sie der Auffassung sind, dass zur Problematik „Mahnungen“ noch Klärungsbedarf Ihrerseits besteht, stehen der Abgabe eines Verzichts auf die Einrede der Verjährung aus hiesiger Sicht keine Bedenken entgegen. Zu berücksichtigen wäre allerdings, dass eine solche Verzichtserklärung hier allenfalls zeitlich befristet, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage für die geltend gemachte Forderung abgegeben werden sollte.

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage mit Blick auf die uns vorliegenden Unterlagen jedenfalls eine Strafbarkeit wegen betrügerischen Handelns, sei es in Form der Spezialregelungen der §§ 352, 353 StGB oder aber der allgemeinen Strafnorm des § 263 nicht in Betracht kommen dürfte.

Der Betrugstatbestand ist in seiner Grundnorm mit einer Höchststrafe von 5 Jahren besetzt. Mit Blick auf die Verjährungsregelungen in § 78 Abs. 3 Nr. 5 StGB wäre insoweit bereits Verjährung eingetreten, wenn man auf den Zeitpunkt der Urteilsentscheidung des OVG Magdeburg abstellt. Es kann aber durchaus auch ein späterer Zeitpunkt sein, wenn nämlich der zum Tatbestand gehörende Erfolg (hier also die Gebührenerhebung bei den Betroffenen) später eintritt. Zu denken wäre hier also an den Erlass der Gebührenbescheide.

Für das Vorliegen einer Strafschärfung gibt es nach hiesigem Dafürhalten keine Anhaltspunkte. Gleiches gilt letztendlich auch für die Tatbestände der Gebührenüberhebung und Abgabenüberhebung, §§ 352, 353 StGB.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gern zu Ihrer Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

LA-1
A. Perczynski
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht